Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

ightharpoonup Durchführungsverordnung (Eu) 2017/2470 der kommission

vom 20. Dezember 2017

zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72)

Geändert durch:

									Amtsblatt	
								Nr.	Seite	Datum
<u>M1</u>	Durchführungsverordnung März 2018	(EU)	2018/460	der	Kommission	vom	20.	L 78	2	21.3.2018
<u>M2</u>	Durchführungsverordnung März 2018	(EU)	2018/461	der	Kommission	vom	20.	L 78	7	21.3.2018
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung März 2018	(EU)	2018/462	der	Kommission	vom	20.	L 78	11	21.3.2018
► <u>M4</u>	Durchführungsverordnung März 2018	(EU)	2018/469	der	Kommission	vom	21.	L 79	11	22.3.2018
► <u>M5</u>	Durchführungsverordnung Juli 2018	(EU)	2018/991	der	Kommission	vom	12.	L 177	9	13.7.2018
<u>M6</u>	Durchführungsverordnung Juli 2018	(EU)	2018/1011	der	Kommission	vom	17.	L 181	4	18.7.2018
► <u>M7</u>	Durchführungsverordnung Juli 2018	(EU)	2018/1018	der	Kommission	vom	18.	L 183	9	19.7.2018
<u>M8</u>	Durchführungsverordnung Juli 2018	(EU)	2018/1032	der	Kommission	vom	20.	L 185	9	23.7.2018
► <u>M9</u>	Durchführungsverordnung Juli 2018	(EU)	2018/1023	der	Kommission	vom	23.	L 187	1	24.7.2018
► <u>M10</u>	Durchführungsverordnung August 2018	(EU)	2018/1122	der	Kommission	vom	10.	L 204	36	13.8.2018
► <u>M11</u>	Durchführungsverordnung August 2018	(EU)	2018/1123	der	Kommission	vom	10.	L 204	41	13.8.2018
► <u>M12</u>	Durchführungsverordnung August 2018	(EU)	2018/1132	der	Kommission	vom	13.	L 205	15	14.8.2018
► <u>M13</u>	Durchführungsverordnung August 2018	(EU)	2018/1133	der	Kommission	vom	13.	L 205	18	14.8.2018
► <u>M14</u>	Durchführungsverordnung September 2018	(EU)	2018/1293	der	Kommission	vom	26.	L 243	2	27.9.2018
► <u>M15</u>	Durchführungsverordnung Oktober 2018	(EU)	2018/1631	der	Kommission	vom	30.	L 272	17	31.10.2018
► <u>M16</u>	Durchführungsverordnung Oktober 2018	(EU)	2018/1632	der	Kommission	vom	30.	L 272	23	31.10.2018

► <u>M17</u>	Durchführungsverordnung Oktober 2018	(EU) 2018/1633 der Kommission vom	30. L 272	29	31.10.2018
► <u>M18</u>	Durchführungsverordnung Oktober 2018	(EU) 2018/1647 der Kommission vom	31. L 274	51	5.11.2018
► <u>M19</u>	Durchführungsverordnung Oktober 2018	(EU) 2018/1648 der Kommission vom	29. L 275	1	6.11.2018
► <u>M20</u>	Durchführungsverordnung Dezember 2018	(EU) 2018/1991 der Kommission vom	13. L 320	22	17.12.2018
► <u>M21</u>	Durchführungsverordnung Dezember 2018	(EU) 2018/2016 der Kommission vom	18. L 323	1	19.12.2018
► <u>M22</u>	Durchführungsverordnung Dezember 2018	(EU) 2018/2017 der Kommission vom	18. L 323	4	19.12.2018
► <u>M23</u>	Durchführungsverordnung Januar 2019	(EU) 2019/108 der Kommission vom	24. L 23	4	25.1.2019
► <u>M24</u>	Durchführungsverordnung Januar 2019	(EU) 2019/109 der Kommission vom	24. L 23	7	25.1.2019
► <u>M25</u>	Durchführungsverordnung Januar 2019	(EU) 2019/110 der Kommission vom	24. L 23	11	25.1.2019
► <u>M26</u>	Durchführungsverordnung März 2019	(EU) 2019/387 der Kommission vom	11. L 70	17	12.3.2019
► <u>M27</u>	Durchführungsverordnung März 2019	(EU) 2019/388 der Kommission vom	11. L 70	21	12.3.2019
► <u>M28</u>	Durchführungsverordnung März 2019	(EU) 2019/456 der Kommission vom	20. L 79	13	21.3.2019
► <u>M29</u>	Durchführungsverordnung März 2019	(EU) 2019/506 der Kommission vom	26. L 85	11	27.3.2019
► <u>M30</u>	Durchführungsverordnung Mai 2019	(EU) 2019/760 der Kommission vom	13. L 125	13	14.5.2019
► <u>M31</u>	Durchführungsverordnung Juli 2019	(EU) 2019/1272 der Kommission vom	29. L 201	3	30.7.2019
► <u>M32</u>	Durchführungsverordnung August 2019	(EU) 2019/1294 der Kommission vom	1. L 204	16	2.8.2019
► <u>M33</u>	Durchführungsverordnung August 2019	(EU) 2019/1314 der Kommission vom	2. L 205	4	5.8.2019
► <u>M34</u>	Durchführungsverordnung 2019	2019/1686 der Kommission vom 8. Oktob	ber L 258	13	9.10.2019
► <u>M35</u>	Durchführungsverordnung November 2019	(EU) 2019/1976 der Kommission vom 2	25. L 308	40	29.11.2019
► <u>M36</u>	Durchführungsverordnung November 2019	(EU) 2019/1979 der Kommission vom 2	26. L 308	62	29.11.2019
► <u>M37</u>	Durchführungsverordnung Dezember 2019	(EU) 2019/2165 der Kommission vom	17. L 328	81	18.12.2019
► <u>M38</u>	Durchführungsverordnung Januar 2020	(EU) 2020/16 der Kommission vom	10. L 7	6	13.1.2020
► <u>M39</u>	Durchführungsverordnung Januar 2020	(EU) 2020/24 der Kommission vom	13. L 8	12	14.1.2020
► <u>M40</u>	Durchführungsverordnung Februar 2020	(EU) 2020/206 der Kommission vom	14. L 43	66	17.2.2020
► <u>M41</u>	Durchführungsverordnung März 2020	(EU) 2020/443 der Kommission vom	25. L 92	7	26.3.2020
► <u>M42</u>	Durchführungsverordnung April 2020	(EU) 2020/478 der Kommission vom	1. L 102	1	2.4.2020
► <u>M43</u>	Durchführungsverordnung April 2020	(EU) 2020/484 der Kommission vom	2. L 103	3	3.4.2020

► <u>M44</u>	Durchführungsverordnung April 2020	(EU)	2020/500	ler K	ommission vo	m 6.	L 109	2	7.4.2020
► <u>M45</u>	Durchführungsverordnung 2020	(EU) 2	2020/916 der	Kom	mission vom 1	. Juli	L 209	6	2.7.2020
► <u>M46</u>	Durchführungsverordnung 2020	(EU) 2	2020/917 der	Kom	mission vom 1	. Juli	L 209	10	2.7.2020
► <u>M47</u>	Durchführungsverordnung 2020	(EU) 2	2020/973 der	Kom	mission vom 6	5. Juli	L 215	7	7.7.2020
► <u>M48</u>	Durchführungsverordnung 6. August 2020	(EU)	2020/1163	der	Kommission	vom	L 258	1	7.8.2020
► <u>M49</u>	Durchführungsverordnung 26. Oktober 2020	(EU)	2020/1559	der	Kommission	vom	L 357	7	27.10.2020
► <u>M50</u>	Durchführungsverordnung 4. November 2020	(EU)	2020/1634	der	Kommission	vom	L 367	39	5.11.2020
► <u>M51</u>	Durchführungsverordnung 2. Dezember 2020	(EU)	2020/1820	der	Kommission	vom	L 406	29	3.12.2020
► <u>M52</u>	Durchführungsverordnung 2. Dezember 2020	(EU)	2020/1821	der	Kommission	vom	L 406	34	3.12.2020
► <u>M53</u>	Durchführungsverordnung 2. Dezember 2020	(EU)	2020/1822	der	Kommission	vom	L 406	39	3.12.2020
► <u>M54</u>	Durchführungsverordnung 4. Dezember 2020	(EU)	2020/1993	der	Kommission	vom	L 410	62	7.12.2020
► <u>M55</u>	Durchführungsverordnung 22. Januar 2021	(EU)	2021/50	der	Kommission	vom	L 23	7	25.1.2021
► <u>M56</u>	Durchführungsverordnung 22. Januar 2021	(EU)	2021/51	der	Kommission	vom	L 23	10	25.1.2021
► <u>M57</u>	Durchführungsverordnung 27. Januar 2021	(EU)	2021/82	der	Kommission	vom	L 29	16	28.1.2021
► <u>M58</u>	Durchführungsverordnung 28. Januar 2021	(EU)	2021/96	der	Kommission	vom	L 31	201	29.1.2021
► <u>M59</u>	Durchführungsverordnung 2. Februar 2021	(EU)	2021/120	der	Kommission	vom	L 37	1	3.2.2021
► <u>M60</u>	Durchführungsverordnung April 2021	(EU)	2021/668 d	er Ko	mmission von	n 23.	L 141	3	26.4.2021
► <u>M61</u>	Durchführungsverordnung April 2021	(EU)	2021/670 d	er Ko	mmission von	n 23.	L 141	14	26.4.2021
► <u>M62</u>	Durchführungsverordnung 2021	(EU) 2	021/882 der	Kom	mission vom 1	. Juni	L 194	16	2.6.2021
► <u>M63</u>	Durchführungsverordnung 2021	(EU) 2	021/900 der	Kom	mission vom 3	. Juni	L 197	71	4.6.2021
► <u>M64</u>	Durchführungsverordnung 2021	(EU) 2	021/912 der	Kom	mission vom 4	. Juni	L 199	10	7.6.2021
► <u>M65</u>	Durchführungsverordnung 2021	(EU) 2	021/912 der	Kom	mission vom 4	. Juni	L 199	10	7.6.2021
► <u>M66</u>	Durchführungsverordnung 9. August 2021	(EU)	2021/1318	der	Kommission	vom	L 286	5	10.8.2021
► <u>M67</u>	Durchführungsverordnung 9. August 2021	(EU)	2021/1319	der	Kommission	vom	L 286	12	10.8.2021
► <u>M68</u>	Durchführungsverordnung 10. August 2021	(EU)	2021/1326	der	Kommission	vom	L 288	24	11.8.2021
► <u>M69</u>	Durchführungsverordnung 19. August 2021	(EU)	2021/1377	der	Kommission	vom	L 297	20	20.8.2021
► <u>M70</u>	Durchführungsverordnung 12. November 2021	(EU)	2021/1974	der	Kommission	vom	L 402	5	15.11.2021
► <u>M71</u>	Durchführungsverordnung 12. November 2021	(EU)	2021/1975	der	Kommission	vom	L 402	10	15.11.2021

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2470 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2017

zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 wird die Unionsliste der für das Inverkehrbringen in der Union zugelassenen neuartigen Lebensmittel erstellt und im Anhang der vorliegenden Verordnung dargelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

UNIONSLISTE NEUARTIGER LEBENSMITTEL

Inhalt der Liste

1. Die Unionsliste besteht aus den Tabellen 1 und 2.

2. Tabelle 1 enthält die zugelassenen neuartigen Lebensmittel und umfasst folgende Angaben:

Erste Spalte: Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

Zweite Spalte: Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel ver-

wendet werden darf. Diese Spalte ist in zwei Unterspalten unterteilt: Spezifizierte Lebensmittelkategorie und Höchst-

gehalte

Dritte Spalte: zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften

Vierte Spalte: sonstige Anforderungen

3. Tabelle 2 enthält die Spezifikationen der neuartigen Lebensmittel und umfasst folgende Angaben:

Erste Spalte: Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

Zweite Spalte: Spezifikationen

Tabelle 1: Zugelassene neuartige Lebensmittel

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
N-Acetyl-D-Neura- minsäure	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 (¹)	0,05 g/l rekonstituierte Nahrung	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "N-Acetyl-D-Neuraminsäure". Nahrungsergänzungsmittel, die N-Acetyl-D-Neuraminsäure enthalten,		
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,05 g/kg feste Nahrung	uglin- e die tyl-D-Neuraminsäure verzehren. er kei- ehalte, n ent-		
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Im Einklang mit den besonderen Er- nährungsanforderungen von Säuglin- gen und Kleinkindern, für die die Erzeugnisse bestimmt sind, aber kei- nesfalls mehr als die Höchstgehalte, die für die den Erzeugnissen ent- sprechende Kategorie in der Tabelle festgelegt ist			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,2 g/l (Getränke) 1,7 g/kg (Riegel)			
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission (²)	1,25 g/kg			
	Nicht aromatisierte pasteurisierte und (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Er- zeugnisse auf Milchbasis	0,05 g/l			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Nicht aromatisierte fermentierte Milchpro- dukte, die nach der Fermentation wärmebe- handelt wurden, sowie aromatisierte fermen- tierte Milchprodukte, auch wärmebehandelt	0,05 g/l (Getränke) 0,4 g/kg (feste Nahrung)			
	Milchprodukt-Analoge, auch Getränkeweißer	0,05 g/l (Getränke) 0,25 g/kg (feste Nahrung)			
	Getreideriegel	0,5 g/kg			
	Tafelsüßen	8,3 g/kg			
	Getränke auf Obst- und Gemüsebasis	0,05 g/l			
	Aromatisierte Getränke	0,05 g/l			
	Kaffee, Tee, Kräuter- und Früchtetee, Zichorie; Auszüge aus Tee, Kräuter- und Früchtetee und Zichorie; Tee-, Pflanzen-, Frucht- und Getreideaufgusszubereitungen	0,2 g/kg			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (³)	300 mg/Tag für die allgemeine Bevölkerung über 10 Jahren 55 mg/Tag für Säuglinge 130 mg/Tag für Kleinkinder 250 mg/Tag für Kinder zwischen 3 und 10 Jahren			
Getrocknetes Fruchtfleisch von Adansonia digitata Baobab)	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Baobab-Fruchtfleisch".		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Extrakt aus Zell- kulturen von Ajuga	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
reptans	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln aus einem vergleichbaren Extrakt aus den blühenden oberirdischen Teilen von Ajuga reptans			
L-Alanyl-L-Gluta-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG				
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder				
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
Algenöl aus der Mikroalge <i>Ulkenia</i>	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an DHA	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		
sp.	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Öl aus der Mi- kroalge <i>Ulkenia</i> sp.".		
	Getreideriegel	500 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Getränke auf Milchbasis)	60 mg/100 ml			

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀	
M25						
	Allanblackia-Saatöl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
		Gelbe Streichfette und Brotaufstriche auf Sahnebasis	30 g/100 g	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Allanblackia- Saatöl"		
		Mischungen aus pflanzlichen Ölen (*) und Milch (die unter die Lebensmittelkategorie "Milchprodukt-Analoge, auch Getränkewei- ßer" fallen)	30 g/100 g			
		(*) Ausgenommen Olivenöl und Oliventrestere der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.	öl im Sinne des Anhangs VII Teil VIII			
<u>M9</u>						
	Blattextrakt aus Aloe macroclada	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
	Baker	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung eines vergleichbaren Gels aus <i>Aloe vera</i> (L.) Burm. in Nahrungsergänzungsmitteln			
	Öl aus antarkti- schem Krill (Eu- phausia superba)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte für die Summe aus DHA und EPA	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		
		Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseprodukte 600 mg/100 g	anzugeben ist, lautet "Lipidextrakt aus dem Krebstier antarktischer Krill (Euphausia superba)".		
		Milchprodukt-Analoge, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseprodukt-Analoge 600 mg/100 g			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀	
	Nichtalkoholische Getränke Getränke auf Milchbasis Milchersatzgetränke	80 mg/100 ml			
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
	Speisefette	360 mg/100 ml			
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g			
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	3 000 mg/Tag für die allgemeine Bevölkerung 450 mg/Tag für Schwangere und Stillende			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernäh- rungsbedürfnissen des Personenkrei- ses, für den die Erzeugnisse be- stimmt sind			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	200 mg/100 ml			
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
Phospholipidreiches Öl aus antarkti- schem Krill (Eu-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte für die Summe aus DHA und EPA	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels		
phausia <i>superba</i>)	Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseprodukte 600 mg/100 g	anzugeben ist, lautet "Lipidextrakt aus dem Krebstier antarktischer Krill (Euphausia superba)".	ct	
	Milchprodukt-Analoge, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseprodukt-Analoge 600 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke Getränke auf Milchbasis Milchersatzgetränke	80 mg/100 ml			
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
	Speisefette	360 mg/100 ml			
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g			
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			

	senes neuartiges bensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	3 000 mg/Tag für die allgemeine Bevölkerung 450 mg/Tag für Schwangere und Stillende			
		Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernäh- rungsbedürfnissen des Personenkrei- ses, für den die Erzeugnisse be- stimmt sind			
		Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			
		Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	200 mg/100 ml			
		Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
		Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
66						
	lonsäurerei-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
	ches Öl aus dem Pilz Mortierella al- pina	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Öl aus Mortie-rella alpina" oder "Mortierella-al-		
		Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	pina-Öl."		

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Arganöl aus Arga-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
	nia spinosa	Als Würzmittel	Keine Angabe	bensmittels, die in der Kennzeich-		
		Richtlinie 2002/46/EG Verwendung als pflanzliches Speiseöl Verwendung als pflanzliches Speiseöl anzugeben ist, lautet "Arganöl", ur bei Verwendung als Würzmittel das Etikett mit dem Hinweis "Pflanzliches "Arganöl", ur bei Verwendung als Würzmittel		nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Arganöl", und bei Verwendung als Würzmittel ist das Etikett mit dem Hinweis "Pflan- zenöl ausschließlich zur Verwendung als Würzmittel" zu versehen.		
▼ <u>M69</u>	Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge Haematococcus pluvialis	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren	Höchstgehalte 40-80 mg Oleoresin pro Tag, was ≤ 8 mg Astaxanthin pro Tag ent- spricht	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge Haematococcus pluvialis". Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Astaxanthinreiches Oleoresin aus der Alge Haematococcus pluvialis enthalten, muss den Hinweis tragen, dass sie nicht von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren verzehrt werden sollten.		
▼ <u>M9</u>	Basilikumsamen (Ocimum basilicum)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Fruchtsaft und Frucht-/Gemüsesaftmischungen	Höchstgehalte 3 g/200 ml bei Zugabe von ganzen Basilikumsamen (Ocimum basilicum)			
▼ <u>M32</u>	Betain	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Getränkepulver, isotonische Getränke und Energydrinks für Sportler Protein- und Getreideriegel für Sportler Mahlzeitersatz für Sportler Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, für Erwachsene	Höchstgehalte (7) 60 mg/100 g 500 mg/100 g 20 mg/100 g 500 mg/100 g (Riegel) 136 mg/100 g (Suppe) 188 mg/100 g (Porridge) 60 mg/100 g (Getränke) 400 mg/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Betain". Die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Betain enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass die Lebensmittel nicht verzehrt werden sollten, wenn am selben Tag auch Nahrungsergänzungsmittel konsumiert werden, die Betain enthalten.		Zugelassen am 22. August 2019. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: DuPont Nutrition Biosciences ApS, Langebrogade 1 Kopenhagen K, DK-1411, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt,

▼<u>M32</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
						darf das neuartige Lebensmittel "Betain" nur von Du- Pont Nutrition Biosciences ApS in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller er- hält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissen- schaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Da- ten, die dem Datenschutz ge- mäß Artikel 26 der Verord- nung (EU) 2015/2283 unter- liegen, oder er hat die Zu- stimmung von DuPont Nutri- tion Biosciences ApS. Zeitpunkt, zu dem der Daten- schutz erlischt: 22. August 2024.
▼ M9						2024.
	Fermentierter Ex- trakt aus schwarzen	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
	Bohnen	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	4,5 g/Tag	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Fermentierter Extrakt aus schwarzen Bohnen (So- jabohnen)" oder "Fermentierter Soja- extrakt".		
	Rinder-Lactoferrin	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
		Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/ 2013 (trinkfertig)	100 mg/100 ml	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Lactoferrin aus Kuhmilch".		
		Für Kleinkinder bestimmte Lebensmittel auf Milchbasis (verzehr-/trinkfertig)	200 mg/100 g			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Verarbeitete Getreidekost (in fester Form)	670 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Je nach den Bedürfnissen des Einzelnen bis zu 3 g/Tag			
	Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g			
	Getränkemischungen in Pulverform auf Milchbasis (trinkfertig)	330 mg/100 g			
	Getränke auf Basis von fermentierter Milch (einschließlich Joghurtgetränke)	50 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke	120 mg/100 g			
	Erzeugnisse auf Joghurtbasis	80 mg/100 g			
	Erzeugnisse auf Käsebasis	2 000 mg/100 g			
	Speiseeis	130 mg/100 g			
	Kuchen und feine Backwaren	1 000 mg/100 g			
	Bonbons	750 mg/100 g			
	Kaugummi	3 000 mg/100 g			

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
M 34	Basisches Molken- protein-Isolat aus Kuhmilch	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Molkenpro-		Zugelassen am 20. November 2018. Diese Aufnahme er- folgt auf der Grundlage ge- schützter wissenschaftlicher
		Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	30 mg/100 g (Pulver) 3,9 mg/100 ml (rekonstituiert) 30 mg/100 g (Pulver) 4,2 mg/100 ml (rekonstituiert) 300 mg/Tag 30 mg/Tag 30 mg/100 g (Nahrungspulver für Säuglinge in den ersten Lebensmonaten bis zur Einführung einer angemessenen Beikost) 3,9 mg/100 ml (rekonstituierte Nahrung für Säuglinge in den ersten Lebensmonaten bis zur Einführung einer angemessenen Beikost) 30 mg/100 g (Nahrungspulver für Säuglinge in den ersten Lebensmonaten ab Einführung einer angemessenen Beikost) 4,2 mg/100 ml (rekonstituierte Nahrung für Säuglinge in den ersten Lebensmonaten ab Einführung einer angemessenen Beikost) 58 mg/Tag für Kleinkinder 380 mg/Tag für Kleinkinder 380 mg/Tag für Kleinkinder 380 mg/Tag für Erwachsene 25 mg/Tag für Kleinkinder 25 mg/Tag für Kleinkinder 25 mg/Tag für Kleinkinder 250 mg/Tag für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren 610 mg/Tag für Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren	tein-Isolat aus Milch". Nahrungsergänzungsmittel, die basisches Molkenprotein-Isolat aus Kuhmilch enthalten, sind mit folgendem Hinweis zu versehen: "Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht von Säuglingen/Kindern/Jugendlichen unter 1/3/18 (*) Jahren verzehrt werden." Je nach Altersgruppe, für die das Nahrungsergänzungsmittel bestimmt ist.		Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Armor Protéines S.A.S., 19 bis, rue de la Libération 35460 Saint-Brice-en-Coglès, Frankreich. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel basisches Molkenprotein-Isolat aus Rindermilch nur von Armor Protéines S.A.S. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Armor Protéines S.A.S. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 20. November 2023.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
Saatöl aus Buglos- soides arvensis	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt an Stearidonsäure (STA)	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels		
	Milchprodukte und Milchprodukt-Analoge	250 mg/100 g	anzugeben ist, lautet "Raffiniertes Öl aus <i>Buglossoides</i> ".		
		75 mg/100 g bei Getränken			
	Käse und Käseprodukte	750 mg/100 g			
	Butter sowie andere Fett- und Ölemulsionen einschließlich Streichfetten (nicht zum Kochen oder Braten) 750 mg/100 g				
	Frühstückscerealien	625 mg/100 g			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	500 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder				
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Öl aus Calanus fin- marchicus	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	2,3 g/Tag	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Öl aus Cala- nus finmarchicus (Krebstier)".		
Calcium-L-Methyl- folat	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte (ausgedrückt als Folsäure)	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesration für gewichtskontrol- lierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	anzugeben ist, lautet "Calcium-L- Methylfolat"		
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	Gemäß der Richtlinie 2002/46/EG			
	Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 angereicherte Lebensmittel	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1925/2006			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
Kaubase (Mono- methoxypolyethy-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung		
lenglycol)	Kaugummi	8 %	des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Kaubase (einschließlich 1,3-Butadien-2-Methylhomopolymer, umgesetzt mit Maleinsäureanhydrid, Ester mit Polyethylenglycolmonomethylether)" oder "Kaubase (einschließlich CAS-Nr. 1246080-53-4)".		
Kaubase (Methylvi- nylether/Maleinsäu-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung		
reanhydrid-Copoly- mer)	Kaugummi	2 %	des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Kaubase (einschließlich Methylvinylether/Maleinsäureanhydrid-Copolymer)" oder "Kaubase (einschließlich CAS-Nr. 9011-16-9)".		
Chiaöl aus Salvia hispanica	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		
	Fette und Öle	10 %	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Chiaöl (Salvia hispanica)".		
	Reines Chiaöl	2 g/Tag			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	2 g/Tag			

▼M9

WIJ						
	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
<u>M60</u>						
	Chiasamen (Salvia	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Chiasamen (Salvia hispanica)".		
	hispanica)	Broterzeugnisse	5 % (ganzer oder gemahlener Chiasamen)			
		Backwaren	10 % ganzer Chiasamen			
		Frühstückscerealien	10 % ganzer Chiasamen			
		Sterilisierte Fertiggerichte auf der Basis von Getreidekörnern, Pseudogetreidekörnern und/ oder Hülsenfrüchten	5 % ganzer Chiasamen			
		Mischungen aus Früchten, Nüssen und Samen				
		Chiasamen als solcher				
		Süßwaren (einschließlich Schokolade und Schokoladeerzeugnisse), ausgenommen Kaugummi				
		Milchprodukte (einschließlich Joghurt) und Milchprodukt-Analoge				
		Speiseeis				
		Obst- und Gemüseerzeugnisse (einschließlich Fruchtaufstriche, Kompott mit/ohne Getreide, Fruchtzubereitungen unter Milchprodukten oder zum Vermischen mit Milchprodukten, Fruchtdesserts, gemischte Früchte mit Kokos- milch im Doppelbecher)	/ohne Getreide, Milchprodukten Milchprodukten,			
		Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Fruchtsaft und Frucht-/Gemüsesaftmischungen)				
	-	Puddings, die während der Herstellung, Verarbeitung oder Zubereitung keiner Hitzebehandlung bei oder über 120 °C unterzogen werden müssen				

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Chitin-Glucan aus Aspergillus niger	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Höchstgehalte 5 g/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Chitin-Glucan aus Aspergillus niger".		
Chitin-Glucan- Komplex aus Fomes fomentarius	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Höchstgehalte 5 g/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Chitin-Glucan- Komplex aus Fomes fomentarius".		
Chitosanextrakt aus Pilzen (Agaricus bi- sporus; Aspergillus niger)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Höchstgehalte Im Einklang mit der normalen Verwendung von Chitosan aus Krebstieren in Nahrungsergänzungsmitteln	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Chitosanextrakt aus Agaricus bisporus" oder "Chitosanextrakt aus Aspergillus niger".		
Chondroitinsulfat	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende	Höchstgehalte 1 200 mg/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Chondroitin- sulfat, gewonnen durch mikrobielle Fermentation und Sulfatierung".		
Chrompicolinat	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/ 2006 (4) angereicherte Lebensmittel	Höchstgehalte an Gesamtchrom 250 μg/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Chrompicolinat".		
Chromhaltige Biomasse der Hefe Yarrowia lipolytica	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	Höchstgehalte 2 g/Tag für Kinder von 3 bis 9 Jahren, was 46 μg Chrom pro Tag entspricht 4 g/Tag für Kinder ab 10 Jahren, Jugendliche und Erwachsene, was 92 μg Chrom pro Tag entspricht	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Chromhaltige Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i> ". Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die chromhaltige Biomasse der Hefe <i>Yarrowia lipolytica</i> enthalten, muss den Hinweis enthalten, dass die Nahrungsergänzungsmittel nicht von Säuglingen und Kleinkindern (Kindern unter 3 Jahren)/Kindern von 3 bis 9 Jahren verzehrt werden sollten (12).		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀	
Cistus incanus L. Pandalis (Kraut)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Cistus incanus L. Pandalis (Kraut)".		
	Kräutertees	Vorgesehene tägliche Aufnahme: 3 g Kraut/Tag (2 Tassen/Tag)			
Citicolin	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	500 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	250 mg pro Portion sowie ein maximaler Verzehr von 1 000 mg pro Tag			
Clostridium butyri- cum	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	$1,35 \times 10^8$ KBE/Tag	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Clostridium butyricum MIYAIRI 588 (CBM 588)" oder "Clostridium butyricum (CBM 588)".		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
9 D-Ribose	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		Zugelassen am 16. April 20 Diese Aufnahme erfolgt auf
	Getreideriegel	0,20 g/100 g	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "D-Ribose". Die Kennzeichnung von Lebensmit-		Grundlage geschützter wiss
	Feine Backwaren	0,31 g/100 g			schaftlicher Erkenntnisse wissenschaftlicher Daten,
	Schokoladenerzeugnisse (ausgenommen Schokoriegel)	0,17 g/100 g	teln, die D-Ribose enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass die Lebensmittel nicht verzehrt		dem Datenschutz gemäß Arti kel 26 der Verordnung (EU 2015/2283 unterliegen.
	Getränke auf Milchbasis (ausgenommen Malzgetränke und Shakes)	0,08 g/100 g	werden sollten, wenn am selben Tag auch Nahrungsergänzungsmittel ver- zehrt werden, die D-Ribose		Antragsteller: Bioenergy Science, Inc., 13840 John St. NE, Minneapolis, Mir
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler, isotonische Getränke und Energyd- rinks	0,80 g/100 g	enthalten.		sota, 55304, Vereinigte Staaten. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel "D-Ribose" nur von Bioenergy Life Science, Inc. in der Union
	Riegel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	3,3 g/100 g		sei d stelle das	in Verkehr gebracht werder sei denn, ein späterer Ant steller erhält die Zulassung das neuartige Lebensm
	Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung (in Getränkeform)	0,13 g/100 g			ohne Bezugnahme auf die senschaftlichen Erkenntr oder wissenschaftlichen Da
	Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung (in Riegelform)	3,30 g/100 g		Artikel nung (EU gen, ode	die dem Datenschutz gemä Artikel 26 der Verord nung (EU) 2015/2283 unterlie gen, oder er hat die Zustim mung von Bioenergy Life Sc
	Süßwaren	0,20 g/100 g			
	Tees und Kräutertees (als Pulver zur Zubereitung)	0,23 g/100 g			ence, Inc. Zeitpunkt, zu dem der Da schutz erlischt: 16. April 20

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
Extrakt aus entfet- tetem Kakaopulver	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Verbraucher sind dazu anzuhalten, nicht mehr als 600 mg Polyphe-		
	Getreideriegel	1 g/Tag und 300 mg Polyphenole, was höchstens 550 mg Extrakt aus fettfreiem Kakaopulver in einer Por-	nole pro Tag zu verzehren, was 1,1 g Extrakt aus fettfreiem Kakaopulver entspricht.		
	Getränke auf Milchbasis	tion Lebensmittel (oder Nahrungs- ergänzungsmittel) entspricht.			
	Sonstige Lebensmittel (einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG), die sich als Träger für funktionale Inhaltsstoffe bewährt haben und typischerweise für den Verzehr durch gesundheitsbewusste Erwachsene angeboten werden.				
Kakaoextrakt mit geringem Fettanteil	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Verbraucher sind dazu anzuhalten, nicht mehr als 600 mg Kakao-		
	Lebensmittel einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	730 mg pro Portion und ca. 1,2 g/	flavanole pro Tag zu verzehren.		
Koriandersamenöl aus Coriandrum sa- tivum	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		
ичит	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	600 mg/Tag	anzugeben ist, lautet "Koriandersamenöl".		

▼M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Pulver aus Cranberry-Extrakt	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		Zugelassen am 20. Nover 2018. Diese Aufnahme
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die erwachsene Bevölkerung	350 mg/Tag	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Pulver aus Cranberry-Extrakt".		folgt auf der Grundlage schützter wissenschaftl: Erkenntnisse und wis schaftlicher Daten, die Datenschutz gemäß kel 26 der Verordnung (2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Ocean S Cranberries Inc., One O Spray Drive Laket Middleboro, MA, 02 USA. Solange der Datenschutz darf das neuartige Let mittel "Pulver aus Cranb Extrakt" nur von O Spray Cranberries Inc der Union in Verkehr bracht werden, es sei de in späterer Antragstelle hält die Zulassung für neuartige Lebensmittel Bezugnahme auf die wis schaftlichen Erkenntroder wissenschaftlichen ten, die dem Datenschutz mäß Artikel 26 der Vernung (EU) 2015/2283 uliegen, oder er hat die stimmung von Ocean S Cranberries Inc. Zeitpunkt, zu dem der Daschutz erlischt: 20. Nover 2023.

senes neuartiges ebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Getrocknete Früchte von <i>Cratae-</i> gus pinnatifida	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
	Kräutertees	Im Einklang mit der normalen Ver-	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Getrocknete		
	Konfitüren und Gelees im Sinne der Richtlinie 2001/113/EG (5)		Frucine von Crataegus pinnatigua .		
	Kompott				
odextrin	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Alpha-Cyclodextrin" oder "α-Cyclodextrin".		
odextrin	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Gamma-Cyclodextrin" oder "γ-Cyclodextrin".		
lte Körner gitaria exilis it) Stapf ionelles Le- ttel aus ei- rittland)	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Geschälte Fonio-Körner (<i>Digitaria exilis</i>)".		
nzubereitung, ellt mithilfe uconostoc eroides	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Backwaren	Höchstgehalte 5 %	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist. lautet "Dextran".		
el ken	dextrin te Körner iitaria exilis) Stapf onelles Le- tel aus ei- ittland)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	mete von Cratae- natifida Spezifizierte Lebensmittelkategorie Höchstgehalte	mete von Cratac- matifida Spezifizierte Lebensmittelkategorie Höchstgehalte	nete von Cratne- v

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Diacylglyceridöl pflanzlichen Ur-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
sprungs	Bratöle		nung des jeweiligen Lebensmittels		
	Streichfette		anzugeben ist, lautet "Diacylglyceridöl pflanzlichen Ursprungs (min-		
	Salatsoßen		destens 80 % Diacylglyceride)".		
	Mayonnaise				
	Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung (in Getränkeform)				
	Backwaren				
	Joghurtartige Erzeugnisse				
Dihydrocapsiat (DHC)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Dihydrocapsiat". Nahrungsergänzungsmittel, die synthetisches Dihydrocapsiat enthalten, werden auf dem Etikett als "nicht für Kinder unter viereinhalb Jahren geeignet" ausgewiesen.		
(DHC)	Getreideriegel	9 mg/100 g			
	Kekse und Kräcker	9 mg/100 g			
	Knabberartikel auf Reisbasis	12 mg/100 g			
	Kohlensäurehaltige Getränke, verdünnbare Getränke, Getränke auf Fruchtsaftbasis	1,5 mg/100 ml			
	Gemüsegetränke	2 mg/100 ml			
	Getränke auf Kaffeebasis, Getränke auf Tee- basis	1,5 mg/100 ml			
	Aromatisiertes Wasser — ohne Kohlensäure	1 mg/100 ml			
	Wärmebehandelte Haferflocken-Cerealien	2,5 mg/100 g			
	Andere Cerealien	4,5 mg/100 g			
	Speiseeis und gefrorene Desserts auf Milch- basis	4 mg/100 g			
	Puddingmischungen (verzehrfertig)	2 mg/100 g			

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Erzeugnisse auf Joghurtbasis	2 mg/100 g			
		Schokoladenerzeugnisse	7,5 mg/100 g]		
		Bonbons	27 mg/100 g]		
		Zuckerfreie Kaugummis	115 mg/100 g]		
		Kaffeeweißer	40 mg/100 g]		
		Süßungsmittel	200 mg/100 g]		
		Suppe (verzehrfertig)	1,1 mg/100 g			
		Salatsoßen	16 mg/100 g			
		Pflanzliches Protein	5 mg/100 g			
		Genussfertige Mahlzeiten	3 mg/Mahlzeit			
		Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollie- rende Ernährung	3 mg/Mahlzeit			
		Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollie- rende Ernährung (in Getränkeform)	1 mg/100 ml			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	3 mg/Einzelaufnahme 9 mg/Tag			
		Nichtalkoholische Getränkemischungen in Pulverform	14,5 mg/kg äquivalent mit 1,5 mg/ 100 ml			
▼ <u>M51</u>	Getrocknete Zellen	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		Zugelassen am 23. Dezember
	von Euglena gracilis	Frühstücksgetreideriegel, Müsliriegel und Proteinriegel	630 mg/100 g	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Getrocknete		2020. Diese Aufnahme er- folgt auf der Grundlage ge- schützter wissenschaftlicher
		Joghurt	150 mg/100 g	Biomasse der Alge Euglena graci- lis".		Erkenntnisse und wissen- schaftlicher Daten, die dem
		Joghurtgetränke	95 mg/100 g	Die Kennzeichnung von Nahrungs-		Datenschutz gemäß Arti-
		Frucht- und Gemüsesäfte, Frucht- und Gemüsenektare, Frucht-/Gemüsesaftmischungen	120 mg/100 g	ergänzungsmitteln, die getrocknete Biomasse von <i>Euglena gracilis</i> ent- halten, muss mit dem Hinweis ver-		kel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Kemin Foods
		Getränke mit Fruchtgeschmack	40 mg/100 g	sehen sein, dass solche Nahrungs-		L.C., 2100 Maury Street
		Getränke als Mahlzeitersatz	75 mg/100 g	ergänzungsmittel nicht von Säuglingen/Kindern unter 3 Jahren/Kindern		Des Moines, IA 50317, USA.
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Nah- rungsergänzungsmittel für Säuglinge	100 mg/Tag für Kleinkinder 150 mg/Tag für Kinder im Alter von 3 bis 9 Jahren 225 mg/Tag für Kinder ab 10 Jahren und für Jugendliche (bis 17 Jahre) 375 mg/Tag für Erwachsene	unter 10 Jahren/Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verzehrt werden sollten (12).		

▼<u>M51</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	190 mg/Mahlzeit			Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Kemin Foods L.C. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Kemin Foods L.C. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 23. Dezember 2025.
▼ <u>M13</u>						
	Getrocknete ober- irdische Teile von Hoodia parviflora	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die erwachsene Bevölkerung	Höchstgehalte 9,4 mg/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Getrocknete oberirdische Teile von Hoodia parviflora".		Zugelassen am 3. September 2018. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Desert Labs Ltd. Kibbutz Yotvata, 88820 Israel.

▼<u>M13</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
						Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel "Getrocknete oberirdische Teile von Hoodia parviflora" nur von Desert Labs, Ltd. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Desert Labs, Ltd. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 3. September 2023.
▼ <u>M9</u>	Getrockneter Ex- trakt von <i>Lippia ci-</i> <i>triodora</i> aus Zell- kulturen	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Höchstgehalte Im Einklang mit der normalen Verwendung eines vergleichbaren Extrakts aus den Blättern von Lippia	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Getrockneter Extrakt von Lippia citriodora aus		
	Extrakt von Echi-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	citriodora in Nahrungsergänzungs- mitteln Höchstgehalte	HTN [®] Vb-Zellkulturen".		
	nacea angustifolia aus Zellkulturen	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung eines vergleichbaren Extrakts aus der Wurzel von Echinacea angustifolia in Nahrungsergänzungsmitteln			

1117						
	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Extrakt von Echi- nacea purpurea aus Zellkulturen	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels		
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung eines vergleichbaren Extrakts aus den Einzelblüten des Blütenkopfes von <i>Echinacea purpurea</i> in Nahrungsergänzungsmitteln	anzugeben ist, lautet "Getrockneter Extrakt von <i>Echinacea purpurea</i> aus EchiPure-PC TM -Zellkulturen"		
<u> 19</u>						
	Öl aus Echium plantagineum	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt an Stearidonsäure (STA)	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Raffiniertes Echium-Öl".		
		Erzeugnisse auf Milchbasis und Trinkjog- hurts, angeboten in Einzelportionen	250 mg/100 g; 75 mg/100 g für Getränke			
		Käsezubereitungen	750 mg/100 g			
		Streichfette und Salatsoßen	750 mg/100 g			
		Frühstückscerealien	625 mg/100 g			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	500 mg/Tag			
		Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernäh- rungsbedürfnissen des Personenkrei- ses, für den die Produkte bestimmt sind			
		Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			

1117						
	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
<u>M49</u>						
	Phlorotannine aus Ecklonia cava	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		
				anzugeben ist, lautet "Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> ".		
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Be- völkerung, ausgenommen Kinder unter 12	163 mg/Tag für Jugendliche von 12 bis 14 Jahren;	Auf Nahrungsergänzungsmitteln, die Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i>		
		Jahren	230 mg/Tag für Jugendliche über 14 Jahren;	enthalten, sind folgende Angaben zu machen:		
			263 mg/Tag für Erwachsene	a) Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nicht von Kindern/Jugendlichen unter 12/14/18 ^(*) Jahren verzehrt werden.		
				b) Dieses Nahrungsergänzungsmit- tel sollte nicht von Personen mit einer Schilddrüsenerkrankung oder von Personen verzehrt wer- den, bei denen das Risiko einer Schilddrüsenerkrankung bekannt ist oder festgestellt wurde.		
				c) Dieses Nahrungsergänzungsmit- tel sollte nicht verzehrt werden, wenn gleichzeitig andere jodhal- tige Nahrungsergänzungsmittel verzehrt werden.		
				(*) Je nach Altersgruppe, für die das Nahrungsergänzungsmittel be- stimmt ist.		

▼M9

V <u>IVI</u>						
	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
▼ <u>M18</u>						
	Eimembran-Hydro- lysat	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		Zugelassen am 25. November 2018. Diese Aufnahme er-
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine er- wachsene Bevölkerung	450 mg/Tag	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Eimembran- Hydrolysat".		folgt auf der Grundlage ge- schützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissen- schaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Arti- kel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen.
						Antragsteller: Biova, LLC., 5800 Merle Hay Rd, Suite 14 PO Box 394 Johnston 50131, Iowa USA. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel "Eimembran-Hydrolysat" nur von Biova, LLC in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Biova, LLC.
						Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 25. November 2023.

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Epigallocatechingal- lat als gereinigter	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Kennzeichnung muss den Hin- weis tragen, dass die Verbraucher		
	Extrakt aus Blättern von grünem Tee (Camellia sinensis)	Lebensmittel einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	150 mg Extrakt in einer Portion Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel	nicht mehr als 300 mg Extrakt pro Tag verzehren sollten.		
▼ <u>M49</u>	L-Ergothionein	Spezifîzierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		
		Alkoholfreie Getränke	0,025 g/kg	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "L-Ergothio- nein".		
		Getränke auf Milchbasis	0,025 g/kg			
		Frischmilcherzeugnisse(*)	0,040 g/kg			
		Getreideriegel	0,2 g/kg			
		Schokoladenerzeugnisse	0,25 g/kg			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	30 mg/Tag für die allgemeine Be- völkerung (ausgenommen Schwan- gere und Stillende)			
			20 mg/Tag für Kinder über 3 Jahren			
		(*) Bei Verwendung in Milcherzeugnissen de bestandteile vollständig oder teilweise erse	arf L-Ergothionein keinen der Milch- etzen.			

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Extrakt aus drei pflanzlichen Wur- zeln (Cynanchum wilfordii Hemsley, Phlomis umbrosa Turcz. und Angelica gigas Nakai)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die erwachsene Bevölkerung	Höchstgehalte 175 mg/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Extrakt aus drei pflanzlichen Wurzeln (<i>Cynanchum wilfordii Hemsley</i> , <i>Phlomis umbrosa</i> Turcz. und <i>Angelica gigas</i> Nakai)".		
				Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die den Extrakt aus einer Mischung der drei pflanzlichen Wurzeln enthalten, muss eine in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebrachte Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Nahrungsergänzungsmittel nicht von Personen mit bekannter Sellerieallergie verzehrt werden sollten.		
▼ <u>M9</u>	Eisen(III)-Natrium- EDTA	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte (ausgedrückt als wasserfreies EDTA)	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	18 mg/Tag für Kinder75 mg/Tag für Erwachsene	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Eisen(III)-Na- trium-EDTA".		
		Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	12 mg/100 g			
		Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 angereicherte Lebensmittel				
	Eisen(II)-Ammoni-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
	umphosphat	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	46/EG, der Verordnung (EU) Nr. 609/	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Eisen(II)-Am-		
		Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	2013 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 zu verwenden	moniumphosphat".		
		Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 angereicherte Lebensmittel				

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Peptide aus dem Fisch Sardinops sa-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an Peptiderzeugnis aus Fisch	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		
gax	Lebensmittel auf Joghurtbasis, Joghurtgetränke, fermentierte Milchprodukte und Milchpulver	0,48 g/100 g (verzehr-/trinkfertig)	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Peptide aus Fisch (Sardinops sagax)".		
	Aromatisiertes Wasser und Getränke auf Gemüsebasis	0,3 g/100 g (verzehr-/trinkfertig)			
	Frühstückscerealien	2 g/100 g			
	Suppen, Eintöpfe und Suppenpulver	0,3 g/100 g (verzehrfertig)			
Flavonoide aus <i>Gly-</i> cyrrhiza glabra	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an Flavonoiden aus Glycyrrhiza glabra	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-	Flavonoide ent- haltende Ge-	
	Getränke auf Milchbasis	120 mg/Tag	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Flavonoide	tränke sind dem Endver- braucher als Einzelportionen	
	Getränke auf Joghurtbasis		aus Glycyrrhiza glabra L.".		
	Getränke auf Obst- oder Gemüsebasis		2. In der Kennzeichnung der Le-	anzubieten.	
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	120 mg/Tag	bensmittel, denen das Produkt als neuartige Lebensmittelzutat zugesetzt wurde, ist anzugeben, dass: a) das Produkt von Schwangeren und Stillenden, Kindern und Jugendlichen nicht verzehrt werden sollte; b) das Produkt bei Einnahme verschreibungspflichtiger Me- dikamente nur unter ärztlicher Aufsicht verzehrt werden sollte und		
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	120 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	120 mg/Tag			
			c) höchstens 120 mg Flavonoide pro Tag verzehrt werden sollten.		
			3. Die Menge an Flavonoiden im fertigen Lebensmittel ist in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben.		

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
<u>M40</u>	Fruchtfleisch, Saft und konzentrierter Saft aus dem Fruchtfleisch von Theobroma cacao L. (traditionelle Le- bensmittel aus ei- nem Drittland)	Keine Angabe	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)", "Saft aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)" oder "konzentrierter Saft aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)", je nach der verwendeten Form.			
<u>19</u>	Fucoidinextrakt aus dem Seetang Fucus vesiculosus	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Lebensmittel einschließlich Nahrungsergän-	Höchstgehalte 250 mg/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Fucoidinextrakt aus dem Seetang Fucus vesiculosus".		
	vesiculosus	zungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/ 46/EG für die allgemeine Bevölkerung	250 mg rag			
	Fucoidinextrakt aus	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Fucoidinextrakt aus dem Seetang <i>Undaria pinnatifida</i> ".		
	dem Seetang <i>Unda-</i> ria pinnatifida	Lebensmittel einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/ 46/EG für die allgemeine Bevölkerung	250 mg/Tag			
	2'-Fucosyllactose	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen		
		Nicht aromatisierte pasteurisierte und (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Pro- dukte auf Milchbasis	1,2 g/l	Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "2'-Fucosyllactose".		
		Nicht aromatisierte fermentierte Produkte auf Milchbasis	1,2 g/l für Getränke	2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die 2'-Fucosyl-		
		WHICHOUSIS	19,2 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke	zungsmittel nicht verwendet werden sollten, wenn am selben Tag andere Lebensmittel mit zugesetzter 2'-Fucosyllactose verzehrt werden.		
		Aromatisierte fermentierte Produkte auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	1,2 g/l für Getränke			
			19,2 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
		Milchprodukt-Analoge, auch Getränkeweißer	1,2 g/l für Getränke			
				•		•

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
		12 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke	Die Kennzeichnung von für Klein- kinder bestimmten Nahrungs-		
		400 g/kg für Getränkeweißer	ergänzungsmitteln, die 2'-Fucosyl- lactose enthalten, muss den Hin- weis tragen, dass diese Nahrungs- ergänzungsmittel nicht verwendet	lactose enthalten, muss den Hin- weis tragen, dass diese Nahrungs- ergänzungsmittel nicht verwendet werden sollten, wenn am selben Tag Muttermilch oder andere Le-	
	Getreideriegel	12 g/kg	werden sollten, wenn am selben		
	Tafelsüßen	200 g/kg			
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,2 g/l einzeln oder zusammen mit bis zu 0,6 g/l Lacto-N-neotetraose im Verhältnis 2:1 im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anwei- sung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,2 g/l einzeln oder zusammen mit bis zu 0,6 g/l Lacto-N-neotetraose im Verhältnis 2:1 im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anwei- sung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	12 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
		1,2 g/l für verzehrfertige Flüssignahrung, die als solche in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Produkte, die für Kleinkinder bestimmt sind	1,2 g/l für Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse einzeln zugesetzt oder zusammen mit bis zu 0,6 g/l Lacto-N-neotetraose, im Verhältnis 2:1 im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollie- rende Ernährung im Sinne der Verordnung	4,8 g/l für Getränke			
	(EU) Nr. 609/2013	40 g/kg für Riegel			
	Brot und Teigwaren mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vor- handensein von Gluten gemäß den Anforde- rungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission	60 g/kg			
	Aromatisierte Getränke	1,2 g/l			
	Kaffee, Tee (ausgenommen Schwarztee), Kräuter- und Früchtetee, Zichorie; Auszüge aus Tee, Kräuter- und Früchtetee und Zicho- rie; Tee-, Pflanzen-, Frucht- und Getreideauf- gusszubereitungen sowie Mischungen und Instant-Mischungen dieser Produkte	9,6 g/l — die Höchstgehalte beziehen sich auf das verzehrfertige Erzeugnis			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge	3,0 g/Tag für die allgemeine Bevöl- kerung			
		1,2 g/Tag für Kleinkinder			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
M36		H" Late A. Ac	Die Desistant des marking L		71
2'-Fucosyllactose/ Difucosyllactose-Ge-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		Zugelassen am 19.12.2019. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Glycom A/S, Kogle Allé 4, 2970 Hørsholm, Dänemark. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 2'-Fucosyllactose/Difucosyllactose-Gemisch in der Union nur von Glycom A/S in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Glycom A/S.
misch ("2'-FL/ DFL") (mikrobiell)	Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Milcherzeugnisse	2,0 g/l	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "2'-Fucosyl- lactose/Difucosyllactose-Gemisch". Die Kennzeichnung von Nahrungs-		
	Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	2,0 g/l (Getränke) 20 g/kg (für andere Erzeugnisse als Getränke)	ergänzungsmitteln, die das 2'-Fuco- syllactose/Difucosyllactose-Gemisch enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nicht verzehrt werden sollten, wenn am selben Tag Muttermilch oder andere Lebensmit-		
	Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	2,0 g/l (Getränke) 20 g/kg (für andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Getränke (aromatisierte Getränke)	2,0 g/l			
	Getreideriegel	20 g/kg			
	Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,6 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird	_		
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,2 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,2 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anwei- sung des Herstellers rekonstituiert wird			Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 19.12.2024.
		10 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			

▼<u>M36</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	4,0 g/l (Getränke) 40 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
		Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernäh- rungsbedürfnissen des Personenkrei- ses, für den die Produkte bestimmt sind			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Be- völkerung, ausgenommen Säuglinge	4,0 g/Tag			
▼ <u>M55</u>		Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	1,2 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Galacto-Oligo- saccharid	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte (ausgedrückt als Verhältnis von kg Galacto-Oligosaccharid/kg End- lebensmittel)			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	0,333			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Säug- linge und Kleinkinder	0,450 (entspricht 5,4 g Galacto-Oligosaccharid/Portion; höchstens 3 Portionen/Tag bis höchstens 16,2 g/Tag)			
		Milch	0,020			
		Milchgetränke	0,030			
		Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung (in Getränkeform)	0,020			
		Milchersatzgetränke	0,020			
		Joghurt	0,033			
		Dessertspeisen auf Milchbasis	0,043			

▼<u>M63</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Gefrorene Milchdesserts	0,043			
		Fruchtgetränke und Energydrinks	0,021			
		Mahlzeitenersatzgetränke für Säuglinge	0,012			
		Säfte für Säuglinge und Kleinkinder	0,025			
		Joghurtgetränke für Säuglinge und Kleinkinder	0,024			
		Nachspeisen für Säuglinge und Kleinkinder	0,027			
		Snacks für Säuglinge und Kleinkinder	0,143			
		Cerealien für Säuglinge und Kleinkinder	0,027			
		Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	0,013			
		Saft	0,021			
		Obstpiefüllungen	0,059			
		Fruchtzubereitungen	0,125			
		Riegel	0,125			
		Getreide	0,125			
		Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,008			
▼ <u>M9</u>	Glucosamin HCl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Ver- wendung von Glucosamin aus Scha- lentieren			
		Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	lentieren			
		Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung				

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
Glucosaminsulfat	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
KCI	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung von Glucosamin aus Schalentieren			
Glucosaminsulfat NaCl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung von Glucosamin aus Schalentieren			
	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen		
	Frische Milchprodukte wie Joghurt, fermentierte Milch, Frischkäse und andere Dessertspeisen auf Milchbasis	1,5 g/100 g	Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Guarkernmehl". 2. Auf den Etiketten von Lebensmitteln, die Guarkernmehl enthalten,		
	Flüssige Lebensmittel aus Obst oder Gemüse (wie Smoothies)	1,8 g/100 g			
	Kompott aus Obst oder Gemüse	3,25 g/100 g	ist ein sichtbarer Hinweis auf das		
	Cerealien in Verbindung mit Milchprodukten in Zweikammer-Verpackung	10 g/100 g in den Getreideflocken Nichts im Milchprodukt 1 g/100 g im verzehrfertigen Pro- dukt	mögliche Risiko von Verdauungs- beschwerden in Verbindung mit der Exposition von Kindern unter		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
			Milchprodukt zu mischen sind, um dem eventuellen Risiko einer Magen-Darm-Obstruktion Rechnung zu tragen.		
Mit Bacteroides xy-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
lanisolvens fermen- tierte wärmebehan- delte Milchprodukte	Fermentierte Milchprodukte (in flüssiger, halbflüssiger und sprühgetrockneter Form).				
Hydroxytyrosol	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittelprodukts anzugeben ist, lautet "Hydroxytyrosol". In der Kennzeichnung der Hydroxytyrosol enthaltenden Lebensmittel-		
	Fisch- und Pflanzenöle (ausgenommen Olivenöl und Oliventresteröl im Sinne des Anhangs VII Teil VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (6)), die als solche in Verkehr gebracht werden	0,215 g/kg			
	Streichfette im Sinne des Anhangs VII Teil VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/ 2013, die als solche in Verkehr gebracht wer- den	0,175 g/kg	produkte sind folgende Angaben zu machen: a) "Dieses Lebensmittelprodukt sollte nicht von Kindern unter drei Jahren, Schwangeren und Stillenden verzehrt werden. b) Dieses Lebensmittelprodukt sollte nicht zum Kochen, Backen oder Braten verwendet werden".		
Eis-strukturierendes	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
Protein Typ III HPLC 12 (ISP)	Speiseeis	0,01 %	bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Eis-strukturierendes Protein".		
Wässrige Auszüge	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
aus getrockneten Blättern von <i>Ilex</i>	Kräutertees	Im Einklang mit der normalen Ver-	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		
guayusa	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	wendung eines vergleichbaren wäss- rigen Extrakts aus den getrockneten Blättern von <i>Ilex paraguariensis</i> in Kräutertees und Nahrungsergän- zungsmitteln	anzugeben ist, lautet "Auszüge aus getrockneten Blättern von <i>Ilex guayusa</i> ".		

_						
_	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Aufguss aus Kaffee- blättern der Arten Coffea arabica L. und/oder Coffea ca- nephora Pierre ex A. Froehner (traditionelles Le- bensmittel aus ei- nem Drittland)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
(1 1 (]		Kräutertees		bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Aufguss aus Kaffeeblättern der Arten Coffea arabica und/oder Coffea canephora"		
9	Isomalto-Oligo-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen		
	saccharid	Brennwertverminderte alkoholfreie Getränke	6.5 %	Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Iso-		
			- 7-			
		Energydrinks	5,0 %	malto-Oligosaccharid".		
		Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler (einschließlich isotonischer Ge- tränke)	6,5 %	Lebensmittel, die die neuartige Lebensmittelzutat enthalten, müssen als "Quelle von Glucose"		
		Fruchtsäfte	5 %	ausgewiesen werden.		
		Verarbeitetes Gemüse und Gemüsesäfte	5 %			
		Andere alkoholfreie Getränke	5 %			
		Getreideriegel	10 %			
		Kekse und ähnliches Kleingebäck	20 %			
		Frühstücksgetreideriegel	25 %			
		Bonbons	97 %			
		Kaubonbons/Schokoriegel	25 %			
_		Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollie- rende Ernährung (als Riegel oder auf Milch- basis)	20 %			
]	Isomaltulose	Keine Angabe		1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kenn- zeichnung des jeweiligen Lebens- mittels anzugeben ist, lautet "Iso- maltulose".		

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
				2. Zusätzlich zu der Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels ist in der Kennzeichnung der Hin- weis anzubringen "Isomaltulose ist eine Glucose- und Fructose- quelle".		
▼ <u>M14</u>	Lactit	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (Kapseln, Tabletten oder Pulver) für Erwachsene	20 g/Tag	bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet "Lactit".		
▼ <u>M9</u>	Lacto-N-neotetraose	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Lacto-N-neotetraose".		
		Nicht aromatisierte pasteurisierte und (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Er- zeugnisse auf Milchbasis	0,6 g/l			
		Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	0,6 g/l für Getränke 9,6 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke	Die Kennzeichnung von Nahrungs- ergänzungsmitteln, die Lacto- <i>N</i> - neotetraose enthalten, muss den		
		Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	0,6 g/l für Getränke 9,6 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke	Hinweis tragen, dass diese Nah- rungsergänzungsmittel nicht ver- wendet werden sollten, wenn am selben Tag andere Lebensmittel		
		Milchprodukt-Analoge, auch Getränkeweißer	0,6 g/l für Getränke 6 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke 200 g/kg für Getränkeweißer	mit zugesetzter Lacto- <i>N</i> -neotetraose verzehrt werden. 3. Die Kennzeichnung von für Kleinkinder bestimmten Nahrungsergänzungsmitteln, die Lacto- <i>N</i> -neotetraose enthalten, muss den Hinweistragen, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht verwendet wer-		
		Getreideriegel	6 g/kg			
		Tafelsüßen	100 g/k			
		Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,6 g/l zusammen mit bis zu 1,2 g/l 2'-Fucosyllactose im Verhältnis 1:2 im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird	den sollten, wenn am selben Tag Muttermilch oder andere Lebens- mittel mit zugesetzter Lacto- <i>N</i> -neo- tetraose verzehrt werden.		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,6 g/l zusammen mit bis zu 1,2 g/l 2'-Fucosyllactose im Verhältnis 1:2 im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	6 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke 0,6 g/l für verzehrfertige Flüssignah- rung, die als solche in Verkehr ge- bracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	0,6 g/l für Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse einzeln zugesetzt oder zusammen mit 2'-Fucosyllactose im Verhältnis 1:2 im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernäh- rungsbedürfnissen des Personenkrei- ses, für den die Erzeugnisse be- stimmt sind			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	2,4 g/l für Getränke 20 g/kg für Riegel			
	Brot und Teigwaren mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vor- handensein von Gluten gemäß den Anforde- rungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission	30 g/kg			
	Aromatisierte Getränke	0,6 g/l			

02017R2470 - DE - 05.12.2021 - 028.001 - 47

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Kaffee, Tee (ausgenommen Schwarztee), Kräuter- und Früchtetee, Zichorie; Auszüge aus Tee, Kräuter- und Früchtetee und Zicho- rie; Tee-, Pflanzen-, Frucht- und Getreideauf- gusszubereitungen sowie Mischungen und Instant-Mischungen dieser Produkte	4,8 g/l — der Höchstgehalt bezieht sich auf das verzehrfertige Erzeugnis			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Nah- rungsergänzungsmittel für Säuglinge	1,5 g/Tag für die allgemeine Bevölkerung 0,6 g/Tag für Kleinkinder			
▼ <u>M43</u>	Lacto-N-tetraose ("LNT")	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		Zugelassen am 23.4.2020. Diese Aufnahme erfolgt auf
	(mikrobiell)	Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Milcherzeugnisse	1,0 g/l nur anz trac	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Lacto-N-tetraose". Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die Lacto-N-tetraose enthalten, muss den Hinweis tragen, dass diese nicht verwendet werden sollten, wenn am selben Tag Muttermilch oder andere Lebensmittel mit zugesetzter Lacto-N-tetraose verzehrt werden.		der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkennt- nisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Ver-
		Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	1,0 g/l (Getränke) 10 g/kg (für andere Erzeugnisse als Getränke)			ordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Glycom A/S, Kogle Allé 4, 2970 Hørsholm, Dänemark. Solange
		Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	1,0 g/l (Getränke) 10 g/kg (für andere Erzeugnisse als Getränke)			der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel Lacto-N-tetraose in der Union nur von Glycom A/S in Verkehr gebracht werden,
		Getränke (aromatisierte Getränke)	1,0 g/l			es sei denn, ein späterer An- tragsteller erhält die Zulas- sung für das neuartige Le-
		Getreideriegel	10 g/kg			bensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissen- schaftlichen Erkenntnisse
		Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,8 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Glycom A/S.

▼<u>M43</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,6 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 23.4.2025 (5 Jahre).
	Getreidebeikost, Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,6 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anwei- sung des Herstellers rekonstituiert wird 5 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	0,6 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anwei- sung des Herstellers rekonstituiert wird 5 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	2,0 g/l (Getränke) 20 g/kg (für andere Erzeugnisse als Getränke)			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernäh- rungsbedürfnissen des Personenkrei- ses, für den die Produkte bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen Säug- linge	2,0 g/Tag für Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene			

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	on Loni- when Loni- wh		zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
▼ <u>M20</u>	Beeren von Lonicera caerulea L. (Haskap) (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)			Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Haskap-Beeren" (Lonicera caerulea).		
▼ <u>M9</u>	F-tld d		H" Lee L lee	D' Barilana la constitue la		
	Extrakt aus den Blättern der Lu- zerne (Medicago sa- tiva)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Höchstgehalte 10 g/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Eiweiß aus der Luzerne (Medicago sativa)" oder "Eiweiß aus Alfalfa (Medicago sativa)".		
	Lycopin	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		
		Getränke auf Frucht-/Gemüsesaftbasis (einschließlich Konzentraten)	2,5 mg/100 g	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Lycopin".		
		Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	2,5 mg/100 g			
		Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	8 mg/Mahlzeit			
		Frühstückscerealien	5 mg/100 g			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Fette und Salatsoßen	10 mg/100 g			
	Suppen außer Tomatensuppen	1 mg/100 g			
	Brot (einschließlich Knäckebrot)	3 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind	rei-		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	15 mg/Tag			
Lycopin aus Bla-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Lycopin".		
keslea trispora	Getränke auf Frucht-/Gemüsesaftbasis (einschließlich Konzentraten)	2,5 mg/100 g			
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	2.5 mg/100 g			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	8 mg/Mahlzeit			
	Frühstückscerealien	5 mg/100 g			
	Fette und Salatsoßen	10 mg/100 g			
	Suppen außer Tomatensuppen	1 mg/100 g			
	Brot (einschließlich Knäckebrot)	3 mg/100 g			
Z	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	15 mg/Tag			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Lycopin aus Toma- ten	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
ten	Getränke auf Frucht-/Gemüsesaftbasis (einschließlich Konzentraten)	2,5 mg/100 g	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Lycopin".		
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	2,5 mg/100 g			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	8 mg/Mahlzeit			
	Frühstückscerealien	5 mg/100 g	ei-		
	Fette und Salatsoßen	10 mg/100 g			
	Suppen außer Tomatensuppen	1 mg/100 g			
	Brot (einschließlich Knäckebrot)	3 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	15 mg/Tag			
Lycopin-Oleoresin aus Tomaten	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an Lycopin			
aus Tomace	Getränke auf Frucht-/Gemüsesaftbasis (einschließlich Konzentraten)	2,5 mg/100 g			
	Getränke zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler	2,5 mg/100 g			

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	8 mg/Mahlzeit			
		Frühstückscerealien	5 mg/100 g			
		Fette und Salatsoßen	10 mg/100 g			
		Suppen außer Tomatensuppen	1 mg/100 g			
		Brot (einschließlich Knäckebrot)	3 mg/100 g			
		Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
▼ <u>M49</u>						
	Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	Höchstgehalte 1000 mg/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Nahrungsergän- zungsmittels anzugeben ist, lautet "Lysozymhydrolysat aus Hühner- eiweiß".		
▼ <u>M9</u>	Magnesiumcitrat-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
	malat	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG		bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Magnesiumci- tratmalat".		
	Magnolienrinden-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
	extrakt	Pfefferminz (Süßwaren)	0,2 % zur Atemerfrischung. Bei Zu-	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		
		Kaugummi	satz von maximal 0,2 % und einem Kaugummi-/Pfefferminz-Stück-gewicht von maximal 1,5 g enthält jede verabreichte Kaugummi-/Pfefferminz-Dosis höchstens 3 mg Magnolienrindenextrakt.	nung des Jeweingen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Magnolienrindenextrakt".		
	Maiskeimöl mit ho-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
	hem Anteil an un- verseifbaren Be- standteilen	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	2 g/Tag	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Maiskeim-		
	Standthill	Kaugummi	2 %	ölauszug".		

				1					
	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀			
	Methylcellulose	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Methylcellu- lose".	Methylcellulose darf nicht in				
		Speiseeis	2 %		nung des jeweiligen Lebensmittels s	nung des jeweiligen Lebensmittels sanzugeben ist, lautet "Methylcellu- I	nung des jeweiligen Lebensmittels spezieller anzugeben ist, lautet "Methylcellu- Kleinkindnah-		
		Aromatisierte Getränke			rung verwendet werden.				
		Aromatisierte oder nicht aromatisierte fer- mentierte Milchprodukte							
		Kalte Nachspeisen (Milch-, Fett-, Obst- und Getreideprodukte und Produkte auf Eibasis)							
		Obstzubereitungen (in Form von Frucht- fleisch, Püree oder Kompott)							
		Suppen und Brühen							
▼ <u>M11</u>									
	1-Methylnicotina- midchlorid	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		Zugelassen am 2. September 2018. Diese Aufnahme er-			
		Nahrungsergänzungsmittel für Erwachsene im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Schwangere und Stillende	58 mg/Tag	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "1-Methylnicotinamidchlorid". Auf Nahrungsergänzungsmitteln, die 1-Methylnicotinamidchlorid enthalten, sind folgende Angaben zu machen: "Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nur von Erwachsenen, mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden, verzehrt werden."		folgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Pharmena S.A., Wolczanska 178, 90 530 Lodz, Polen. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 1-Methylnicotinamidchlorid nur von Pharmena S.A. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn,			

▼<u>M11</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lel	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
					ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Pharmena S.A. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 2. September 2023.
(6S)-5-Methyltetra- hydrofolsäure, Glu- cosaminsalz	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "(6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure, Glucosaminsalz" oder "5MTHF-Glucosamin".		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG als Folatquelle				
Monomethylsilan- triol (Organisches	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an Silicium	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
Silicium)	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene (in flüssiger Form)	10,40 mg/Tag	nung des jeweiligen Nahrungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet "Organisches Silicium (Monomethylsilantriol)".		
	(6S)-5-Methyltetra-hydrofolsäure, Glu-cosaminsalz Monomethylsilan-triol (Organisches	(6S)-5-Methyltetra- hydrofolsäure, Glu- cosaminsalz Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Comparison Com	(6S)-5-Methyltetra- hydrofolsäure, Glu- cosaminsalz Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene (in Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene (in Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene (in Kohartene verweine werden um Vorschriften Höchstgehalte Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittes, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittes anzugeben ist, lautet "(6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure, Glucosamin- salz" oder "SMTHF-Glucosamin". Monomethylsilantriol (Organisches Silicium) Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittes, die in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittelkategorie Höchstgehalte an Silicium	Cosystantified Cosy

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Mycelauszug aus	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
	dem Shiitake-Pilz	Brotprodukte	2 ml/100 g	bensmittels, die in der Kennzeich-		
	(Lentinula edodes)	Erfrischungsgetränke	0,5 ml/100 ml	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Auszug aus		
		Fertiggerichte	2,5 ml je Mahlzeit	dem Pilz Lentinula edodes" oder		
		Lebensmittel auf Joghurtbasis	1,5 ml/100 ml	"Auszug aus dem Shiitake-Pilz".		
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	2,5 ml je Tagesdosis			
M38	Nicotinamid-Ribo-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		Zugelassen am 20. Februa
	sidchlorid	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	300 mg/Tag für die allgemeine er- wachsene Bevölkerung, ausgenom- men Schwangere und Stillende	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Nicotinamid- Ribosidchlorid".		2020. Diese Aufnahme e folgt auf der Grundlage ge schützter wissenschaftliche Erkenntnisse und wissen
			230 mg/Tag für Schwangere und Stillende	Ribosideniona .		schaftlicher Daten, die der Datenschutz gemäß Art kel 26 der Verordnung (EU 2015/2283 unterliegen.
						Antragsteller: ChromaDe Inc., 10900 Wilshire Bould vard Suite 600, Los Angele CA 90024 USA. Solange de Datenschutz gilt, darf da neuartige Lebensmittel mu von ChromaDex Inc. in de Union in Verkehr gebrack werden, es sei denn, ein spiterer Antragsteller erhält de Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, dem Datenschutz gemäß Atikel 26 der Verordnung (EU 2015/2283 unterliegen, oder
						er hat die Zustimmung vo ChromaDex Inc. Zeitpunkt, zu dem der Dater schutz erlischt: 20. Februa
						2025.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Noni-Fruchtsaft (<i>Morinda citrifolia</i>)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
	Getränke auf Basis von pasteurisierten Früchten und pasteurisiertem Fruchtnektar 30 ml pro Anwendung (bis zu 100 % Noni-Saft) oder 20 ml zweimal täglich, höchstens 40 ml pro Tag				
Noni-Fruchtsaftpulver (<i>Morinda citri-folia</i>)	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	6,6 g/Tag (entspricht 30 ml Noni-Saft)	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Noni-Saftpulver" oder "Morinda-citrifolia-Saftpulver".		
Noni-Fruchtpüree und -konzentrat		Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-			
(Morinda citrifolia)		Fruchtpüree	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet		
	Bonbons/Süßwaren	45 g/100 g	bei Fruchtpüree: "Morinda-citrifolia-Fruchtpüree"		
	Getreideriegel	53 g/100 g	oder "Noni-Fruchtpüree", bei Fruchtkonzentrat:		
	Nährstoffgetränkmischungen in Pulverform (Trockengewicht)	53 g/100 g	"Morinda-citrifolia-Fruchtkonzen- trat" oder "Noni-Fruchtkonzentrat".		
	Mit Kohlensäure versetzte Getränke	11 g/100 g			
	Eiscreme und Sorbet	31 g/100 g			
	Joghurt 12 g/100 g				
	Kekse	53 g/100 g			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Brötchen, Kuchen und Gebäck	53 g/100 g			_
	Frühstückscerealien (ganzes Korn)	88 g/100 g			
	Konfitüren und Gelees im Sinne der Richt- linie 2001/113/EG	133 g/100 g Menge vor der Verarbeitung, die ein Endgewicht des Produkts von 100 g ergibt.			
	Süße Aufstriche, Füllungen und Glasuren	31 g/100 g			
	Gewürzsoßen, Pickles, Bratensoßen und Würzmittel	88 g/100 g			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	26 g/Tag			
		Fruchtkonzentrat			
	Bonbons/Süßwaren	10 g/100 g			
	Getreideriegel	12 g/100 g			
	Nährstoffgetränkmischungen in Pulverform (Trockengewicht)	12 g/100 g			
	Mit Kohlensäure versetzte Getränke	3 g/100 g			
	Eiscreme und Sorbet	7 g/100 g			
	Joghurt	3 g/100 g			
	Kekse	12 g/100 g			
	Brötchen, Kuchen und Gebäck	12 g/100 g			
	Frühstückscerealien (ganzes Korn)	20 g/100 g			
	Konfitüren und Gelees im Sinne der Richt- linie 2001/113/EG	30 g/100 g			
	Süße Aufstriche, Füllungen und Glasuren	7 g/100 g			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Gewürzsoßen, Pickles, Bratensoßen und Würzmittel	20 g/100 g			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	6 g/Tag			
Noni-Blätter (Mo-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen		
rinda citrifolia)	Für die Zubereitung von Aufgüssen	Aufguss darf höchstens 1 g getrocknete und geröstete Blätter von Morinda citrifolia verwendet werden. mittels anzugeben ist, laut "Noni-Blätter" oder "Blätter von Morinda citrifolia". 2. Die Verbraucher sollten dara hingewiesen werden, dass be der Zubereitung einer Tasse Auguss nicht mehr als 1 g getrochnete und geröstete Blätter von Morinda citrifolia".	zeichnung des jeweiligen Lebens- mittels anzugeben ist, lautet "Noni-Blätter" oder "Blätter von		
			2. Die Verbraucher sollten darauf hingewiesen werden, dass bei der Zubereitung einer Tasse Aufguss nicht mehr als 1 g getrocknete und geröstete Blätter von Morinda citrifolia verwendet werden sollten.		
Noni-Fruchtpulver	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
Morinda citrifolia)	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	2,4 g/Tag	bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Morinda-citrifolia-Fruchtpulver" oder "Noni-Fruchtpulver".		
Mikroalge <i>Odontella</i>	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
nurita	Aromatisierte Teigwaren	1,5 %	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Mikroalge		
	Fischsuppen	1 %	Odontella aurita".		
	Schüssel-Pasteten mit Meeresfrüchten	0,5 %			
	Brühe-Zubereitungen	1 %			
	Kräcker	1,5 %			
	Panierter Tiefkühlfisch	1,5 %			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Mit Phytosterinen/ Phytostanolen ange- reichertes Öl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an Phytosterinen/ Phytostanolen	Gemäß Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011		
	Streichfette gemäß Anhang VII Teil VII sowie Anlage II Buchstaben B und C der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit Ausnahme von aus Butter oder sonstigem tierischem Fett hergestellten Koch- und Bratfetten oder Streichfetten	1. Die Erzeugnisse, die die neu- artige Lebensmittelzutat enthal- ten, sind in einer Form anzubie- ten, in der sie leicht in Portionen aufgeteilt werden können, die höchstens 3 g (bei einer Portion/ Tag) oder höchstens 1 g (bei drei Portionen/Tag) an zugesetzten Phytosterinen/Phytostanolen			
	Produkte auf Milchbasis, wie zum Beispiel teilentrahmte und entrahmte Milchprodukte, möglicherweise mit Frucht- und/oder Getreidezusatz, Produkte auf Basis fermentierter Milch, wie z. B. Joghurt und Produkte auf Käsebasis (Fettgehalt ≤ 12 g je 100 g), bei denen möglicherweise das Milchfett reduziert und das Fett oder Protein teilweise oder vollständig durch pflanzliches Fett oder Protein ersetzt wurde	enthalten. 2. Die Menge an zugesetzten Phytosterinen/Phytostanolen je Behälter mit Getränken beträgt höchstens 3 g. 3. Salatsoßen, Mayonnaise und Gewürzsoßen sind in Einzelportionen abzupacken.			
	Sojagetränke				
	Salatsoßen, Mayonnaise und Gewürzsoßen				

02017R2470 — DE — 05.12.2021 — 028.001 — 60

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Aus Kalmaren ge- wonnenes Öl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte für die Summe aus DHA und EPA	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		
	Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseprodukte 600 mg/100 g	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Kalmarenöl".		
	Milchprodukt-Analoge, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseprodukt-Analoge 600 mg/100 g			
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g			
	Backwaren (Brot und Brötchen)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Getränke auf Milchbasis)	60 mg/100 ml			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	3 000 mg/Tag für die allgemeine Bevölkerung 450 mg/Tag für Schwangere und Stillende			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernäh- rungsbedürfnissen des Personenkrei- ses, für den die Produkte bestimmt sind			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	200 mg/Mahlzeit			
<u>2</u> Extrakt aus <i>Panax</i>	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		Zugelassen am 23. Dezembe
notoginseng und rAstragalus mem- branaceus	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine er- wachsene Bevölkerung, ausgenommen Nah- rungsergänzungsmittel für Schwangere	35 mg/Tag	bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Extrakt aus Panax notoginseng und Astragalus membranaceus" Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die einen Extrakt aus Panax notoginseng und Astragalus membranaceus enthalten, muss den Hinweis enthalten, dass diese Nahrungsergänzungsmittel nicht von Personen unter 18 Jahren und nicht von Schwangeren verzehrt werden sollten.		2020. Diese Aufnahme er folgt auf der Grundlage ge schützter wissenschaftliche Erkenntnisse und wissen schaftlicher Daten, die den Datenschutz gemäß Arti kel 26 der Verordnung (EU 2015/2283 unterliegen.

▼<u>M52</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
						Antragsteller: NuLiv Science, 1050 W. Central Ave., Building C, Brea, CA 92821, USA. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von NuLiv Science in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von NuLiv Science. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 23. Dezember 2025.
▼ <u>M44</u>						
	Teilweise entfettete Pulver aus Chia-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
	samen (Salvia hi- spanica)	Pulver mit hohem P	Proteingehalt	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Teilweise ent-		
	·/	Nicht aromatisierte fermentierte Milchpro- dukte, einschließlich natürlicher nicht aroma- tisierter Buttermilch (ausgenommen sterili- sierte Buttermilch), nicht wärmebehandelt nach der Fermentation	0,7 %	fettetes Pulver aus Chiasamen (Salvia hispanica)".		
		Nicht aromatisierte fermentierte Milchprodukte, wärmebehandelt nach der Fermentation	0,7 %			
		Aromatisierte fermentierte Milchprodukte, auch wärmebehandelt	0,7 %			

▼<u>M44</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Süßwaren	10 %			
	Fruchtsäfte im Sinne der Richtlinie 2001/112/ EG (8) und Gemüsesäfte	2,5 %			
	Fruchtnektare im Sinne der Richtlinie 2001/112/ EG sowie Gemüsenektare und gleichartige Erzeugnisse	2,5 %			
	Aromatisierte Getränke	3 %			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	7,5 g/Tag			
	Pulver mit hohem	Fasergehalt			
	Süßwaren	4 %			
	Fruchtsäfte im Sinne der Richtlinie 2001/112/ EG und Gemüsesäfte	2,5 %			
	Fruchtnektare im Sinne der Richtlinie 2001/ 112/EG sowie Gemüsenektare und gleich- artige Erzeugnisse	4 %			
	Aromatisierte Getränke	4 %			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	12 g/Tag			
9					
Pulver aus teilweise	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
entfetteten Samen von <i>Brassica rapa</i>	Riegel aus Mischgetreide	20 g/100 g	bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzuge-		
L. und	Müsli und ähnliche Frühstückscerealien	20 g/100 g	ben ist, lautet "Pulver aus teilweise ent- fetteten Samen".		
Brassica napus L.	Extrudierte Frühstücksgetreideprodukte	20 g/100 g	Lebensmittel, die "Pulver aus teilweise		
	Snacks (außer Kartoffelchips)	15 g/100 g	entfetteten Samen von <i>Brassica rapa</i> L. und <i>Brassica napus</i> L." enthalten,		
	Brot und Brötchen mit besonderen Zutaten (z. B. Samen, Rosinen, Kräuter)	7 g/100 g	müssen mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrau-		
	Schwarzbrot mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission	7 g/100 g	chern, die gegen Senf und Senferzeug- nisse allergisch sind, allergische Re- aktionen auslösen kann. Dieser Hin- weis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.		

Bedingungen, unter denen das neuartige L	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Mehrkornbrot und -brötchen	7 g/100 g			
Fleischersatz	10 g/100 g			
Fleischklöße	10 g/100 g			
	Höchstgehalte	Neben der Bezeichnung der Fruchtzubereitungen als solche sowie auf den Produkten, bei denen das Verfahren angewandt wird, ist das Wort "hochdruckpasteurisiert" anzugeben.		
Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder unter 11 Jahren	, , ,	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Phenylcapsaicin".		Zugelassen am 19. Dezembe 2019. Diese Aufnahme erfolgauf der Grundlage geschützte wissenschaftlicher Erkenn nisse und wissenschaftliche Daten, die dem Datenschutz gmäß Artikel 26 der Verornung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: aXichem AF Södergatan 26, 211 34 Malms Schweden. Solange der Dater schutz gilt, darf das neuartig Lebensmittel "Phenylcapsa cin" nur von aXichem AB ider Union in Verkehr gebrach werden, es sei denn, ein spätrer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lubensmittel ohne Bezugnahm auf die wissenschaftlichen Ekenntnisse oder wissenschaftlichen Ekenntnissenschaftlichen Ekenntnisse
e	Mehrkornbrot und -brötchen Fleischersatz Fleischklöße Spezifizierte Lebensmittelkategorie Art der Früchte: Apfel, Aprikose, Banane, Brombeere, Blaubeere, Kirsche, Kokosnuss, Feige, Traube, Pampelmuse, Mandarine, Mango, Melone, Pfirsich, Birne, Ananas, Pflaume, Himbeere, Rhabarber, Erdbeere Spezifizierte Lebensmittelkategorie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder unter 11 Jahren Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Kinder unter 11	Mehrkornbrot und -brötchen Fleischersatz Fleischklöße Spezifizierte Lebensmittelkategorie Art der Früchte: Apfel, Aprikose, Banane, Brombeere, Blaubeere, Kirsche, Kokosnuss, Feige, Traube, Pampelmuse, Mandarine, Mango, Melone, Pfirsich, Birne, Ananas, Pflaume, Himbeere, Rhabarber, Erdbeere Spezifizierte Lebensmittelkategorie Spezifizierte Lebensmittelkategorie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder unter 11 Jahren Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Kinder unter 11	Mehrkornbrot und -brötchen Fleischersatz I0 g/100 g Fleischklöße 10 g/100 g Fleischklöße Neben der Bezeichnung der Fruchtzubereitungen als solche sowie auf den Produkten, bei denen das Verfahren angewandt wird, ist das Wort "hochdruckpasteurisiert" anzugeben. Spezifizierte Lebensmittelkategorie Art der Früchte: Apfel, Aprikose, Banane, Brombeere, Blauberer, Kirsche, Kokosnuss, Feige, Traube, Pampelmuse, Mandarine, Mango, Melone, Pfirsich, Birne, Ananas, Pflaume, Himbeere, Rhabarber, Erdbeere Spezifizierte Lebensmittelkategorie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder unter 11 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Kinder unter 11	Mehrkombrot und -brötchen 7 g/100 g Fleischersatz 10 g/100 g Fleischklöße 10 g/100 g Neben der Bezeichnung der Fruchtzubereitungen als solche sowie auf den Produkten, bei denen das Verfahren angewandt wird, ist das Wort "hochdruckpasteurisiert" anzugeben. Pampelmuse, Mandarine, Mango, Melone, Pfirsich, Birne, Ananas, Pflaume, Himbeere, Rhabarber, Erdbeere Spezifizierte Lebensmittelkategorie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder unter 11 Jahren Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Kinder unter 11

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Phosphatierte Maisstärke	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		
	Backwaren	15 %	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Phosphatierte Maisstärke".		
	Teigwaren				
	Frühstückscerealien				
	Getreideriegel				
Phosphatidylserin aus Fisch-Phospho-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	bensmittels, die in der Kennzeicl			
lipiden	Getränke auf Joghurtbasis	50 mg/100 ml	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Fisch-Phos- phatidylserin".		
	Pulver auf Milchpulverbasis	3 500 mg/100 g (entspricht 40 mg/ 100 ml trinkfertig)			
	Lebensmittel auf Joghurtbasis	80 mg/100 g			
	Getreideriegel	350 mg/100 g			
	Süßwaren auf Schokoladebasis	200 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	300 mg/Tag			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
Phosphatidylserin aus Soja-Phospholi-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt an Phosphatidylserin	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
piden	Getränke auf Joghurtbasis	50 mg/100 ml	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Soja-Phospha-		
	Pulver auf Milchpulverbasis	3,5 g/100 g (entspricht 40 mg/ 100 ml trinkfertig)			
	Lebensmittel auf Joghurtbasis	80 mg/100 g			
	Getreideriegel	350 mg/100 g			
	Süßwaren auf Schokoladebasis	200 mg/100 g			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
Phospholipidpro- dukt mit gleichen	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt an Phosphatidylserin	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Soja-Phospha-	Das Produkt ist nicht zur Ver- marktung an Schwangere oder Stillende bestimmt.	
Anteilen an Phos- phatidylserin und	Frühstückscerealien	80 mg/100 g			
Phosphatidsäure	Getreideriegel	350 mg/100 g	tidylserin und -Phosphatidsäure".		
	Lebensmittel auf Joghurtbasis	80 mg/100 g			
	Joghurtähnliche Produkte auf Sojabasis	80 mg/100 g			
	Joghurtdrinks	50 mg/100 g			
	Joghurtähnliche Sojadrinks	50 mg/100 g			
	Pulver auf Milchpulverbasis	3,5 g/100 g (entspricht 40 mg/ 100 ml trinkfertig)			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	800 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Phospholipide aus	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
Eigelb	Keine Angabe		1		
Phytoglycogen	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	25 %	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
	Verarbeitete Lebensmittel		bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Phytoglyco- gen".		
Phytosterine/Phytos-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Gemäß Anhang III Nummer 5 der		
tanole	Reisgetränke	1. Sie sind in einer Form anzubie-	Verordnung (EU) Nr. 1169/2011		
	Roggenbrot mit Mehl, das ≥ 50 % Roggen (Vollkornroggenmehl, ganze oder grob geschrotete Roggenkörner und Roggenflocken) und ≤ 30 % Weizen enthält; und mit ≤ 4 % Zuckerzusatz, kein Fettzusatz	autgeteilt werden konnen, die höchstens 3 g (bei einer Portion je Tag) oder höchstens 1 g (bei drei Portionen je Tag) zugesetzte Phytosterine/Phytostanole enthalten. Die Menge an zugesetzten Phytosterinen/Phytostanolen je Behälter mit Getränken beträgt höchstens 3 g. Salatsoßen, Mayonnaise und Gewürzsoßen sind in Einzelportionen abzupacken.			
	Salatsoßen, Mayonnaise und Gewürzsoßen				
	Sojagetränke				
	Milchartige Produkte wie teilentrahmte und entrahmte milchartige Produkte, möglicher- weise mit Frucht- und/oder Getreidezusatz, bei denen möglicherweise das Milchfett redu- ziert oder das Milchfett und/oder -protein teil- weise oder vollständig durch pflanzliches Fett und/oder Protein ersetzt wurde				
	Produkte auf Basis fermentierter Milch wie Joghurt und käseartige Produkte (Fettgehalt < 12 % je 100 g), bei denen möglicherweise das Milchfett reduziert oder das Milchfett und/oder -protein teilweise oder vollständig durch pflanzliches Fett und/oder Protein ersetzt wurde				
	Streichfette gemäß Anhang VII Teil VII sowie Anlage II Buchstaben B und C der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit Ausnahme von aus Butter oder sonstigem tierischem Fett hergestellten Koch- und Bratfetten oder Streichfetten				
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	3 g/Tag			

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Pflaumenkernöl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
		Zum Braten und als Würzmittel	Im Einklang mit der normalen Verwendung als pflanzliches Speiseöl			
	Kartoffelproteine (koaguliert) und daraus hergestellte Hydrolysate	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Kartoffelprotein".		
	Prolyloligopeptidase (Enzymzubereitung)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine er- wachsene Bevölkerung	120 PPU/Tag (2,7 g Enzymzubereitung/Tag) (2 × 10 ⁶ PPI/Tag) PPU — Prolyl Peptidase Units oder Proline Protease Units PPI — Protease Picomole International	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Prolyloligo- peptidase".		
▼ <u>M47</u>						
	Proteinextrakt aus der Schweineniere	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	3 Kapseln oder 3 Tabletten/Tag; ent- spricht 12,6 mg Konzentrat aus der Schweineniere/Tag Gehalt an Dia-			
		Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	minoxidase (DAO): 0,9 mg/Tag (3 Kapseln oder 3 Tabletten mit einem Gehalt an DAO von 0,3 mg/Kapsel oder 0,3 mg/Tablette)			

Zugelasse Leb	Bedingungen, unter denen das neuartige L	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
<u>110</u>					
Pyrroloc non-Dina	Nahrungsergänzungsmittel für Erwachsene im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Schwangere und Stillende	Höchstgehalte 20 mg/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Pyrrolochinolinchinon-Dinatriumsalz". Auf Nahrungsergänzungsmitteln, die Pyrrolochinolinchinon-Dinatriumsalz enthalten, sind folgende Angaben zu machen: Dieses Nahrungsergänzungsmittel sollte nur von Erwachsenen, mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden, verzehrt werden.		Zugelassen am 2. Septem 2018. Diese Aufnahme folgt auf der Grundlage schützter wissenschaftlic Erkenntnisse und wiss schaftlicher Daten, die d Datenschutz gemäß Akel 26 der Verordnung (E 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Mitsubishi Chemical Company, Inc., N subishi Building 5-2 Marun chi 2-chome, Chiyoda-ku, kyo 100-8324, Japan Solai der Datenschutz gilt, darf neuartige Lebensmittel Pyl lochinolinchinon-Dinatrium salz nur von Mitsubishi Chemical Company, Inc. der Union in Verkehr gebra werden, es sei denn, ein spirer Antragsteller erhält die lassung für das neuartige bensmittel ohne Bezugnah auf die wissenschaftlichen kenntnisse oder wissenschlichen Daten, die dem Dat schutz gemäß Artikel 26 Verordnung (EU) 2015/22 unterliegen, oder er hat die stimmung der Mitsubishi Chemical Company, Inc. Zeitpunkt, zu dem der Dat schutz erlischt: 2. Septem 2023.

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Rapsöl mit hohem Anteil an unverseif-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
	baren Bestandteilen	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	1,5 g je Portion als Tagesdosis emp- fohlen	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Rapsölaus- zug".		
	Rapssamenprotein	Als pflanzliche Proteinquelle in Lebensmitteln, außer in Säuglingsanfangs- und Folgenahrung		1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kenn- zeichnung des jeweiligen Lebens- mittels anzugeben ist, lautet "Rapssamenprotein".		
				2. Jedes Rapssamenprotein enthaltende Lebensmittel muss den Hinweis tragen, dass diese Lebensmittelzutat bei Verbrauchern mit Allergie gegen Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse allergische Reaktionen auslösen kann. Dieser Hinweis ist gegebenenfalls in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste anzubringen.		
▼ <u>M17</u>						
	Raffiniertes	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		Zugelassen am 20. November
	Shrimps-Peptid- Konzentrat	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die erwachsene Bevölkerung	1 200 mg/Tag	bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "raffiniertes Shrimps-Peptid-Konzentrat".		2018. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Marealis AS, Stortorget 1, Kystens Hus, 2. Stock, N-9008 Tromsø, Postanschrift: P.O. Box 1065, 9261 Tromsø, Norwegen. Solange der Datenschutz

▼<u>M17</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
						gilt, darf das neuartige Lebensmittel "raffiniertes Shrimps-Peptid-Konzentrat" nur von Marealis AS in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die geschützten wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Marealis AS. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 20. November 2023.
▼ <u>M56</u>						
	trans-Resveratrol	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene	Höchstgehalte 150 mg/Tag	 Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kenn- zeichnung des jeweiligen Nah- rungsergänzungsmittels anzuge- ben ist, lautet "trans-Resver- atrol". Die Kennzeichnung von Nah- rungsergänzungsmitteln, die trans-Resveratrol enthalten, muss einen Hinweis enthalten, dass das Erzeugnis bei der Einnahme von Arzneimitteln nur unter ärztlicher Aufsicht verzehrt werden sollte. 		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
trans-Resveratrol	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kenn-		
(mikrobielle Quelle)	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Im Einklang mit der normalen Verwendung eines Extrakts von Resveratrol aus Spiess-Knöterich (Fallopia japonica) in Nahrungsergänzungsmitteln	zeichnung des jeweiligen Nah- rungsergänzungsmittels anzuge- ben ist lautet trans-Resver-	rungsergänzungsmittels anzugeben ist, lautet "trans-Resveratrol". 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die trans-Resveratrol enthalten, muss einen Hinweis enthalten, dass das Erzeugnis bei der Einnahme von Arzneimitteln nur unter ärztlicher Aufsicht	
Hahnenkamm-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
extrakt	Getränke auf Milchbasis	40 mg/100 g oder mg/100 ml	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		
	Fermentierte Getränke auf Milchbasis	80 mg/100 g oder mg/100 ml	anzugeben ist, lautet "Hahnenkamm- extrakt" oder "Junghahnenkamm-		
	Joghurtartige Erzeugnisse	65 mg/100 g oder mg/100 ml	extrakt".		
	Fromage frais	110 mg/100 g oder mg/100 ml			
Sacha-Inchi-Öl aus	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
Plukenetia volubilis	Wie Leinöl	Im Einklang mit der normalen Verwendung von Leinöl	bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Sacha-Inchi-Öl (<i>Plukenetia volubilis</i>)".		
Salatrims	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen		
	Back- und Süßwaren		Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Brennwertreduziertes Fett (Salatrims)". 2. Dabei ist anzugeben, dass übermäßiger Verzehr zu MagenDarm-Störungen führen kann. 3. Anzugeben ist ferner, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht für Kinder bestimmt sind.		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
DHA- und EPA-reiches Öl aus Schizochytrium sp.	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte für die Summe aus DHA und EPA	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		
<i>эспцоспунит</i> sp.	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene, aus- genommen Schwangere und Stillende	3 000 mg/Tag	anzugeben ist, lautet "DHA- und EPA-reiches Öl aus der Mikroalge Schizochytrium sp.".		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Schwangere und Stillende	450 mg/Tag			
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	200 mg/100 g			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013				
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
	Frühstückscerealien	500 mg/100 g			

02017R2470 - DE - 05.12.2021 - 028.001 - 73

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Speisefette	360 mg/100 g			
	Milchprodukt-Analoge, ausgenommen Getränke	600 mg/100 g bei Käse; 200 mg/ 100 g bei Sojamilch- und Milchimi- tationserzeugnissen (ausgenommen Getränke)			
	Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	600 mg/100 g bei Käse; 200 mg/ 100 g bei Milchprodukten (auch Milch, fromage frais und Joghurt- produkte, ausgenommen Getränke)			
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Milchersatzgetränke und Getränke auf Milch- basis)	80 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			
	Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
Schizochytrium sp. (ATCC PTA-9695)- Öl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis Milchprodukt-Analoge, ausgenommen Getränke Streichfette und Salatsoßen Frühstückscerealien Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Höchstgehalte an DHA 200 mg/100 g oder für Käseprodukte 600 mg/100 g 200 mg/100 g oder für Käseprodukt-Analoge 600 mg/100 g 600 mg/100 g 500 mg/100 g 250 mg DHA/Tag für die allgemeine Bevölkerung 450 mg DHA/Tag für Schwangere und Stillende 250 mg/Mahlzeit	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Öl aus der Mikroalge Schizochytrium sp.".		
	rende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 ing/wanizen			

▼<u>M26</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	200 mg/100 g			
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernäh- rungsbedürfnissen des Personenkrei- ses, für den die Produkte bestimmt sind			
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			
	Speisefette	360 mg/100 g			
	Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Milchersatzgetränke und Getränke auf Milchbasis)	80 mg/100 ml			
	Säuglingsanfangsnahrung und Folgen- ahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	200 mg/100 g			
	Obst-/Gemüsepüree	100 mg/100 g			
<u>[68</u>		Wall I I I BY			
Schizochytrium sp. (FCC-3204)-Öl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Höchstgehalte an DHA Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Be- völkerung über 3 Jahren	1 g/Tag	anzugeben ist, lautet "Öl aus der Mi- kroalge Schizochytrium sp.". Die Kennzeichnung von Nahrungs- ergänzungsmitteln, die Schizochyt- rium sp. (FCC-3204)-Öl enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nicht von Säuglingen und Kindern unter 3 Jahren verzehrt werden sollten.		

-						
Zı	ugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
24						
	hizochytrium Öl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an DHA	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
•		Milchprodukte, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseprodukte 600 mg/100 g	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Öl aus der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp.".		
		Milchprodukt-Analoge, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseprodukt- Analoge 600 mg/100 g			
		Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
		Frühstückscerealien	500 mg/100 g			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	250 mg DHA/Tag für die allgemeine Bevölkerung			
			450 mg DHA/Tag für Schwangere und Stillende			
		Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			
		Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	200 mg/100 g			
		Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013				
		Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				

▼<u>M24</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014				
		Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Produkte bestimmt sind			
		Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
		Getreideriegel	500 mg/100 g			
		Speisefette	360 mg/100 g			
		Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Milchersatzgetränke und Getränke auf Milch- basis)	80 mg/100 g			
		Obst-/Gemüsepüree	100 mg/100 g			
▼ <u>M49</u>						
	Schizochytrium sp. (T18)-Öl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
	()	Milcherzeugnisse, ausgenommen Getränke auf Milchbasis	200 mg/100 g oder für Käseerzeugnisse 600 mg/100 g	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Öl aus der Mikroalge <i>Schizochytrium</i> sp.".		
		Milcherzeugnis-Analoge, ausgenommen Getränke	200 mg/100 g oder für Käseerzeug- nis-Analoge 600 mg/100 g			
		Streichfette und Salatsoßen	600 mg/100 g			
		Frühstückscerealien	500 mg/100 g			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	250 mg DHA/Tag für die allgemeine Bevölkerung			
		450 mg DHA/Tag für Schwangere und Stillende			
	Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung	250 mg/Mahlzeit			
	Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	200 mg/100 g			
	Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernäh- rungsbedürfnissen des Personenkrei- ses, für den die Produkte bestimmt sind			
	Backwaren (Brot, Brötchen und Kekse)	200 mg/100 g			
	Getreideriegel	500 mg/100 g			

02017R2470 - DE - 05.12.2021 - 028.001 - 78

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Speisefette	360 mg/100 g			
		Nichtalkoholische Getränke (einschließlich Milchanaloggetränke und Getränke auf Milchbasis)	80 mg/100 ml			
		Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013			
		Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	200 mg/100 g			
		Obst-/Gemüsepüree	100 mg/100 g			
▼ <u>M61</u>						
	Schizochytrium sp. (WZU477)-Öl	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an DHA	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		Zugelassen am 16. Mai 2021. Diese Aufnahme er-
	(WZC477)-OI	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Öl aus der Mikroalge Schizochytrium sp.".		folgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Progress Biotech by, Canaalstaete, Kanaalweg 33, 2903LR Capelle aan den Ijssel, Niederlande.
						Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Progress Biotech bv in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz

▼<u>M61</u>

				gemäß Artikel 26 der Ver
				ordnung (EU) 2015/2283 un terliegen, oder er hat die Zu stimmung von Progress Bio tech bv. Zeitpunkt, zu dem der Daten schutz erlischt: 16. Mai 2020 (5 Jahre).
				(3 Jame).
Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		
Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (³), ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder unter 4 Jahren	50 mg/Tag für Kinder von 4 bis 6 Jahren, was 10 μg Selen pro Tag entspricht 100 mg/Tag für Kinder von 7 bis 10 Jahren, was 20 μg Selen pro Tag entspricht 500 mg/Tag für Jugendliche von 11 bis 17 Jahren, was 100 μg Selen pro Tag entspricht 800 mg/Tag für Erwachsene, was 160 μg Selen pro Tag entspricht	Biomasse der Hefe Yarrowia lipolytica". Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die selenhaltige Biomasse der Hefe Yarrowia lipolytica enthalten, muss den Hinweis enthalten, dass die Nahrungsergänzungsmittel nicht von Säuglingen und Kindern unter 4 Jahren/Kindern unter 7 Jahren/Kindern unter 11 Jahren/Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verzehrt werden sollten (12).		
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (³), ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (³), ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder unter 4 Jahren 50 mg/Tag für Kinder von 4 bis 6 Jahren, was 10 µg Selen pro Tag entspricht 100 mg/Tag für Kinder von 7 bis 10 Jahren, was 20 µg Selen pro Tag entspricht 500 mg/Tag für Jugendliche von 11 bis 17 Jahren, was 100 µg Selen pro Tag entspricht 800 mg/Tag für Erwachsene, was	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (³), ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder unter 4 Jahren Nahrungsergänzungsmittel für Süuglinge und Kleinkinder unter 7 bis 10 Jahren, was 20 μg Selen pro Tag entspricht Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Selenhaltige Biomasse der Hefe Yarrowia lipolytica enthalten, die selenhaltige Biomasse der Hefe Yarrowia lipolytica enthalten, muss den Hinweis enthalten, dass die Nahrungsergänzungsmittel nicht von Säuglingen und Kindern unter 4 Jahren/Kindern unter 7 Jahren/Kindern unter 11 Jahren/Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verzehrt werden sollten (¹²).	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (³), ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder unter 4 Jahren 50 mg/Tag für Kinder von 4 bis 6 Jahren, was 10 μg Selen pro Tag entspricht 100 mg/Tag für Kinder von 7 bis 10 Jahren, was 20 μg Selen pro Tag entspricht 50 mg/Tag für Jugendliche von 11 bis 17 Jahren, was 100 μg Selen pro Tag entspricht 800 mg/Tag für Erwachsene, was bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Selenhaltige Biomasse der Hefe Yarrowia lipolytica enthalten, die selenhaltige Biomasse der Hefe Yarrowia lipolytica enthalten, dass die Nahrungsergänzungsmittel nicht von Säuglingen und Kindern unter 4 Jahren/Kindern unter 7 Jahren/Kindern unter 11 Jahren/Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verzehrt werden sollten (¹²).

V 1V17						
	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
▼ <u>M58</u>	3'-Sialyllactose (3'-SL) -Natrium- salz	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte (ausgedrückt als 3'-Sialyllactose)	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		Zugelassen am 18. Februar 2021. Diese Aufnahme er- folgt auf der Grundlage ge-
	(mikrobiell)	Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Milcherzeugnisse	0,25 g/l	anzugeben ist, lautet "3'-Sialyllactose-Natriumsalz".		schützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissen-
		Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis, auch wärmebehandelt	0,25 g/l (Getränke) 0,5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)	lactose-Natriumsalz enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese nicht verzehrt werden sollten		schaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Arti- kel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen.
		Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	0,25 g/l (Getränke) 2,5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			Antragsteller: Glycom A/S, Kogle Allé 4, 2970 Hørs- holm, Dänemark. Solange
		Getränke (aromatisierte Getränke außer Getränken mit einem pH-Wert unter 5)	0,25 g/l	a) bei Verzehr von Lebensmitteln mit zugesetztem 3'-Sialyllactose- Natriumsalz am selben Tag;		der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 3'-Sialyllactose-Natriumsalz
		Getreideriegel	2,5 g/kg			nur von Glycom A/S in der
		Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,2 g/l im verzehrfertigen End- erzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird	_	w te Zi	Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Ar-
		Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,15 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			
		Getreidebeikost und andere Beikost für Säug- linge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 0,15 g/l (Getränke) im verzehrfer- tigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach An- weisung des Herstellers rekonstitu- iert wird			tikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Glycom A/S.	
			1,25 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 18. Februar 2026.
		Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	0,15 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			- 2020.
		Tagesrationen für eine gewichtskontrollie- rende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,5 g/l (Getränke) 5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			

▼<u>M58</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	▶ <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernäh- rungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	0,5 g/Tag			
<u>M57</u>	6'-Sialyllactose (6'-SL) -Natrium-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte (ausgedrückt als 6'-Sialyllactose)	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeich-		Zugelassen am 17. Februa 2021. Diese Aufnahme en
	salz (mikrobiell)	Nicht aromatisierte pasteurisierte und nicht aromatisierte (auch durch Ultrahocherhitzung) sterilisierte Milcherzeugnisse	0,5 g/l	ten, muss mit dem Hinweis versehen	folgt auf der Grundlage ge- schützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissen- schaftlicher Daten, die dem	
		Nicht aromatisierte fermentierte Erzeugnisse	0,5 g/l (Getränke)			Datenschutz gemäß Arti kel 26 der Verordnung (EU
		auf Milchbasis	2,5 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)		2015/2283 unterliegen.	
		Aromatisierte fermentierte Erzeugnisse auf	0,5 g/l (Getränke)	sein, dass diese nicht verzehrt wer- den sollten		Antragsteller: Glycom A/ Kogle Allé 4, 2970 Hørsholr
		Milchbasis, auch wärmebehandelt	5,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)	a) bei Verzehr von Lebensmitteln mit zugesetztem 6'-Sialyllactose-Natriumsalz am selben Tag; b) von Säuglingen und Kleinkindern	Dänemark. Solange der Daten- schutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel 6'-Sialyllactose	
		Getränke (aromatisierte Getränke außer Getränken mit einem pH-Wert unter 5)	0,5 g/l		1 1 2 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	Natriumsalz nur von Glyco A/S in der Union in Verke
		Getreideriegel	5,0 g/kg			gebracht werden, es sei denn ein späterer Antragsteller erhäl
		Säuglingsanfangsnahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,4 g/l im verzehrfertigen End- erzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			die Zulassung für das neuartig Lebensmittel ohne Bezu nahme auf die wissenschaftl chen Erkenntnisse oder wi
		Folgenahrung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,3 g/l im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			senschaftlichen Daten, d dem Datenschutz gemäß Ar kel 26 der Verordnung (EU 2015/2283 unterliegen, od er hat die Zustimmung von
		Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	0,3 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Ver- kehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird			Glycom A/S. Zeitpunkt, zu dem der Date schutz erlischt: 17. Febru 2026.
			2,5 g/kg für andere Erzeugnisse als Getränke			2020.
				-	•	-

▼<u>M57</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind	0,3 g/l (Getränke) im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anwei- sung des Herstellers rekonstituiert wird			
		Tagesrationen für eine gewichtskontrollie- rende Ernährung im Sinne der	1,0 g/l (Getränke)			
		Verordnung (EU) Nr. 609/2013	10,0 g/kg (andere Erzeugnisse als Getränke)			
		Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	Entsprechend den besonderen Ernäh- rungsbedürfnissen des Personenkrei- ses, für den die Erzeugnisse be- stimmt sind			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	1,0 g/Tag			
M22						
	Sirup aus Sorghum bicolor (L.) Moench	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels		
	(Traditionelles Le- bensmittel aus ei- nem Drittland)			anzugeben ist, lautet "Sorghum-Sirup (Sorghum bicolor)".		
<u>M9</u>						
	Fermentierter Soja- bohnenextrakt	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kenn-		
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (Kapseln, Tabletten oder Pulverform) für Erwachsene, ausgenom- men Schwangere und Stillende	100 mg/Tag	zeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Fermentierter Sojabohnenextrakt". 2. Die Kennzeichnung von Nah-		
				rungsergänzungsmitteln, die fer- mentierten Sojabohnenextrakt enthalten, muss einen Hinweis enthalten, dass das Erzeugnis bei der Einnahme von Arzneimitteln nur unter ärztlicher Aufsicht ver- zehrt werden sollte.		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Weizenkeimextrakt	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
(Triticum aestivum) mit hohem Spermi- dingehalt	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene, aus- genommen Schwangere und Stillende	Gleichwertig mit max. 6 mg/Tag Spermidin	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Nahrungsergän- zungsmittels anzugeben ist, lautet "Weizenkeimextrakt mit hohem Spermidingehalt".		
Sucromalt	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
	Keine Angabe		bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Sucromalt". 2. Zusätzlich zu der Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels ist in der Kennzeichnung der Hinweis anzubringen, dass das Produkt eine Glucose- und Fructosequelle ist.		
Zuckerrohr-Faser	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
	Brot	8 %			
]	Backwaren	5 %			
	Fleischerzeugnisse	3 %			
	Würzmittel und Gewürze	3 %			
	Geriebene Käse	2 %			
	Lebensmittel für spezielle Diäten	5 %			
	Soßen	2 %			
	Getränke	5 %			
Zucker aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (Theobroma cacao L.)	Keine Angabe		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Zucker aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)", "Glucose aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)" oder "Fructose aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.)", je nach der verwendeten Form.		

▼M9

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Sonnenblumenöl-	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG Spezifizierte Lebensmittelkategorie Höchstgehalte Höchstgehalte Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Sonnenblumenöl-Extrakt".	Höchstgehalte			
Extrakt					
70					
Getrocknete Früchte von Syn-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kenn-		Zugelassen am 5. Dezembaren 2021. Diese Aufnahme
sepalum dulcificum	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden	0,7 g/Tag	Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "getrocknete Früchte von Synsepalum dulcificum". 2. Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die getrocknete Früchte von Synsepalum dulcificum enthalten, werden mit dem Hinweis versehen, dass das Nahrungsergänzungsmittel nur von Erwachsenen, ausgenommen schwangere und stillende Frauen, verzehrt werden sollte.		folgt auf der Grundlage g schützter wissenschaftlich Erkenntnisse und wisse schaftlicher Daten, die de Datenschutz gemäß An kel 26 der Verordnung (E 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Medicinal Gr dens S.L. Marqués de U quijo 47, 1° D, Office 1, M drid, 28008, Spanien. Solange der Datenschutz g darf das neuartige Leben mittel nur von Medicin Gardens S.L. in der Uni in Verkehr gebracht werde es sei denn, ein späterer A tragsteller erhält die Zula sung für das neuartige I bensmittel ohne Bezugnahn auf die wissenschaftlich Erkenntnisse oder wisse schaftlichen Daten, die de Datenschutz gemäß An kel 26 der Verordnung (E 2015/2283 unterliegen, od er hat die Zustimmung v Medicinal Gardens S.L. Zeitpunkt, zu dem der Date schutz erlischt: 5. Dezemb 2026.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Getrocknete Larven von Tenebrio moli-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kenn-		Zugelassen am 22. Jo 2021. Diese Aufnahme
tor (Mehlkäfer)	Getrocknete Larven von <i>Tenebrio molitor</i> (Mehlkäfer), ganz oder in Pulverform		zeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Getrocknete Larven von <i>Tenebrio molitor</i> (Mehlkäfer)". 2. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die getrocknete Larven von <i>Tenebrio molitor</i> (Mehlkäfer) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern mit bekannten		folgt auf der Grundlage schützter wissenschaftlic Erkenntnisse und wiss
	Proteinerzeugnisse	10 g/100 g			schaftlicher Daten, die d Datenschutz gemäß A
	Kekse	10 g/100 g			kel 26 der Verordnung (I 2015/2283 unterliegen.
	Gerichte aus Leguminosen	10 g/100 g			Antragsteller: SAS EAP Group, 35 Boulevard du Li- bre Échange, 31650
	Erzeugnisse aus Teigwaren	10 g/100 g	Allergien gegen Krebstiere und ihre Erzeugnisse sowie gegen Hausstaubmilben allergische Reaktionen hervorrufen kann. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.		Saint-Orens-de-Gameville Frankreich. Solange der Datenschutz darf das neuartige Lebmittel nur von SAS F. Group in der Union in Nehr gebracht werden, es denn, ein späterer Antrageler erhält die Zulassung das neuartige Lebensm ohne Bezugnahme auf wissenschaftlichen Erkenisse oder wissenschaftlich Daten, die dem Datensclgemäß Artikel 26 der Vordnung (EU) 2015/2283 terliegen, oder er hat die stimmung von SAS F. Group. Zeitpunkt, zu dem der Daschutz erlischt: 22. 2026.

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Getrocknete Mikro- algen <i>Tetraselmis</i>	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
	chuii	Soßen	20 % oder 250 mg/Tag	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Getrocknete		
		Spezialsalze	1 %	Mikroalgen <i>Tetraselmis chuii</i> oder "Getrocknete Mikroalgen <i>T. chuii</i> ". Auf Nahrungsergänzungsmitteln, die		
		Würzmittel	250 mg/Tag	getrocknete Mikroalgen <i>Tetraselmis</i> chuii enthalten, ist folgende Angabe		
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	250 mg/Tag	zu machen: "Enthält geringfügige Mengen an Iod.".		
	Therapon barcoo/ Omega-Barsch	Wird verwendet wie Lachs, also für die Zuber-erzeugnisse (gekocht, roh, geräuchert und gel				
	D-Tagatose	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kenn-		
		Keine Angabe		zeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "D-Tagatose". 2. Alle Produkte, deren Gehalt an D-Tagatose 15 g pro Portion übersteigt und alle Getränke mit mehr als 1 % D-Tagatose (wie verzehrt) müssen den Hinweis tragen: "kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken".		
▼ <u>M49</u>						
	Stark taxifolinhalti- ger Extrakt	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le- bensmittels, die in der Kennzeich-		
		Naturjoghurt/Joghurt mit Obst(*)	0,020 g/kg	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Stark taxifol-		
		Kefir ^(*)	0,008 g/kg	inhaltiger Extrakt".		
		Buttermilch ^(*) 0,005 g/kg				

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Milchpulver ^(*)	0,052 g/kg			
		Sahne ^(*)	0,070 g/kg			
		Sauerrahm ^(*)	0,050 g/kg			
		Käse ^(*)	0,090 g/kg			
		Butter ^(*)	0,164 g/kg			
		Schokoladenerzeugnisse	0,070 g/kg			
		Nichtalkoholische Getränke	0,020 g/L			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Bevölkerung, ausgenommen Säuglinge, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren (*) Bei Verwendung in Milcherzeugnissen dar der Milchbestandteile vollständig oder teil	100 mg/Tag f stark taxifolinhaltiger Extrakt keinen weise ersetzen.			
▼ <u>M9</u>						
	Trehalose	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kenn-		
		Keine Angabe		zeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Trehalose", was in der Kennzeichnung des Produkts als solches sowie in der Zutatenliste der das Produkt enthaltenden Lebensmittel erscheinen muss. 2. Zusätzlich zu der Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels ist in der Kennzeichnung der Hinweis anzubringen: "Trehalose ist eine Glucosequelle".		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
UV-behandelte Pilze (Agaricus bisporus)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Pilze (Agaricus bisporus)	Höchstgehalt an Vitamin D ₂ 20 μg Vitamin D ₂ /100 g Frischgewicht	 Die Bezeichnung, die in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels oder des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "UV-behandelte Pilze (<i>Agaricus bisporus</i>)". Zusätzlich zu der Bezeichnung ist in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels als solches bzw. des jeweiligen Lebensmittels der Hinweis anzubringen "der Vitamin-D-Gehalt wurde durch kontrollierte Exposition gegenüber UV-Licht erhöht" oder "der Vitamin-D₂-Gehalt wurde durch UV-Behandlung erhöht". 		
UV-behandelte Bä- ckerhefe (Saccharo- myces cerevisiae)	Spezifizierte Lebensmittelkategorie Hefe-getriebenes Brot und Hefe-getriebene Brötchen Hefe-getriebene Feinbackwaren Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	Höchstgehalte an Vitamin D2 5 μg Vitamin D ₂ /100 g 5 μg Vitamin D ₂ /100 g	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Vitamin-D-Hefe" oder "Vitamin-D ₂ -Hefe".		
	Vorverpackte frische oder getrocknete Hefe für das Backen zu Hause	45 μg/100 g für frische Hefe 200 μg/100 g für getrocknete Hefe	 Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Vitamin-D-Hefe" oder "Vitamin-D₂-Hefe". Die Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels enthält einen Hinweis darauf, dass das Lebensmittel ausschließlich zum Backen bestimmt ist und nicht roh verzehrt werden sollte. Die Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels enthält Gebrauchsanweisungen für den Endverbraucher, sodass die maximale Konzentration von 5 µg/100 g Vitamin D₂ in selbstgebackenen Endprodukten nicht überschritten wird. 		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	ebensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
UV-behandeltes Brot	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an Vitamin D_2	Die Bezeichnung, die in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels enthalten ist, ist durch den Hinweis "enthält durch UV-Behandlung erzeugtes Vitamin D" zu ergänzen.		
	Hefe-getriebenes Brot und Hefe-getriebenes Kleingebäck (ohne Auflage)	3 μg Vitamin D ₂ /100 g			
UV-behandelte Milch	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an Vitamin D_3	Die Bezeichnung, die in der Kennzeichnung des neuartigen Lebensmittels anzugeben ist, lau-		
	Pasteurisierte Vollmilch im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die als solche verzehrt wird	tet "UV-behandelt" 2. Enthält UV-behandelt" als solche vervölkerung, ausgenommen Säuglinge von V gemäß Anhang Nummer 2 der (EU) Nr. 1169/201	tet "UV-behandelt". 2. Enthält UV-behandelte Milch eine Menge von Vitamin D, die gemäß Anhang XIII Teil A Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates		
	Pasteurisierte teilentrahmte Milch im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die als solche verzehrt wird		als signifikant erachtet wird, so wird der in der Kennzeichnung anzugebenden Bezeichnung der Hinweis "enthält durch UV-Behandlung erzeugtes Vitamin D" oder "Milch mit durch UV-Behandlung erzeugtem Vitamin D" beigefügt.		

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
▼ <u>M48</u>	Vitamin D ₂ -Pilzpul-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an Vitamin D ₂ (¹¹)	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		Zugalassan am 27 August
	vitanini D ₂ -Fiizpui- ver			bensmittels, die in der Kennzeich-		Zugelassen am 27. August 2020. Diese Aufnahme er- folgt auf der Grundlage ge- schützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissen-
		Frühstückscerealien	2,25 μg Vitamin D ₂ /100 g	nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Vitamin D		
		Hefe-getriebenes Brot und Gebäck	2,25 μg Vitamin D ₂ /100 g	enthaltendes, UV-behandeltes Pilz-		
		Getreideerzeugnisse und Teigwaren	2,25 μg Vitamin D ₂ /100 g	pulver" oder "Vitamin D ₂ enthaltendes, UV-behandeltes Pilzpulver".		schaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Arti-
		Fruchtsaft und Frucht-/Gemüsesaftmischungen	1,125 μg Vitamin D ₂ /100 ml	ergänzungsmitteln, die Vitamin D ₂ - Pilzpulver enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nicht von Säuglingen verzehrt werden sollten. 1,125 µg ke) 1,125 µg		kel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: Oakshire Natu-
		Milch und Milchprodukte (ausgenommen Flüssigmilch)	2,25 μg Vitamin D ₂ /100 g/1,125 μg Vitamin D ₂ /100 ml (Getränke)		Hinweis versehen sein, dass sie nicht von Säuglingen verzehrt werden sollten.	rals, LP., PO Box 388 Kennett Square, Pennsylvania 19348, Vereinigte Staaten. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel "Vitamin D ₂ -Pilzpulver" nur von Oakshire Naturals, LP. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Oakshire Naturals, LP.
		Käse (ausgenommen Hüttenkäse, Ricottakäse und Hartkäse)	2,25 μg Vitamin D ₂ /100 g			
		Mahlzeitenersatzriegel und Getränke	2,25 μg Vitamin D ₂ /100 g/1,125 μg Vitamin D ₂ /100 ml (Getränke)			
		Milchprodukt-Analoge	2,25 μg Vitamin D ₂ /100 g/1,125 μg Vitamin D ₂ /100 ml (Getränke)			
		Fleisch-Analoge	2,25 μg Vitamin D ₂ /100 g			
		Suppen und Brühen	2,25 μg Vitamin D ₂ /100 g			
		Extrudierte Gemüsesnacks	2,25 μg Vitamin D ₂ /100 g			
	Zwe 609.	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für Säuglinge	15 μg/Tag			
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine Be- völkerung, ausgenommen Säuglinge	15 μg/Tag			Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 27. August 2025.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
Vitamin K ₂ (Menachinon)	Im Einklang mit der Richtlinie 2002/46/EG, de oder der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 zu		Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Menachinon" oder "Vitamin K ₂ ".		
Extrakt aus Wei- zenkleie	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-	"Extrakt aus	
zenkleie	Bier und verwandte Produkte	0,4 g/100 g	bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels	Weizenkleie" darf nicht als	
	Fertiggetreideprodukte	9 g/100 g	anzugeben ist, lautet "Extrakt aus Weizenkleie".	Nahrungsergän- zungsmittel	
	Milchprodukte	2,4 g/100 g		oder als Zutat in Nahrungs-	
	Obst- und Gemüsesäfte	0,6 g/100 g		ergänzungsmit- teln in Verkehr gebracht>wer- den. Er darf auch nicht Säuglingsnah- rung zugesetzt werden.	
	Erfrischungsgetränke	0,6 g/100 g			
	Fleischzubereitungen	2 g/100 g			
Xylo-Oligosaccha-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte (¹⁰)	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
ride	Weißbrot	14 g/kg	bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels		
	Vollkornbrot	14 g/kg	anzugeben ist, lautet "Xylo-Oligo-saccharide".		
	Frühstückscerealien	14 g/kg			
	Kekse	14 g/kg			
	Sojagetränke	3,5 g/kg			
	Joghurt (9)	3,5 g/kg			
	Fruchtaufstriche	30 g/kg			
	Schokoladenerzeugnisse	30 g/kg			
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für die allgemeine er- wachsene Bevölkerung	2 g/Tag			

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
▼ <u>M30</u>	Biomasse der Hefe	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
	Yarrowia lipolytica	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	6 g/Tag für Kinder ab 10 Jahren, Jugendliche und die allgemeine er- wachsene Bevölkerung 3 g/Tag für Kinder im Alter von 3 bis 9 Jahren	bensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "durch Hitze abgetötete Biomasse der Hefe Yarrowia lipolytica"		
<u>M9</u>	Hefe-Beta-Glucane	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte an reinen Beta-Glucanen aus Hefe (Saccharomyces cervisiae)	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels		
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG, ausgenommen solche für Säuglinge und Kleinkinder	1,275 g/Tag für Kinder über 12 Jahren und die allgemeine erwachsene Bevölkerung 0,675 g/Tag für Kinder unter 12 Jahren	anzugeben ist, lautet "Beta-Glucane aus Hefe (Saccharomyces cerevisiae)".		
		Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	1,275 g/Tag			
		Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ausgenommen Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säug- linge und Kleinkinder	1,275 g/Tag			
		Getränke auf Frucht- und/oder Gemüsesaftbasis, einschließlich Konzentrat und dehydrierte Säfte	1,3 g/kg			
		Getränke mit Fruchtgeschmack	0,8 g/kg			
		Pulver für die Zubereitung von Kakaogetränken	38,3 g/kg (Pulver)			
		Sonstige Getränke	0,8 g/kg (trinkfertig)			
			7 g/kg (Pulver)			
		Getreideriegel	6 g/kg			
		Frühstückscerealien	15,3 g/kg			

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Le	bensmittel verwendet werden darf	zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
		Ballaststoffreiche warm zuzubereitende Instant-Vollkorn-Frühstückscerealien	1,5 g/kg			
		Kekse	6,7 g/kg			
		Kräcker	6,7 g/kg			
		Getränke auf Milchbasis	3,8 g/kg			
		Fermentierte Milchprodukte	3,8 g/kg			
		Milchprodukt-Analoge	3,8 g/kg			
		Trockenmilch/Milchpulver	25,5 g/kg			
		Suppen und Suppenmischungen	0,9 g/kg (verzehrfertig)			
			1,8 g/kg (kondensiert)			
			6,3 g/kg (Pulver)			
		Schokolade und Süßwaren	4 g/kg			
		Proteinriegel und -pulver	19,1 g/kg			
		Konfitüren, Marmeladen und andere Frucht- aufstriche	11,3 g/kg			
<u>M12</u>	Zeaxanthin	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
		Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	2 mg/Tag	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Zeaxanthin".		
<u>M9</u>						
	Zink-L-pidolat	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	Die Bezeichnung des neuartigen Le-		
		Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013	3 g/Tag	bensmittels, die in der Kennzeich- nung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet "Zink-L-pido-		
		Getränke auf Milchbasis und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind		lat".		
		Mahlzeitersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung				
		Lebensmittel zur Deckung des Energiebedarfs bei intensiver Muskelanstrengung, vor allem für Sportler				

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungs- vorschriften	sonstige Anforderungen	► <u>M29</u> Datenschutz ◀
	Lebensmittel mit Angaben über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission				
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG				

- (1) Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABI. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).
- (2) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission vom 30. Juli 2014 über die Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Verbraucher über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten in Lebensmitteln (ABI. L 228 vom 31.7.2014, S. 5).
- (3) Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABI. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).
- (4) Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26).
- (5) 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung (ABI. L 10 vom 12.1.2002, S. 67).
- (6) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).
- ► M32 (7) Verwendungshöchstmengen im verzehrfertigen Enderzeugnis, das als solches in Verkehr gebracht oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituiert wird. ◄
- ► M44 (8) Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABI. L 10 vom 12.1.2002, S. 58). ◀
- ▶ M45 (9) Bei Verwendung in Milcherzeugnissen dürfen Xylo-Oligosaccharide keinen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise ersetzen.
- (10) Höchstgehalte berechnet auf der Grundlage der Spezifikationen der Pulverform 1. ◀
- ► M48 (11) Die Mindestspezifikation für den Vitamin-D-Gehalt in Vitamin D₂-Pilzpulver von 1 000 μg Vitamin D₂/Gramm Pilzpulver wird verwendet. ◀
- (12) Je nach Altersgruppe, für die das Nahrungsergänzungsmittel bestimmt ist.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeich- nungsvorschriften	sonstige An- forderungen	Datenschutz									
Locusta migratoria (Wanderheuschrecke), gefroren, getrocknet und in Pul-	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	(als solche in Ver	alt (g/100 g) kehr gebracht oder ngen rekonstituiert)	Kennzeichnung des jeweili-	gen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweili-	gen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweili-	gen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweili-	gen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweili-	gen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweili-	gen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweili-	gen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweili-	gen Lebensmittels, die in der		Zugelassen am 5.12.2021. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wis-
verform		Gefroren	Getrocknet oder in Pulverform	ist, lautet je nach der verwendeten Form "gefrorene Lo- custa migratoria (Wander-		senschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283								
	Locusta migratoria, gefroren, getrocknet und in Pulverform			heuschrecke)", "getrocknete/ pulverförmige <i>Locusta mi-</i> <i>gratoria</i> (Wanderheuschre-		unterliegen. Antragsteller: Fair Insects BV, Industriestraat 3, 5107 NC Dongen,								
	Verarbeitete Kartoffelprodukte; Gerichte aus Leguminosen und Erzeugnisse aus Teigwaren	15	5	cke)", "Pulver von ganzen Locusta migratoria (Wanderheuschrecke)". 2. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die gefrorene, getrocknete oder pulverförmige Locusta migratoria (Wanderheuschrecke) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern mit bekannten		Niederlande Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Fair Insects BV in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragstel- ler erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Be- zugnahme auf die wissenschaftli- chen Erkenntnisse oder wissen- schaftlichen Daten, die dem Da- tenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 un- terliegen, oder er hat die Zustim- mung von Fair Insects BV. Zeitpunkt, zu dem der Daten- schutz erlischt: 5.12.2026.								
	Fleisch-Analoge	80	50											
	Suppen und Suppenkonzentrate	15	5											
	Leguminosen und Gemüse in Konserven/ Gläsern	20	15											
	Salate	15	5	Allergien gegen Krebs- oder Weichtiere und ihre Erzeug- nisse sowie gegen Hausstaub-										
	Bierähnliche Getränke, Mischungen für al- koholische Getränke	2	2	milben allergische Reaktio- nen hervorrufen kann. Dieser Hinweis muss in un-										
	Schokoladenerzeugnisse	30	10	mittelbarer Nähe der Zutaten- liste angebracht werden.										
	Nüsse, Ölsamen und Kichererbsen		20											
	Gefrorene fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	15	5											
	Wurstwaren	30	10											

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
<i>N-</i> Acetyl-D-Neuraminsäure	Beschreibung:
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	N-Acetyl-D-Neuraminsäure ist ein weißes bis cremefarbenes, kristallines Pulver.
	Definition:
	Chemische Bezeichnung:
	IUPAC-Bezeichnungen:
	N-Acetyl-D- Neuraminsäure (Dihydrat)
	5-Acetamido-3,5-didesoxy-D-glycero-D-galacto-non-2-ulopyranosonsäure (Dihydrat)
	Synonyme:
	Sialinsäure (Dihydrat)
	Chemische Formel:
	$C_{11}H_{19}NO_9$ (Säure)
	$C_{11}H_{23}NO_{11}$ ($C_{11}H_{19}NO_9 * 2H_2O$) (Dihydrat)
	Molmasse:
	309,3 Da (Säure)
	345,3 (309,3 + 36,0) (Dihydrat)
	CAS-Nr.:
	131-48-6 (freie Säure)
	50795-27-2 (Dihydrat)
	Spezifikation:
	Beschreibung: weißes bis cremefarbenes, kristallines Pulver
	pH (20 °C, 5 %ige Lösung): 1,7-2,5
	N-Acetyl-D- Neuraminsäure (Dihydrat): > 97,0 %
	Wasser (Dihydrat: 10,4 %): ≤ 12,5 % (w/w)
	Sulfatasche: $< 0.2 \% (w/w)$
	Essigsäure (als freie Säure und/oder Natriumacetat): < 0,5 % (w/w)
	Schwermetalle:
	Eisen: < 20,0 mg/kg
	Blei: < 0,1 mg/kg
	Restproteingehalt: < 0,01 % (w/w)

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Lösungsmittelreste:
	2-Propanol: < 0,1 % (w/w)
	Aceton: $< 0.1 \% (w/w)$
	Ethylacetat: $< 0.1 \%$ (w/w)
	Mikrobiologische Kriterien:
	Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl:< 500 KBE/g
	Enterobakterien: in 10 g nicht nachweisbar
	Cronobacter (Enterobacter) sakazakii: in 10 g nicht nachweisbar
	Listeria monocytogenes: in 25 g nicht nachweisbar
	Bacillus cereus: < 50 KBE/g
	Hefen: < 10 KBE/g
	Schimmelpilze: < 10 KBE/g
	Restgehalt an Endotoxinen: < 10 EU/mg
	KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units).
Getrocknetes Fruchtfleisch von	Beschreibung/Definition:
Adansonia digitata (Baobab)	Die Früchte werden von Baobab-Bäumen (<i>Adansonia digitata</i>) geerntet. Die harten Schalen werden aufgebrochen und das Fruchtfleisch wird von den Samen und der Schale getrennt. Anschließend wird das Fruchtfleisch gemahlen, in grobe und feine Partikel getrennt (3 bis 600 μ groß) und verpackt.
	Typische Nahrungsbestandteile:
	Feuchtigkeitsgehalt (Verlust bei Trocknung) (g/100 g): 4,5-13,7
	Protein (g/100 g): 1,8-9,3
	Fett (g/100 g): 0-1,6
	Gesamtkohlenhydrate (g/100 g): 76,3-89,5
	Gesamtzucker (als Glucose): 15,2-36,5
	Natrium (mg/100 g): 0,1-25,2
	Analytische Spezifikationen:
	Fremdstoffe: höchstens 0,2 %
	Feuchtigkeitsgehalt (Verlust bei Trocknung) (g/100 g): 4,5-13,7
	Asche (g/100 g): 3,8-6,6

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Extrakt von <i>Ajuga reptans</i> aus Zellkulturen	Beschreibung/Definition: Ein hydroalkoholischer Extrakt aus Gewebekulturen von Ajuga reptans L., der im Wesentlichen gleichwertig ist mit Extrakten aus den blühenden oberirdischen Teilen von Ajuga reptans, die aus traditionellen Kulturen gewonnen werden.
<i>L</i> -Alanyl-L-Glutamin	Beschreibung/Definition:
	L-Alanyl-L-Glutamin wird gewonnen durch Fermentation mittels eines genetisch veränderten Stamms von Escherichia coli. Während der Fermentation wird die Zutat in das Wachstumsmedium sekretiert, aus dem es anschließend gelöst und auf eine Konzentration von > 98 % aufgereinigt wird.
	Aussehen: weißes kristallines Pulver
	Reinheit: > 98 %
	Infrarot-Spektroskopie: konform mit Bezugsnorm
	Aussehen der Lösung: farblos und klar
	Gehalt (Trockenmasse): 98-102 %
	Verwandte Stoffe (jeweils): $\leq 0.2\%$
	Glührückstand: ≤ 0,1 %
	Trocknungsverlust: ≤ 0,5 %
	Optische Rotation: +9,0 bis +11,0°
	pH (1 %; H ₂ O): 5,0-6,0
	Ammonium (NH ₄): $\leq 0,020 \%$
	Chlorid (Cl): ≤ 0,020 %
	Sulfat (SO ₄): $\leq 0,020 \%$
	Mikrobiologische Kriterien:
	Escherichia coli: keine/g
Algenöl aus der Mikroalge <i>Ulkenia</i>	Beschreibung/Definition:
sp.	Öl aus der Mikroalge <i>Ulkenia</i> sp.
	Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g
	Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl
	Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 %
	Unverseifbare Stoffe: ≤ 4,5 %
	$trans$ -Fettsäuren: $\leq 1,0\%$
	DHA-Gehalt: ≥ 32 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
5	
Allanblackia-Saatöl	Beschreibung/Definition:
	Allanblackia-Saatöl wird aus den Samen der folgenden Allanblackia-Spezies gewonnen: A. floribunda (andere Bezeichnung für A. parviflora) und stuhlmannii.
	Fettsäurezusammensetzung (als Prozentsatz der Gesamtfettsäuren):
	Laurinsäure — Myristinsäure — Palmitinsäure (C12:0 — C14:0 — C16:0): Summe dieser Säuren < 4,0 %
	Stearinsäure (C18:0): 45-58 %
	Ölsäure (C18:1): 40-51 %
	Mehrfach ungesättigte Fettsäuren: < 2 %
	Merkmale:
	Freie Fettsäuren: max. 0,1 % der Gesamtfettsäuren
	trans-Fettsäuren: max. 1,0 % der Gesamtfettsäuren
	Peroxidzahl: max. 1,0 meq/kg
	Unverseifbare Bestandteile: max 1,0 % (w/w) des Öls
	Verseifungszahl: 185-198 mg KOH/g
Blattextrakt aus Aloe macroclada	Beschreibung/Definition:
Baker	Aus den Blättern von Aloe macroclada Baker gewonnenes Gelextraktpulver ist im Wesentlichen gleichwertig mit demselben Gel, das aus den Blättern van Aloe vera (L.) Burm. f. gewonnen wird.
	Asche: 25 %
	Ballaststoffe: 28,6 %
	Fett: 2,7 %
	Feuchtigkeit: 4,7 %
	Polysaccharide: 9,5 %
	Protein: 1,63 %
	Glucose: 8,9 %

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
123		
	Öl aus antarktischem Krill (Eu-phausia superba)	Beschreibung/Definition: Zur Gewinnung von Lipidextrakt aus antarktischem Krill (Euphausia superba) wird zerdrückter tiefgefrorener Krill oder getrocknetes Krillmehl ein Lipid-Extraktion mithilfe eines zugelassenen Extraktionsmittels (im Sinne der Richtlinie 2009/32/EG) unterzogen. Proteine und Krillmaterial werden dur Filtrierung aus dem Lipidextrakt entfernt. Extraktionsmittel und Wasserrückstände werden durch Verdampfung entfernt. Verseifungszahl: ≤ 230 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 3 meq O ₂/kg Öl Oxidative Stabilität: Für alle Lebensmittelerzeugnisse, die Öl aus antarktischem Krill (Euphausia superba) enthalten, sollte anhand geeigneter und anerkannt nationaler/internationaler Testmethoden (z. B. AOAC) die oxidative Stabilität nachgewiesen werden. Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 3 % bzw. 0,6, ausgedrückt als Wasseraktivität bei 25 °C Phospholipide: ≥ 35 % bis < 60 % trans-Fettsäuren: ≤ 1 % EPA (Eicosapentaensäure): ≥ 9 % DHA (Docosahexaensäure): ≥ 5 %
	Phospholipidreiches Öl aus ant- arktischem Krill (Euphausia su-	Beschreibung/Definition:
	perba)	Phospholipidreiches Öl wird aus antarktischem Krill (<i>Euphasia superba</i>) gewonnen durch wiederholtes Auswaschen mit einem (gemäß der Richtlinie 2009/3 EG) zugelassenen Lösungsmittel mit dem Ziel, den Phospholipidgehalt des Öls zu erhöhen. Die Lösungsmittel werden durch Verdampfung aus dem Er erzeugnis entfernt. Verseifungszahl: ≤ 230 mg KOH/g Peroxidzahl (PV): ≤ 3 meq O₂/kg Öl Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 3 % bzw. 0,6, ausgedrückt als Wasseraktivität bei 25 °C Phospholipide: ≥ 60 % <i>trans</i> -Fettsäuren: ≤ 1 % EPA (Eicosapentaensäure): ≥ 9 % DHA (Docosahexaensäure): ≥ 5 %

	eiche Öl wird durch Fermentation aus den nichtgenetisch veränderten Stämmen IS-4, I49-N18, FJRK-MA01 und CBS 210.32 gewonnen, wobei eine geeignete Flüssigkeit eingesetzt wird. Das Öl wird anschließend aus der Biomasse extrahiert und gereinigt. 6 des Gesamtfettsäuregehalts
Pilz Mortierella alpina Das klargelbe arachidonsäurer des Pilzes Mortierella alpina garachidonsäure: ≥ 40 Gew% Freie Fettsäuren: ≤ 0.45 % des trans-Fettsäuren: ≤ 0.5 % des	gewonnen, wobei eine geeignete Flüssigkeit eingesetzt wird. Das Öl wird anschließend aus der Biomasse extrahiert und gereinigt.
Pilz <i>Mortierella alpina</i> Das klargelbe arachidonsäurer des Pilzes <i>Mortierella alpina</i> g Arachidonsäure: ≥ 40 Gew% Freie Fettsäuren: ≤ 0,45 % des <i>trans</i> -Fettsäuren: ≤ 0,5 % des	gewonnen, wobei eine geeignete Flüssigkeit eingesetzt wird. Das Öl wird anschließend aus der Biomasse extrahiert und gereinigt.
des Pilzes <i>Mortierella alpina</i> g Arachidonsäure: ≥ 40 Gew% Freie Fettsäuren: ≤ 0,45 % de <i>trans</i> -Fettsäuren: ≤ 0,5 % des	gewonnen, wobei eine geeignete Flüssigkeit eingesetzt wird. Das Öl wird anschließend aus der Biomasse extrahiert und gereinigt.
Freie Fettsäuren: $\leq 0,45 \%$ de trans-Fettsäuren: $\leq 0,5 \%$ des	6 des Gesamtfettsäuregehalts
trans-Fettsäuren: ≤ 0,5 % des	
	es Gesamtfettsäuregehalts
Hayrangaifhara Dantan Itailan	s Gesamtfettsäuregehalts
Universelloare Bestandtelle: ≤	1,5 %
Peroxidzahl (PV): ≤ 5 meq/k	g
Anisidinzahl: ≤ 20	
Säurezahl: ≤ 1,0 KOH/g	
Feuchtigkeit: ≤ 0,5 %	
Arganöl aus Argania spinosa Beschreibung/Definition:	
Arganöl ist das Ol, das durch vor dem Pressen geröstet wer	Kaltpressung aus den mandelförmigen Kernen der Früchte von Argania spinosa (L.) Skeels gewonnen wird. Die Kerne können den, dürfen aber nicht direkt mit den Flammen in Berührung kommen.
Zusammensetzung:	
Palmitinsäure (C16:0): 12-15	%
Stearinsäure (C18:0): 5-7 %	
Ölsäure (C18:1): 43-50 %	
Linolsäure (C18:2): 29-36 %	
Unverseifbare Bestandteile: 0,	3-2 %
Gesamtsterole: 100-500 mg/10	00 g
Gesamttocopherole: 16-90 mg	z/100 g
Ölsäuregehalt: 0,2-1,5 %	
Peroxidzahl (PV): < 10 meq	${ m O_2/kg}$

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Astaxanthinreiches Oleoresin aus	Beschreibung/Definition:
der Alge Haematococcus pluvialis	Astaxanthin ist ein Carotinoid, das aus der Alge <i>Haematococcus pluvialis</i> gewonnen wird. Die Alge kann auf unterschiedliche Weise angebaut werden: in geschlossenen Systemen unter Einwirkung von Sonnenlicht oder streng kontrollierter Exposition gegenüber künstlichem Licht, alternativ in offenen Teichen. Die Algenzellen werden geerntet und getrocknet; das Oleoresin wird mittels überkritischem CO ₂ oder mittels Ethylacetat als Lösungsmittel extrahiert. Das Astaxanthin wird verdünnt und unter Verwendung von Olivenöl, Safloröl, Sonnenblumenöl oder MKT (mittelkettigen Triglyceriden) auf 2,5 %, 5,0 %, 7,0 %, 10 %, 15 % oder 20 % standardisiert.
	Zusammensetzung des Oleoresins:
	Fett: 42,2-99 %
	Protein: 0,3-4,4 %
	Kohlenhydrate: 0-52,8 %
	Ballaststoffe: < 1,0 %
	Asche: 0,0-4,2 %
	Spezifikation des Carotenoids in Gew%
	Gesamtastaxanthine: 2,9-11,1 %
	9-cis-Astaxanthin: 0,3-17,3 %
	13-cis-Astaxanthin: 0,2-7,0 %
	Astaxanthinmonoester: 79,8-91,5 %
	Astaxanthindiester: 0,16-19,0 %
	B-Carotin: 0,01-0,3 %
	Lutein: 0-1,8 %
	Canthaxanthin: 0-1,30 %
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtzahl aerober Bakterien: < 3 000 KBE/g
	Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g
	Coliforme: < 10 KBE/g
	E. coli: negativ
	Salmonellen: negativ
	Staphylococcus: negativ

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

02017R2470
)—DE—(
- 05.12.2021 -
-028.001
— 104

Basilikumsamen (Ocimum basili-	Beschreibung/Definition:
cum)	Basilikum (Ocimum basilicum L.) gehört der Familie der Lamiaceae innerhalb der Ordnung der Lippenblütlerartigen (Lamiales) an. Der Samen wird nach der Ernte mechanisch gereinigt. Blüten, Blätter und andere Pflanzenteile werden entfernt. Durch (optisches, mechanisches) Filtern muss Basilikumsamen höchster Reinheit sichergestellt werden. Das Verfahren zur Herstellung von Fruchtsaft und Mischgetränken aus Obst/Gemüse mit Basilikumsamen (Ocimum basilicum) umfasst das Vorquellen und Pasteurisieren des Samens. Es sind mikrobiologische Kontrollen und ein Überwachungssystem vorhanden.
	Trockenmasse: 94,1 %
	Protein: 20,7 %
	Fett: 24,4 %
	Kohlenhydrate: 1,7 %
	Ballaststoffe: 40,5 % (Verfahren: AOAC 958.29)

▼<u>M32</u>

Betain

Beschreibung/Definition:

Asche: 6,78 %

Betain (N,N,N-Trimethylglycin oder Carboxy-N,N,N-trimethylmethanaminium), in wasserfreier Form (CH₃)₃N⁺CH₂COO- (CAS No: 107-43-7) und in Monohydrat-Form (CH₃)₃N⁺CH₂COO⁻.H₂O (CAS No: 590-47-6), wird bei der Verarbeitung von Zuckerrüben (d. h. Melassen, Vinassen oder Betain-Glycerin) gewonnen.

Spezifikation

Merkmale/Zusammensetzung

Aussehen: Frei fließende weiße Kristalle Betain: ≥ 99,0 % (w/w Trockengewicht)

Feuchtigkeit: ≤ 2,0 % (wasserfrei); ≤ 15,0 % (Monohydrat)

Asche: ≤ 0,1 % pH-Wert: 5,0 -7,0

Restproteingehalt: 1,0 mg/g

Schwermetalle: Arsen: < 0,1 mg/kg

Quecksilber: < 0,005 mg/kg Cadmium: < 0,01 mg/kg Blei: < 0,05 mg/kg

▼<u>M32</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
		Mikrobiologische Kriterien:
		Gesamtkeimzahl ≤ 100 KBE/g
		Coliforme: negativ/10 g
		Salmonella-Arten: negativ/25 g
		Hefen: ≤ 10 KBE/g
		Schimmelpilze: ≤ 10 KBE/g
		KBE: koloniebildende Einheiten.
▼ <u>M9</u>		
	Fermentierter Extrakt aus schwarzen Bohnen	Beschreibung/Definition:
		Fermentierter Extrakt aus schwarzen Bohnen (Touchi-Extrakt) ist ein feines hellbraunes, proteinreiches Pulver, das mittels Wasserextraktion aus kleinen, mit <i>Aspergillus oryzae</i> fermentierten Sojabohnen (<i>Glycine max</i> (L.) Merr.) gewonnen wird. Der Extrakt enthält einen α-Glucosidase-Hemmer.
		Merkmale:
		Fett: ≤ 1,0 %
		Protein: ≥ 55 %
		Wasser: ≤ 7,0 %
		Asche: ≤ 10 %
		Kohlenhydrate: ≥ 20 %
		α-Glucosidase-hemmende Aktivität: IC50 mind. 0,025 mg/ml
		Sojaisoflavone: ≤ 0,3 g/100 g

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Rinder-Lactoferrin	Beschreibung/Definition:
	Rinder-Lactoferrin ist ein Protein, das natürlich in Kuhmilch vorkommt. Es ist ein eisenbindendes Glycoprotein von etwa 77 kDa und besteht aus eine einzigen Polypeptidkette aus 689 Aminosäuren.
	Herstellungsverfahren: Rinder-Lactoferrin wird aus entrahmter Milch oder Käsemolke durch Ionenaustausch und anschließende Ultrafiltrationsprozesse isolier Dann wird es gefrier- oder sprühgetrocknet, und große Teilchen werden ausgesiebt. Es ist ein nahezu geruchloses, leicht rosafarbenes Pulver.
	Physikalisch-chemische Eigenschaften von Rinder-Lactoferrin:
	Feuchtigkeit: < 4,5 %
	Asche: < 1,5 %
	Arsen: < 2,0 mg/kg
	Eisen: < 350 mg/kg
	Protein: > 93 %
	davon Rinder-Lactoferrin: > 95 %
	sonstige Proteine: < 5,0 %
	pH (2 %ige Lösung, 20 °C): 5,2-7,2
	Löslichkeit (2 %ige Lösung, 20 °C): vollständig
Basisches Molkenprotein-Isolat aus	Beschreibung
Kuhmilch	Basisches Molkenprotein-Isolat aus Kuhmilch ist ein gelblich-graues Pulver, gewonnen aus entrahmter Kuhmilch durch aufeinanderfolgende Isolierungs- u Reinigungsschritte.
	Merkmale/Zusammensetzung
	Gesamtprotein (w/w): $\geq 90 \%$
	Lactoferrin (w/w): 25-75 %
	Lactoperoxidase (w/w): 10-40 %
	Sonstige Proteine (w/w): $\leq 30 \%$
	TGF-β2: 12-18 mg/100 g
	Feuchtigkeitsgehalt: ≤ 6,0 %
	pH (Lösung mit 5 % Massenkonzentration): 5,5-7,6

▼<u>M34</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Lactose $\leq 3.0\%$
	Fett: ≤ 4,5 %
	Asche: ≤ 3,5 %
	Eisen: $\leq 25 \text{ mg/}100 \text{ g}$
	Schwermetalle
	Blei: < 0,1 mg/kg
	Cadmium: < 0,2 mg/kg
	Quecksilber: < 0,6 mg/kg
	Arsen: < 0,1 mg/kg
	Mikrobiologische Kriterien:
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 10 000 KBE/g
	Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g
	Escherichia coli: negativ/g
	Koagulasepositive Staphylokokken: negativ/g
	Salmonellen: negativ/25 g
	Listerien: negativ/25 g
	Cronobacter spp.: negativ/25 g
	Schimmelpilze: ≤ 50 KBE/g
	Hefen: $\leq 50 \text{ KBE/g}$
	KBE: koloniebildende Einheiten
-	
Saatöl aus Buglossoides arvensis	Beschreibung/Definition:
	Raffiniertes Öl aus Buglossoides wird aus Samen von Buglossoides arvensis (L.) I. M. Johnst. gewonnen.
	Alpha-Linolensäure: ≥ 35 Gew% der Gesamtfettsäuren
	Stearidonsäure: ≥ 15 Gew% der Gesamtfettsäuren
	Linolsäure: ≥ 8,0 Gew% der Gesamtfettsäuren
	trans-Fettsäuren: ≤ 2,0 Gew% der Gesamtfettsäuren

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Säurezahl: ≤ 0,6 mg KOH/g
	Peroxidzahl (PV): ≤ 5.0 meq O_2/kg
	Unverseifbare Bestandteile: ≤ 2,0 %
	Proteingehalt (Gesamtstickstoff): ≤ 10 μg/ml
	Pyrrolizidinalkaloide: Nicht nachweisbar bei einer Nachweisgrenze von 4,0 μg/kg
Öl aus Calanus finmarchicus	Beschreibung/Definition:
	Das neuartige Lebensmittel ist ein rubinrotes, leicht viskoses Öl mit leichtem Schalentiergeruch, das aus dem Krebstier (marines Zooplankton) Calanus finmarchicus gewonnen wird. Die Zutat besteht hauptsächlich aus Wachsestern (> 85 %) mit geringen Mengen an Triglyceriden und anderen neutraler Lipiden.
	Spezifikation:
	Wasser: < 1,0 %
	Wachsester: > 85 %
	Gesamtfettsäuren: > 46 %
	Eicosapentaensäure (EPA): > 3,0 %
	Docosahexaensäure (DHA): > 4,0 %
	Gesamtfettalkohole: > 28 %
	C20:1 n-9 Fettalkohol: > 9,0 %
	C22:1 n-11 Fettalkohol: > 12 %
	trans-Fettsäuren: < 1,0 %
	Astaxanthinester: < 0,1 %
	Peroxidzahl (PV): < 3,0 meq. O ₂ /kg
Calcium-L-Methylfolat	Beschreibung:
	Das neuartige Lebensmittel wird durch chemische Synthese aus Folsäure hergestellt.
	Es handelt sich um ein weißes bis hellgelbliches, fast geruchloses, kristallines Pulver, das in Wasser mäßig löslich ist und in den meisten organischer Lösungsmitteln sehr gering löslich oder unlöslich ist.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

02017R2470
— DE —
05.12.2021
-028.001
-109

Definition:

Chemische Formel: C₂₀H₂₃CaN₇O₆

Chemische Bezeichnung: N-{4-[[((6S)-2-Amino-1,4,5,6,7,8-hexahydro-5-methyl-4-oxo-6-pteridinyl)methyl]amino]benzoyl}-L-Glutaminsäure, Calciumsalz.

CAS-Nummern: 129025-21-4 (Calciumsalz mit nicht spezifiziertem Verhältnis L-5-MTHF/Ca²⁺) und 151533-22-1 (Calciumsalz mit spezifiziertem 1:1-Ver-

Spezifikation

hältnis L-5-MTHF/Ca²⁺).

Molmasse: 497,5 Daltons

Synonyme: L-Methylfolat, Calcium; L-5-Methyltetrahydrofolsäure, Calciumsalz [(L-5-MTHF-Ca)]; (6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure, Calciumsalz [(6S)-5-MTHF-Ca]; (6S)-5-Methyl-5,6,7,8-tetrahydropteroyl-L-Glutaminsäure, Calciumsalz, und L-5-Methyl-tetrahydrofolsäure (L-5-MTHF) ohne Spezifikation des

Kations.

Strukturformel:

Merkmale

Reinheit: > 95 % (bezogen auf die Trockenmasse)

Wasser: ≤ 17,0 %

Calcium (wasserfrei und lösemittelfrei): 7,0-8,5 % Calcium-D-Methylfolat (6R, α S-Isomer): \leq 1,0 %

▼<u>M66</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Andere Folate und verwandte Stoffe: ≤ 2,5 %
	Ethanol: $\leq 0.5\%$
	Blei: ≤ 1 mg/kg
	Bor: ≤ 10 mg/kg
	Cadmium: ≤ 0,5 mg/kg
	Quecksilber: ≤ 1,0 mg/kg
	Arsen: $\leq 1.5 \text{ mg/kg}$
	Platin: ≤ 2 mg/kg
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g
	Hefen und Schimmelpilze insgesamt: ≤ 100 KBE/g
	KBE: koloniebildende Einheiten
Kaubase (Monomethoxypolyethylenglycol)	Beschreibung/Definition: Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein synthetisches Polymer (Patentnummer WO2006016179). Sie besteht aus verzweigten Polymeren von Monomethoxypolyethylenglycol (MPEG), die auf Polyisopren-g-Maleinsäureanhydrid (PIP-g-MA) gepfropft sind, und aus MPEG in seinem Ausgangszustand (weniger als 35 Gew%). Weiß bis cremefarben. CAS-Nr.: 1246080-53-4 Merkmale: Feuchtigkeit: < 5,0 % Aluminium: < 3,0 mg/kg Lithium: < 0,5 mg/kg Nickel: < 0,5 mg/kg Anhydridrückstände: < 15 μmol/g Polydispersitätsindex: < 1,4 Isopren: < 0,05 mg/kg
	Ethylenoxid: < 0,2 mg/kg

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Freies Maleinsäureanhydrid: < 0,1 %
	Gesamtoligomere (weniger als 1 000 Dalton): ≤ 50 mg/kg
	Ethylenglycol: < 200 mg/kg
	Diethylenglycol: < 30 mg/kg
	Monoethylenglycolmethylether: < 3,0 mg/kg
	Diethylenglycolmethylether: < 4,0 mg/kg
	Triethylenglycolmethylether: < 7,0 mg/kg
	1,4-Dioxan: < 2,0 mg/kg
	Formaldehyd: < 10 mg/kg
Kaubase (Methylvinylether/Mal-	Beschreibung/Definition:
einsäureanhydrid-Copolymer)	Methylvinylether/Maleinsäureanhydrid-Copolymer ist ein wasserfreies Copolymer von Methylvinylether und Maleinsäure.
	Frei fließendes, weißes bis weißgraues Pulver.
	CAS-Nr.: 9011-16-9
	Reinheit:
	Testwert: mindestens 99,5 % in Trockenmasse
	Spezifische Viskosität (1 % MEK): 2-10
	Methylvinyletherrückstände: ≤ 150 ppm
	Maleinsäurerückstände: ≤ 250 ppm
	Acetaldehyd: ≤ 500 ppm
	Methanol: ≤ 500 ppm
	Dilauroylperoxid: ≤ 15 ppm
	Schwermetalle insgesamt: ≤ 10 ppm
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtzahl der aeroben Keime: $\leq 500 \text{ KBE/g}$
	Schimmelpilze/Hefe: ≤ 500 KBE/g Escherichia coli: Test mit negativem Befund
	Salmonellen: Test mit negativem Befund
	Staphylococcus aureus: Test mit negativem Befund
	Pseudomonas aeruginosa: Test mit negativem Befund

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Chiaöl aus <i>Salvia hispanica</i>	Beschreibung/Definition:
	Chiaöl wird durch Kaltpressung aus Chiasamen (<i>Salvia hispanica</i> L.) (99,9 % rein) hergestellt. Es werden keine Lösungsmittel verwendet, und das Öl wird nach der Pressung in Absetzbehältern aufgefangen; Verunreinigungen werden dann durch einen Filtrationsprozess entfernt. Die Herstellung kann auch durch Extraktion mit überkritischem CO ₂ erfolgen.
	Herstellungsverfahren:
	Hergestellt durch Kaltpressung. Es werden keine Lösungsmittel verwendet, und das Öl wird nach der Pressung in Absetzbehältern aufgefangen; Verunreinigungen werden dann durch einen Filtrationsprozess entfernt.
	Säuregehalt (ausgedrückt in Ölsäure): ≤ 2,0 %
	Peroxidzahl (PV): ≤ 10 meq/kg
	Unlösliche Verunreinigungen: ≤ 0,05 %
	Alpha-Linolensäure: ≥ 60 %
	Linolsäure: 15-20 %
Chiasamen (Salvia hispanica)	Beschreibung/Definition:
	Chia (Salvia hispanica L.) ist eine einjährige krautige Sommerpflanze aus der Familie der Labiatae. Die Samen werden nach der Ernte mechanisch gereinigt. Blüten, Blätter und andere Pflanzenteile werden entfernt.
	Trockenmasse: 90-97 %
	Protein: 15-26 %
	Fett: 18-39 %
	Kohlenhydrate (*): 18-43 %
	Rohfaser (**): 18-43 %
	Asche: 3-7 %
	(*) Kohlenhydrate umfassen den Ballaststoffgehalt.
	(**) Als Rohfaser wird der Anteil der Ballaststoffe bezeichnet, der vor allem aus unverdaulicher Zellulose, Pentosanen und Lignin besteht.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

	Herstellungsverfahren:
	Das Verfahren zur Herstellung von Fruchtsäften und Fruchtsaftmischungen mit Chiasamen umfasst das Vorquellen und Pasteurisieren des Samens. Es sind mikrobiologische Kontrollen und ein Überwachungssystem vorhanden.
Chitin-Glucan aus Aspergillus ni-	Beschreibung/Definition:
ger	Chitin-Glucan wird aus dem Mycel von Aspergillus niger gewonnen; es ist ein gelbliches, geruchloses, frei fließendes Pulver. Sein Gehalt an Trockensubstanz beträgt mindestens 90 %.
	Chitin-Glucan setzt sich vor allem aus zwei Polysacchariden zusammen:
	— Chitin, bestehend aus wiederkehrenden Einheiten von N-Acetyl-D-glucosamin (CAS-Nr.: 1398-61-4),
	— Beta(1,3)-Glucan, bestehend aus wiederkehrenden Einheiten von D-Glucose (CAS-Nr.: 9041-22-9).
	Trocknungsverlust: ≤ 10 %
	Chitin-Glucan: ≥ 90 %
	Verhältnis von Chitin zu Glucan: 30:70 bis 60:40
	Asche: ≤ 3,0 %
	Lipide: ≤ 1,0 %
	Proteine: $\leq 6.0 \%$
Chitin-Glucan-Komplex aus Fomes	Beschreibung/Definition:
fomentarius	Der Chitin-Glucan-Komplex wird aus den Zellwänden der Fruchtkörper des Pilzes <i>Fomes fomentarius</i> gewonnen. Er besteht hauptsächlich aus zwei Polysacchariden:
	— Chitin, bestehend aus wiederkehrenden Einheiten von N-Acetyl-D-glucosamin (CAS-Nr.: 1398-61-4);
	— Beta-(1,3)(1,6)-D-glucan, bestehend aus wiederkehrenden Einheiten von D-Glucose (CAS-Nr.: 9041-22-9).
	Das Herstellungsverfahren umfasst mehrere Schritte wie: Reinigen, Zerkleinern und Mahlen, Einweichen in Wasser und Erhitzen in einer alkalischen Lösung, Waschen, Trocknen. Während des Herstellungsverfahrens wird keine Hydrolyse durchgeführt.
	Aussehen: Pulver, geruchlos, geschmacklos, braun
	Reinheit:
	Feuchtigkeit: ≤ 15 %
	Asche: ≤ 3,0 %
	Chitin-Glucan: ≥ 90 %
	Verhältnis von Chitin zu Glucan: 70:20
	Gesamtkohlenhydrate, ausgenommen Glucane: ≤ 0,1 %

Spezifikation

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Proteine: ≤ 2,0 %
	Lipide: ≤ 1,0 %
	Melanine: $\leq 8,3\%$
	Zusatzstoffe: keine
	pH: 6,7-7,5
	Schwermetalle:
	Blei (ppm): ≤ 1,00
	Cadmium (ppm): $\leq 1,00$
	Quecksilber (ppm): ≤ 0.03
	Arsen (ppm): ≤ 0.20
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtgehalt mesophile Bakterien: $\leq 10^3/g$
	Hefen und Schimmelpilze: $\leq 10^3/g$
	Coliforme bei 30 °C: $\leq 10^3/g$
	$E. \ coli$: $\leq 10/g$
	Salmonellen und andere pathogene Bakterien: in 25 g nicht nachweisbar
Chitosanextrakt aus Pilzen (Agari-	Beschreibung/Definition:
cus bisporus; Aspergillus niger)	Der Chitosanextrakt (der hauptsächlich Poly-D-Glucosamin enthält) wird aus Stämmen von Agaricus bisporus oder aus dem Mycel von Aspergillus niger gewonnen.
	Das patentierte Herstellungsverfahren umfasst mehrere Schritte wie: Extraktion und Deacetylierung (Hydrolyse) in alkalischem Medium, Solubilisierung in saurem Medium, Ausfällung in alkalischem Medium, Waschen und Trocknen.
	Synonym: Poly(D-Glucosamin)
	CAS-Nummer Chitosan: 9012-76-4
	Formel Chitosan: (C ₆ H ₁₁ NO ₄) _n
	Beschaffenheit: feines, frei fließendes Pulver
	Aussehen: cremefarben bis leicht bräunlich
	Geruch: geruchlos
	Reinheit:
	Reinheit: Chitosangehalt (% w/w Trockengewicht): ≥ 85
	Reinheit: Chitosangehalt (% w/w Trockengewicht): ≥ 85 Glucangehalt (% w/w Trockengewicht): ≤ 15
	Reinheit: Chitosangehalt (% w/w Trockengewicht): ≥ 85

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Grad der Acetylierung (in % M/Frischmasse): 0-30
	Viskosität (1 % in 1 %iger Essigsäure) (mPa.s): 1-14 bei Chitosan aus Aspergillus niger; 12-25 bei Chitin aus Agaricus bisporus
	Asche (% w/w Trockengewicht): ≤ 3,0
	Protein (% w/w Trockengewicht): ≤ 2,0
	Partikelgröße: > 100 nm
	Stampfdichte (g/cm ³): 0,7-1,0
	Fettbindevermögen 800x (w/w Frischmasse): ok
	Schwermetalle:
	Quecksilber (ppm): $\leq 0,1$
	Blei (ppm): ≤ 1,0
	Arsen (ppm): ≤ 1.0
	Cadmium (ppm): ≤ 0.5
	Mikrobiologische Kriterien:
	Aerobe Keime insgesamt (KBE/g): $\leq 10^3$
	Hefen und Schimmelpilze insgesamt (KBE/g): $\leq 10^3$
	Escherichia coli (KBE/g): ≤ 10
	Enterobacteriaceae (KBE/g): ≤ 10
	Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar
	Listeria monocytogenes: in 25 g nicht nachweisbar
Chondroitinsulfat	Beschreibung/Definition:
	Chondroitinsulfat (Natriumsalz) ist ein Biosyntheseprodukt. Es wird durch chemische Sulfatierung von mittels Fermentation des Bakteriums <i>Escherichia coli</i> O5:K4:H4 Stamm U1-41 (ATCC 23502) gewonnenem Chondroitin hergestellt.
	Chondroitinsulfat (Natriumsalz) (% Trockenmasse): 95-105
	MWw (Massenmittel) (kDa): 5-12
	MWn (Zahlenmittel) (kDa): 4-11
	Dispersität ($w_h/w_{0,05}$): ≤ 0.7
	Sulfatierungsmuster (ΔDi-6S) (%): ≤ 85
	Trocknungsverlust (%) (105 °C bei konstantem Gewicht): ≤ 10,0
	Glührückstand (% Trockenmasse): 20-30
	Protein (%Trockenmasse): ≤ 0,5
	Endotoxine (EU/mg): ≤ 100
	Organische Verunreinigungen insgesamt (mg/kg): ≤ 50

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Chrompicolinat	Beschreibung/Definition:
	Chrompicolinat ist ein rötliches, frei fließendes Pulver, schwer löslich in Wasser bei pH 7. Das Salz ist auch löslich in polaren organischen Lösungsmitte
	Chemische Bezeichnung: Tris(2-Pyridincarboxylat-N,O)Chrom(III)- oder 2-Pyridincarbonsäure-Chrom(III)-Salz
	CAS-Nr.: 14639-25-9
	Chemische Formel: Cr(C ₆ H ₄ NO ₂) ₃
	Chemische Eigenschaften:
	Chrompicolinat: ≥ 95 %
	Chrom (III): 12-13 %
	Chrom (VI): nicht nachweisbar
	Wasser: $\leq 4.0 \%$
3	
Chromhaltige Biomasse der Hefe	Beschreibung/Definition:
Yarrowia lipolytica	Das neuartige Lebensmittel besteht aus der getrockneten und durch Hitze abgetöteten chromhaltigen Biomasse der Hefe Yarrowia lipolytica.
	Das neuartige Lebensmittel wird durch Fermentation unter Zugabe von Chromchlorid gewonnen, gefolgt von einer Reihe von Reinigungsschritten sowie ei Abtötung der Hefe durch Hitze, um sicherzustellen, dass im neuartigen Lebensmittel keine lebensfähigen Zellen von Yarrowia lipolytica vorhanden si
	Merkmale/Zusammensetzung:
	Gesamtchrom: 18–23 µg/g
	Chrom (VI): < 10 µg/kg (d. h. Nachweisgrenze)
	Protein: 40–50 g/100 g
	Ballaststoffe: 24–32 g/100 g
	Zucker: < 2 g/100 g
	Fett: 6–12 g/100 g
	Gesamtasche: ≤ 15 %
	Wasser: ≤ 5 %
	Trockenmasse: ≥ 95 %
	Schwermetalle:
	Blei: $\leq 3.0 \text{ mg/kg}$
	Cadmium: ≤ 1,0 mg/kg
	Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg

▼<u>M53</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
		Mikrobiologische Kriterien:
		Gesamtzahl der aeroben Bakterien: $\leq 5x10^3$ KBE/g
		Hefen und Schimmelpilze insgesamt: $\leq 10^2 \text{ KBE/g}$
		Lebensfähige Zellen von Yarrowia lipolytica (14): < 10 KBE/g (d. h. Nachweisgrenze)
		Coliforme: ≤ 10 KBE/g
		Salmonella spp.: in 25 g nicht nachweisbar
		KBE: koloniebildende Einheiten
▼ <u>M9</u>		
	Cistus incanus L. Pandalis (Kraut)	Beschreibung:
		Cistus incanus L. Pandalis (Kraut); Art aus der Familie der Cistaceae und im Mittelmeerraum auf der Halbinsel Chalkidiki beheimatet.
		Zusammensetzung:
		Feuchtigkeit: 9–10 g/100 g Kraut
		Protein: 6,1 g/100 g Kraut
		Fett: 1,6 g/100 g Kraut
		Kohlenhydrate: 50,1 g/100 g Kraut
		Ballaststoffe: 27,1 g/100 g Kraut
		Mineralstoffe: 4,4 g/100 g Kraut
		Natrium: 0,18 g
		Kalium: 0,75 g
		Magnesium: 0,24 g
		Calcium: 1,0 g
		Eisen: 65 mg
		Vitamin B ₁ : 3,0 μg
		Vitamin B ₂ : 30 μg
		Vitamin B ₆ : 54 μg
		Vitamin C: 28 mg
		Vitamin A: weniger als 0,1 mg
		Vitamin E: 40–50 mg

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Alpha-Tocopherol: 20–50 mg
	Beta- und Gamma-Tocopherole: 2–15 mg
	Delta-Tocopherol: 0,1–2 mg
Citicolin	Beschreibung/Definition:
	Citicolin wird durch einen mikrobiologischen Prozess gewonnen.
	Citicolin besteht aus Cytosin, Ribose, Pyrophosphat und Cholin.
	Weißes kristallines Pulver
	Chemische Bezeichnung: Cholin-cytidin-5'-pyrophosphat, Cytidin-5'-(trihydrogendiphosphat)-P'-[2-(trimethylammonio)ethyl]ester, inneres Salz
	Chemische Formel: C ₁₄ H ₂₆ N ₄ O ₁₁ P ₂
	Molmasse: 488,32 g/mol
	CAS-Nr.: 987-78-0
	pH (Probelösung von 1 %): 2,5-3,5
	Reinheit:
	Mindestgehalt: ≥ 98 %, bezogen auf die Trockenmasse
	Trocknungsverlust (bei 100 °C über 4 Std.): ≤ 5,0 %
	Ammonium: $\leq 0.05\%$
	Arsen: höchstens 2 ppm
	Freie Phosphorsäuren: ≤ 0,1 %
	5′-Cytidylsäure: ≤ 1,0 %
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtkeimzahl: $\leq 10^3 \text{ KBE/g}$
	Hefen und Schimmelpilze: $\leq 10^2 \text{ KBE/g}$
	Escherichia coli: in 1 g nicht nachweisbar
Clostridium butyricum	Beschreibung/Definition:
ony term	Clostridium butyricum (CBM-588) ist ein grampositives, sporenbildendes, obligat anaerobes, nichtpathogenes, nicht genetisch verändertes Bakterium. Depot nummer FERM BP-2789

▼<u>M9</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtkeimzahl: $\leq 10^3 \text{ KBE/g}$
	Escherichia coli: in 1 g nicht nachweisbar
	Staphylococcus aureus: in 1 g nicht nachweisbar
	Pseudomonas aeruginosa: in 1 g nicht nachweisbar
	Hefen und Schimmelpilze: $\leq 10^2 \text{ CFU/g}$
M29	
D-Ribose	Beschreibung
	D-Ribose ist ein Aldopentose-Monosaccharid, das durch Fermentation mittels eines transketolase-armen Stammes von Bacillus subtilis gewonnen wir
	Chemische Formel: C ₅ H ₁₀ O ₅
	CAS-Nr.: 50-69-1
	Molmasse: 150,13 Da
	Merkmale/Zusammensetzung
	Aussehen: trocken mit pulvriger Struktur, weiß bis leicht gelb
	Spezifische Drehung $\left[\alpha\right]_{D}^{25}$: -19.0° bis -21.0°
	Reinheit der D-Ribose (% Trockenmasse):
	-HPLC/RI (8) -Methode 98,0–102,0 %
	Asche: < 0,2 %
	Trocknungsverlust (Feuchtigkeit): < 0,5 %
	Klarheit der Lösung: ≥ 95 % Lichtdurchlässigkeit
	Schwermetalle
	Blei: $\leq 0.1 \text{ mg/kg}$
	Arsen: $\leq 0.1 \text{ mg/kg}$
	Cadmium: ≤ 0.1 mg/kg
	Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg
	Mikrobiologische Kriterien
	Gesamtkeimzahl: ≤ 100 KBE (9)/g
	Hefen: ≤ 100 KBE/g

▼<u>M29</u>

V 1V12)		
	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
		Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
		Coliforme: ≤ 10 KBE/g
		Salmonella sp.: negativ/25 g
▼ <u>M51</u>		
	Getrocknete Biomasse von Euglena	Beschreibung/Definition:
	gracilis	Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um getrocknete ganze Euglena-Zellen, d. h. getrocknete Biomasse der Mikroalge Euglena gracilis.
		Das neuartige Lebensmittel wird durch Fermentation, gefolgt von einer Filtrierung und Hitzebehandlung der Mikroalge gewonnen, um sicherzustellen, dass es keine lebensfähigen Zellen von Euglena gracilis enthält.
		Merkmale/Zusammensetzung:
		Kohlenhydrate insgesamt: ≤ 75 %
		Beta-Glucan: > 50 %
		Protein: ≥ 15 %
		Fett: ≤ 15 %
		Asche: ≤ 10 %
		Feuchtigkeit: ≤ 6 %
		Schwermetalle:
		Blei: $\leq 0.5 \text{ mg/kg}$
		Cadmium: ≤ 0,5 mg/kg
		Quecksilber: ≤ 0,05 mg/kg
		Arsen: $\leq 0.02 \text{ mg/kg}$
		Mikrobiologische Kriterien:
		Zahl der aeroben Keime: ≤ 10 000 KBE/g
		Coliforme: ≤ 100 MPN/g
		Hefen und Schimmelpilze: ≤ 500 KBE/g
		Escherichia coli: in 10 g nicht nachweisbar
		Staphylococcus aureus: in 10 g nicht nachweisbar
		Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar
		Listeria monocytogenes: in 25 g nicht nachweisbar
		KBE: koloniebildende Einheiten
		MPN: wahrscheinlichste Zahl

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Extrakt aus entfettetem Kakao- pulver	Extrakt aus Kakao (<i>Theobroma cacao</i> L.) Aussehen: Dunkelbraunes Pulver ohne sichtbare Verunreinigungen Physikalisch-chemische Eigenschaften: Polyphenolgehalt: mind. 55,0 % GAE Theobromingehalt: max. 10,0 % Aschegehalt: max. 5,0 % Feuchtigkeitsgehalt: max. 8,0 % Schüttdichte: 0,40-0,55 g/cm³ pH: 5,0-6,5 Lösungsmittelreste: max. 500 ppm
Kakaoextrakt mit geringem Fett- anteil	Extrakt aus fettarmem Kakao (<i>Theobroma cacao</i> L.) Aussehen: dunkelrotes bis violettes Pulver Kakaoextrakt, Konzentrat: mind. 99 % Siliciumdioxid (technischer Hilfsstoff): max. 1,0 % Kakaoflavanole: mind. 300 mg/g — Epicatechin: mind. 45 mg/g Trocknungsverlust: max. 5,0 %
Koriandersamenöl aus Coriandrum sativum	Beschreibung/Definition: Koriandersamenöl ist ein Fettsäureglyceride enthaltendes Öl, das aus den Samen der Korianderpflanze <i>Coriandrum sativum</i> L. gewonnen wird. Gelbliche bis braune Farbe, milder Geschmack CAS-Nr.: 8008-52-4 Fettsäurezusammensetzung: Palmitinsäure (C16:0): 2-5 %

▼<u>M67</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
_		Stearinsäure (C18:0): < 1,5 %
		Petroselinsäure (cis-C18:1(n-12)): 60-75 %
		Ölsäure (cis-C18:1(n-9)): 7-15 %
		Linolsäure (C18:2): 12-19 %
		α-Linolensäure (C18:3): < 1,0 %
		trans-Fettsäuren: ≤ 1,0 %
		Reinheit:
		Refraktionsindex (20 °C): 1,466-1,474
		Säurezahl: ≤ 4 mg KOH/g
		Peroxidzahl: ≤ 5,0 meq/kg
		Iodzahl: 88-110 Einheiten
		Verseifungszahl: 179-200 mg KOH/g
_		Unverseifbare Fraktion: ≤ 15 g/kg
▼ <u>M15</u>		
F	Pulver aus Cranberry-Extrakt	Beschreibung/Definition:
		Pulver aus Cranberry-Extrakt ist ein wasserlöslicher phenolreicher Pulverextrakt, der durch ethanolische Extraktion aus dem Saftkonzentrat intakter, reifer Beeren des Cranberry-Kultivars Vaccinium macrocarpon gewonnen wird.
		Merkmale/Zusammensetzung:
		Feuchtigkeitsgehalt (Massenanteil): ≤ 4
		Proanthocyanidine (PAC) (% w/w Trockengewicht)
		— OSC-DMAC-Methode (3) (5): 55,0-60,0 oder
		— BL-DMAC-Methode (4) (5): 15,0-18,0
		Gesamtphenolgehalt (GAE (6), % w/w Trockengewicht) (5)
		— Folin-Ciocalteau-Methode: > 46,2
		Löslichkeit (Wasser): 100 %, ohne sichtbare unlösliche Partikel

▼<u>M15</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
		Ethanolgehalt (mg/kg): \(\leq \) 100
		Screen-Analyse: 100 % durch 30-Maschen-Sieb
		Aussehen und Geruch als Pulver: rieselfähig, dunkelrote Farbe. Erdiges Aroma, kein verbrannter Geruch.
		Schwermetalle:
		Arsen (ppm): < 3
		Mikrobiologische Kriterien:
		Hefen: $< 100 \text{ KBE} (^7)/g$
		Schimmelpilze: < 100 KBE/g
		Zahl der aeroben Keime: < 1 000 KBE/g
		Coliforme: < 10 KBE/g
		Escherichia coli: < 10 KBE/g
		Salmonellen: in 375 g nicht nachweisbar
▼ M9		
	Getrocknete Früchte von Cratae-	Beschreibung/Definition:
	gus pinnatifida	Getrocknete Früchte der im nördlichen China und in Korea beheimateten Art Crataegus pinnatifida aus der Familie der Rosaceae.
		Zusammensetzung:
		Trockenmasse: 80 %
		Kohlenhydrate: 55 g/kg Frischgewicht
		Fructose: 26,5–29,3 g/100 g
		Glucose: 25,5–28,1 g/100 g
		Vitamin C: 29,1 mg/100 g Frischgewicht
		Natrium: 2,9 g/100 g Frischgewicht
		Kompott wird hergestellt durch eine thermische Behandlung des genießbaren Teils einer oder mehrerer Obstsorten, ganz oder in Stücken, passiert oder unpassiert und ohne nennenswerte Konzentration. Es können Zucker, Wasser, Apfelwein, Gewürze und Zitronensaft verwendet werden.
	α-Cyclodextrin	Beschreibung/Definition:
		Nichtreduzierendes cyclisches Saccharid, bestehend aus sechs α-1,4-verknüpften D-Glucopyranosyleinheiten, das durch Einwirkung von Cycloglycosyltransferase (CGTase, EC 2.4.1.19) aus hydrolisierter Stärke hergestellt wird. α-Cyclodextrin kann mit einer der folgenden Methoden gewonnen und gereinigt werden: Ausfällung eines Komplexes von α-Cyclodextrin mit 1-Decanol, Auflösen in Wasser bei erhöhter Temperatur und erneute Ausfällung, Entfernen des Komplexbildners mittels Dampfdestillation und Kristallisation von α-Cyclodextrin aus der Lösung; oder Chromatografie mit Ionen-Austausch

0201
7
R24
47
Ó
ЬH
ĮĮ,
)5
1
12.
12.20
12.202
12.2021 -
12.2021 - 0
.2021 - 0
.2021 - 0
.2021 - 0
.2021 - 0
.2021 - 0
.2021 - 0
.2021 - 0

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel Spezifikation und Gel-Filtration, dann Kristallisation von α-Cyclodextrin aus der gereinigten Mutterlauge; oder Membrantrennverfahren wie Ultra-Filtration und Umkehrosmose. Beschreibung: Praktisch geruchloser, weißer oder fast weißer kristalliner Feststoff Synonyme: α-Cyclodextrin, α-Dextrin, Cyclohexaamylose, Cyclomaltohexaose, α-Cycloamylose Chemische Bezeichnung: Cyclohexaamylose CAS-Nr.: 10016-20-3 Chemische Formel: (C₆H₁₀O₅)₆ Formelgewicht: 972,85 Gehalt: ≥ 98 % bezogen auf die Trockensubstanz Eigenschaften: Schmelzbereich: zersetzt sich oberhalb von 278 °C Löslichkeit: leicht wasserlöslich; sehr gering löslich in Ethanol Spezifische Drehung: [α]_D²⁵: zwischen +145° und +151° (1 %ige Lösung) Chromatografie: Die Retentions-Zeit für den Haupt-Peak in einem Flüssigchromatogramm der Probe entspricht der für α-Cyclodextrin in einem Chromatogramm von Referenz-a-Cyclodextrin (erhältlich bei Consortium für Elektrochemische Industrie GmbH, München, Deutschland, oder Wacker Biochem Group, Adrian, MI, USA) unter den in "Verfahren zur Gehaltsbestimmung" beschriebenen Bedingungen. Reinheit:

Wasser: ≤ 11 % (Karl-Fischer-Methode)

Rest-Komplexbildner: ≤ 20 mg/kg

(1-Decanol)

Reduzierende Stoffe: ≤ 0.5 % (als Glucose)

Sulfatasche: $\leq 0,1 \%$

Blei: $\leq 0.5 \text{ mg/kg}$

Verfahren zur Gehaltsbestimmung:

Der Gehalt wird mit Flüssig-Chromatografie wie folgt bestimmt:

Probenlösung: Sorgfältig etwa 100 mg der Probe abwiegen, in einen 10-ml-Messkolben geben und etwa 8 ml deionisiertes Wasser hinzufügen. Die Probe mithilfe eines Ultraschallbades vollständig auflösen (10-15 Min.) und bis zur Markierung mit gereinigtem und deionisiertem Wasser auffüllen. Durch einen 0,45-Mikrometer-Filter filtrieren.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Referenzlösung: Sorgfältig etwa 100 mg α-Cyclodextrin abwiegen, in einen 10-ml-Messkolben geben und etwa 8 ml deionisiertes Wasser hinzufügen. Die Probe mithilfe eines Ultraschallbades vollständig auflösen und bis zur Markierung mit gereinigtem und deionisiertem Wasser auffüllen.
	Chromatografie: Flüssigchromatograf, ausgerüstet mit einem Refraktionsindexdetektor und einem Gerät für eine Integralaufzeichnung.
	Säule und Packung: Nucleosil-100-NH ₂ (10 μm) (Macherey & Nagel Co. Düren, Deutschland) oder ähnlich.
	Länge: 250 mm
	Durchmesser: 4 mm
	Temperatur: 40 °C
	Mobile Phase: Acetonitril/Wasser (67/33, v/v)
	Flussrate: 2,0 ml/min
	Injektionsvolumen: 10 μl
	Verfahren: Die Probenlösung in den Chromatografen einspritzen, das Chromatogramm aufzeichnen und die Fläche des α-CD-Peak messen. Den prozentualen Anteil an α-Cyclodextrin in der Analyseprobe wie folgt berechnen:
	% α-Cyclodextrin (auf Trockenbasis) = $100 \times (A_S/A_R) (W_R/W_S)$,
	wobei
	A _S and A _R die Flächen der α-Cyclodextrin-Peaks der Probenlösung bzw. der Referenzlösung sind und
	W _S and W _R die Gewichte (mg) der Analyseprobe bzw. des Referenz-α-Cyclodextrins, korrigiert um den Wassergehalt, sind.
γ-Cyclodextrin	Beschreibung/Definition:
	Nichtreduzierendes cyclisches Saccharid, bestehend aus acht α -1,4-verknüpften D-Glucopyranosyleinheiten, das durch Einwirkung von Cycloglycosyltransferase (CGTase, EC 2.4.1.19) auf hydrolysierte Stärke hergestellt wird. Wiederfindung und Reinigung von γ -Cyclodextrin können durch Ausfällung eines Komplexes von γ -Cyclodextrin mit 8-Cyclohexadecen-1-on, Auflösen des Komplexes in Wasser und n-Decan, Steam-stripping der wässrigen Phase und Kristallisation aus der Lösung erfolgen.
	Praktisch geruchloser, weißer oder fast weißer, kristalliner Feststoff
	Synonyme: γ-Cyclodextrin, γ-Dextrin, Cyclooctaamylose, Cyclomaltooctaose, γ-Cycloamylase
	Chemische Bezeichnung: Cyclooctaamylose
	CAS-Nr.: 17465-86-0
	Chemische Formel: (C ₆ H ₁₀ O ₅) ₈
	Gehalt: ≥ 98 % bezogen auf die Trockensubstanz

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
		Eigenschaften:
		Schmelzbereich: zersetzt sich oberhalb von 285 °C
		Löslichkeit: leicht wasserlöslich; sehr gering löslich in Ethanol
		Spezifische Drehung: [α] _D ²⁵ : zwischen +174° und +180° (1 %ige Lösung)
		Reinheit:
		Wasser: ≤ 11 %
		Rest-Komplexiermittel (8-Cyclohexadecen-1-on (CHDC)): ≤ 4 mg/kg
		Lösungsmittelreste (n-Decan): ≤ 6 mg/kg
		Reduzierende Stoffe: ≤ 0.5 % (als Glucose)
		Sulfatasche: ≤ 0,1 %
▼ M21		
	C INL IZH BUT	
	Geschälte Körner von <i>Digitaria</i> exilis (Kippist) Stapf (Fonio)	Beschreibung/Definition
	(Traditionelles Lebensmittel aus	Bei dem traditionellen Lebensmittel handelt es sich um geschälte Körner (ohne Kleie) von Digitaria exilis (Kippist) Stapf.
	einem Drittland)	Digitaria exilis (Kippist) Stapf ist eine einjährige krautige Pflanze aus der Familie der Poaceae.
		Typische Nährstoffbestandteile geschälter Fonio-Körner
		Kohlenhydrate: 76,1 g/100 g Fonio
		Wasser: 12,4 g/100 g Fonio
		Protein: 6,9 g/100 g Fonio
		Fett: 1,2 g/100 g Fonio
		Faser: 2,2 g/100 g Fonio
		Asche: 1,2 g/100 g Fonio
		Phytatgehalt: ≤ 2,1 mg/g
▼ M9		
	Daytranguhanaitung hangastallt	1. Pulverform:
	Dextranzubereitung, hergestellt mithilfe von Leuconostoc mesente-roides	
		Kohlenhydrate: 60 % mit: (Dextran: 50 %, Mannit: 0,5 %, Fructose: 0,3 %, Leucrose: 9,2 %)
		Protein: 6,5 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Lipid: 0,5 %
	Milchsäure: 10 %
	Ethanol: Spuren
	Asche: 13 %
	Feuchtigkeit: 10 %
	2. Flüssige Form:
	Kohlenhydrate: 12 % mit: (Dextran: 6,9 %, Mannit: 1,1 %, Fructose: 1,9 %, Leucrose: 2,2 %)
	Protein: 2,0 %
	Lipid: 0,1 %
	Milchsäure: 2,0 %
	Ethanol: 0,5 %
	Asche: 3,4 %
	Feuchtigkeit: 80 %
Diacylglyceridöl pflanzlichen Ur-	Beschreibung/Definition:
sprungs	Hergestellt aus Glycerid und Fettsäuren, die unter Verwendung eines bestimmten Enzyms aus essbaren pflanzlichen Ölen gewonnen wurden, vor allem aus Sojabohnenöl (<i>Glycine max</i>) oder Rapssamenöl (<i>Brassica campestris, Brassica napus</i>).
	Acylglycerid-Verteilung:
	Diacylglyceride (DAG): ≥ 80 %
	1,3-Diacylglyceride (1,3-DAG): ≥ 50 %
	Triacylglyceride (TAG): ≤ 20 %
	Monoacylglyceride (MAG): ≤ 5,0 %
	Fettsäurezusammensetzung (MAG, DAG, TAG):
	Ölsäure (C18:1): 20-65 %
	Linolsäure (C18:2): 15-65 %
	Linolensäure (C18:3): $\leq 15\%$
	Gesättigte Fettsäuren: ≤ 10 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Sonstiges:
	Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g
	Feuchtigkeit und flüchtige Bestandteile: ≤ 0,1 %
	Peroxidzahl (PV): ≤ 1,0 meq/kg
	Unverseifbare Bestandteile: ≤ 2,0 %
	trans-Fettsäuren: $\leq 1,0\%$
	MAG = Monoacylglyceride, DAG = Diacylglyceride, TAG = Triacylglyceride
Dihydrocapsiat (DHC)	Beschreibung/Definition:
	Dihydrocapsiat wird durch enzymkatalysierte Veresterung von Vanillylalkohol und 8-Methylnonansäure hergestellt. Nach der Veresterung wird Dihydrocapsimit n-Hexan extrahiert.
	Viskose, farblose bis gelbe Flüssigkeit
	Chemische Formel: C ₁₈ H ₂₈ O ₄
	CAS-Nr.: 205687-03-2
	Physikalisch-chemische Eigenschaften:
	Dihydrocapsiat: > 94 %
	8-Methylnonansäure: < 6,0 %
	Vanillylalkohol: < 1,0 %
	Sonstige synthesebedingte Stoffe: < 2,0 %
13	
Getrocknete oberirdische Teile von	Beschreibung/Definition
Hoodia parviflora	Es handelt sich um die gesamten getrockneten oberirdischen Teile von <i>Hoodia parviflora</i> N.E.Br. (Familie der <i>Apocynaceae</i>).
	Merkmale/Zusammensetzung
	Pflanzenmaterial: oberirdische Teile von mindestens 3-jährigen Pflanzen
	Aussehen: feines Pulver, hellgrün bis hellbraun
	Löslichkeit (Wasser): > 25 mg/ml
	Feuchtigkeit: < 5,5 %
	reuchtigkeit: $< 5.5\%$ A_{w} : < 0.3

▼<u>M13</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	pH: < 5,0
	Protein: < 4,5 g/100 g
	Fett: < 3 g/100 g
	Kohlenhydrate (einschließlich Ballaststoffe): < 80 g/100 g
	Ballaststoffe: < 55 g/100 g
	Gesamtzucker: < 10,5 g/100 g
	Asche: < 20 %
	Hoodigoside
	P57: 5-50 mg/kg
	L: 1 000–6 000 mg/kg
	O: 500–5 000 mg/kg
	Insgesamt: 1 500–11 000 mg/kg
	Schwermetalle
	Arsen: < 1,00 mg/kg
	Quecksilber: < 0,1 mg/kg
	Cadmium: < 0,1 mg/kg
	Blei: $< 0.5 \text{ mg/kg}$
	Mikrobiologische Kriterien
	Zahl der aeroben Keime: < 10 ⁵ KBE/g Escherichia coli: < 10 CFU/g
	Staphylococcus aureus: < 50 KBE/g
	Coliforme insgesamt: < 10 KBE/g
	Hefe: $\leq 100 \text{ KBE/g}$
	Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
	Salmonella-Arten: Negativ/25 g
	Listeria monocytogenes: Negativ/25 g
	KBE: koloniebildende Einheiten
	KDE. KOIOIIICOIIICIIICII

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Getrockneter Extrakt von Lippia citriodora aus Zellkulturen	Beschreibung/Definition: Getrockneter Extrakt von Lippia citriodora (Palau) Kunth aus HTN®Vb-Zellkulturen.
	Extrakt von Echinacea angustifolia aus Zellkulturen	Beschreibung/Definition: Extrakt aus der Wurzel von Echinacea angustifolia, der aus Pflanzengewebekulturen gewonnen wird und im Wesentlichen gleichwertig ist mit einem Extrakt aus der Wurzel von Echinacea angustifolia, der in zu 4 % Echinacosid titriertem Ethanol-Wasser gewonnen wird.
▼ <u>M31</u>		
	Extrakt von Echinacea purpurea	Beschreibung/Definition:
	aus Zellkulturen	Getrockneter Extrakt von Echinacea purpurea aus EchiPure-PCTM-Zellkulturen
▼ <u>M9</u>		
	Öl aus Echium plantagineum	Beschreibung/Definition:
		Echium-Öl ist das blassgelbe Produkt, das durch Raffinieren von Öl aus den Samen von <i>Echium plantagineum</i> L. gewonnen wird. Stearidonsäure: ≥ 10 % Gew% der Gesamtfettsäuren
		trans-Fettsäuren: ≤ 2,0 % (Gew% der Gesamtfettsäuren)
		Säurezahl: ≤ 0,6 mg KOH/g
		Peroxidzahl (PV): $\leq 5.0 \text{ meq } O_2/kg$
		Unverseifbare Bestandteile: ≤ 2,0 %
		Proteingehalt (Gesamtstickstoff): ≤ 20 μg/ml
		Pyrrolizidinalkaloide: nicht nachweisbar bei einer Nachweisgrenze von 4,0 µg/kg

•	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ M49		
	Phlorotannine aus Ecklonia cava	Beschreibung/Definition
		Phlorotannine aus <i>Ecklonia cava</i> werden durch Alkoholextraktion aus der essbaren Meeresalge <i>Ecklonia cava</i> gewonnen. Bei dem Extrakt handelt es sich um ein dunkelbraunes Pulver, das reich an Phlorotanninen ist, Polyphenolverbindungen, die als sekundäre Metaboliten in bestimmten Braunalgenarten vorkommen.
		Merkmale/Zusammensetzung
		Phlorotanningehalt: 90 ± 5 %
		Antioxidative Aktivität: > 85 %
		Feuchtegehalt: < 5 %
		Aschegehalt: < 5 %
		Mikrobiologische Kriterien
		Gesamtzahl der lebensfähigen Zellen: < 3 000 KBE/g
		Schimmelpilze/Hefe < 300 KBE/g
		Coliforme: negativ
		Salmonella spp.: negativ
		Staphylococcus aureus: negativ
		Schwermetalle und Halogene
		Blei: < 3,0 mg/kg
		Quecksilber: < 0,1 mg/kg
		Cadmium: < 3,0 mg/kg
		Arsen: < 25,0 mg/kg
		Anorganisches Arsen: < 0,5 mg/kg
		Jod: 150,0-650,0 mg/kg
		KBE: koloniebildende Einheiten

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼<u>M18</u>

Eimembran-Hydrolysat

Beschreibung

Das Eimembran-Hydrolysat wird aus Eierschalenmembranen von Hühnereiern gewonnen. Die Eierschalen werden einer hydro-mechanischen Trennung unterzogen, um die Eimembranen zu gewinnen, die anschließend mittels einer patentierten Solubilisierungsmethode weiter verarbeitet werden. Im Anschluss an den Solubilisierungsprozess wird die Lösung gefiltert, konzentriert, sprühgetrocknet und verpackt.

Merkmale/Zusammensetzung

Chemische Parameter

Stickstoffhaltige Verbindungen insgesamt (% w/w): ≥ 88

Kollagen (% w/w): ≥ 15

Elastin (% w/w): ≥ 20

Glycosaminoglycane insgesamt (% w/w): ≥ 5

Calcium: ≤ 1 %

Physikalische Parameter

pH: 6,5-7,6

Asche (% w/w): ≤ 8

Feuchtigkeitsgehalt (% w/w): ≤ 9

Wasseraktivität: < 0.3

Löslichkeit (in Wasser): löslich

Schüttdichte: ≥ 0,6 g/cc

Schwermetalle

Arsen: $\leq 0.5 \text{ mg/kg}$

Mikrobiologische Kriterien

Zahl der aeroben Keime: ≤ 2 500 KBE/g

Escherichia coli: $\leq 5 \text{ MPN/g}$

Salmonellen: Negativ (in 25 g)

Coliforme: ≤ 10 MPN/g

Staphylococcus aureus: ≤ 10 KBE/g Mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 25 KBE/g Thermophile Gesamtkeimzahl: ≤ 10 KBE/10 g

Methoden

Verbrennung gemäß AOAC 990.03 und AOAC 992.15

SircolTM Soluble Collagen Assay

FastinTM Elastin Assay

USP26 (Chondroitinsulfat-K0032-Methode)

10						
	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel		Spezifikation			
		Hefen: ≤ 10 KBE/g				
		Schimmelpilze: ≤ 200 KBE/g				
		KBE: koloniebildende Einhei	ten; MPN = wahrscheinlichste Zahl (Most Probable	e Number); USP: United States Pharmacopeia.		
<u>-</u>						
	Epigallocatechingallat als gereinig-	Beschreibung/Definition:				
	ter Extrakt aus Blättern von grü- nem Tee (Camellia sinensis)	Hochreines Extrakt aus den E mindestens 90 % Epigallocat	Blättern von grünem Tee (Camellia sinensis (L.) Kitechingallat (EGCG) und sein Schmelzpunkt liegt	untze) in Form eines feinen, cremefarben bis blassrosa Pulvers. Es besteht a zwischen ca. 210 und 215 °C.		
		Aussehen: cremefarbenes bis	blassrosa Pulver			
		Chemische Bezeichnung: Pol	yphenol (-) Epigallocatechin-3-gallat			
		Synonyme: Epigallocateching	gallat (EGCG)			
		CAS-Nr.: 989-51-5	S-Nr.: 989-51-5			
			NCI-Bezeichnung: Epigallocatechingallat			
			Molmasse: 458,4 g/mol			
		Trocknungsverlust: max. 5,0 % Schwermetalle:				
		Arsen: max. 3,0 ppm				
Blei: max. 5,0 ppm Gehalt:						
		mind. 94 % EGCG (bezogen	auf die Trockenmasse)			
		max. 0,1 % Koffein				
			Löslichkeit: EGCG ist recht gut löslich in Wasser, Ethanol, Methanol und Aceton.			
	L-Ergothionein	Definition				
Chemische Bezeichnung (IUPAC): (2S)-3-(2-Thioxo-2,3-dihydro-1H-imidazol-4-yl)-2-(trimethylammonio)-propanoat			l-yl)-2-(trimethylammonio)-propanoat			
		Chemische Formel: C ₉ H ₁₅ N ₃ O ₂ S				
		Molmasse: 229,3 Da CAS-Nr.: 497-30-3 Parameter Spezifikation Method e				
		Aussehen Weißes Pulver Visuelle Prüfung				
		Optische Rotation $[\alpha]_D \ge (+)122 \ (c = 1, H_2O)^a$ Polarimetrische Messung				

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation			
	Chemische Reinheit	≥ 99,5 % ≥ 99,0 %	HPLC [Eur. Ph. 2.2.29] 1H-NMR	
	Identifikation	Übereinstimmend mit der Struktur C: $47,14 \pm 0,4 \%$ H: $6,59 \pm 0,4 \%$ N: $18,32 \pm 0,4 \%$	1H-NMR Elementaranalyse	
	Lösungsmittelrückstände (Methanol, Ethylacetat, Isopropanol, Ethanol)	[Eur. Ph. 01/2008:50400] < 1 000 ppm	Gaschromatografie [Eur. Ph. 01/2008:20424]	
	Trocknungsverlust	Interner Standard < 0,5 %	[Eur. Ph. 01/2008:20232]	
	Verunreinigungen	< 0,8 %	HPLC/GPC oder 1H-NMR	
	Schwermetalle ^{b) c)}			
	Blei	< 3,0 ppm	ICP/AES	
	Cadmium	< 1,0 ppm	(Pb, Cd)	
	Quecksilber	< 0,1 ppm	Atomfluoreszens (Hg)	
	Spezifikation Mikrobiologie ^{b)}			
	Gesamtkeimzahl (TVAC)	$\leq 1 \times 10^3 \text{ KBE/g}$	[Eur. Ph. 01/2011:50104]	
	Hefen und Schimmelpilze insgesamt (TYMC)	$\leq 1 \times 10^2 \text{ CKBE/g}$		
	Escherichia coli	in 1 g nicht nachweisbar		

02017R247
02017R2470 - DE - 05.12.2021
021 - 028.001 -

135

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation			
	Eur. Ph.: Europäisches Arzneibuch; 1H-NMR: Proton-Kernspinresonanz; HPLC: Hochleistungs-Flüssigkeitschromatografie; GPC: Gelchromatografie; ICP/AES: Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma;			
	CFU: koloniebildende Einheiten.			
	a) ITL. $[\alpha]_D = (+) \ 126,6$ ° $(c = 1, H_2O)$			
	b) Prüfung jeder einzelnen Charge			
	c) Höchstgehalte nach Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission			
n				

▼ M49

Extrakt aus drei pflanzlichen Wurzeln (*Cynanchum wilfordii* Hemsley, *Phlomis umbrosa* Turcz. und *Angelica gigas* Nakai)

Beschreibung/Definition

Die Mischung aus den drei pflanzlichen Wurzeln ist ein gelblich-braunes feines Pulver, das durch Heißwasserextraktion, Konzentration durch Verdampfen und Sprühtrocknung gewonnen wird.

Zusammensetzung des Extrakts aus der Mischung der drei pflanzlichen Wurzeln

Cynanchum wilfordii: 32,5 Gew.-% Phlomis umbrosa: 32,5 Gew.-% Angelica gigas: 35,0 Gew.-%

Spezifikation

Trocknungsverlust: max. 100 mg/g

Gehalt

Zimtsäure: 0,012-0,039 mg/g

Shanzhisid-Methylester: 0,20-1,55 mg/g

Nodakenin: 3,35-10,61 mg/g Methoxsalen: < 3 mg/g Phenole: 13,0-40,0 mg/g Cumarine: 13,0-40,0 mg/g Iridoide: 13,0-39,0 mg/g Saponine: 5,0-15,5 mg/g

Nährstoffe

Kohlenhydrate: 600-880 mg/g Proteine: 70-170 mg/g

Fette: < 4 mg/g

Mikrobiologische Parameter Gesamtkeimzahl: < 5000 KBE/g

Gesamtgehalt an Schimmelpilzen und Hefen: < 100 KBE/g

Coliforme Bakterien: < 10 KBE/g

Salmonella: negativ/25 g

▼<u>M49</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel Spezifikation		
	Escherichia coli: negativ/25 g	
	Staphylococcus aureus: negativ/25 g	
	Schwermetalle	
	Blei: < 0,65 mg/kg	
	Arsen: $< 3.0 \text{ mg/kg}$	
	Quecksilber: < 0,1 mg/kg	
	Cadmium: < 1,0 mg/kg	
	KBE: koloniebildende Einheiten	
9		
Eisen(III)-Natrium-EDTA	Beschreibung/Definition:	
	Eisen(III)-Natrium-EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) ist ein geruchloses, frei fließendes, gelbes bis braunes Pulver mit einer chemischen Reinheit von über 99 Gew%. Es ist leicht wasserlöslich.	
	Chemische Formel: C ₁₀ H ₁₂ FeN ₂ NaO ₈ * 3H ₂ O	
	Chemische Eigenschaften:	
	pH-Wert einer 1 %igen Lösung: 3,5-5,5	
	Eisen: 12,5-13,5 %	
	Natrium: 5,5 %	
	Wasser: 12,8 %	
	Organische Stoffe (CHNO): 68,4 %	
	EDTA: 65,5-70,5 %	
	Wasserunlösliche Bestandteile: ≤ 0,1 %	
	Nitrilotriacetsäure: ≤ 0,1 %	
Eisen(II)-Ammoniumphosphat	Beschreibung/Definition:	
	Eisen(II)-Ammoniumphosphat ist ein graugrünes feines Pulver, praktisch unlöslich in Wasser und löslich in verdünnten Mineralsäuren.	
	CAS-Nr.: 10101-60-7	
	Chemische Formel: FeNH ₄ PO ₄	
	Chemische Eigenschaften:	
	pH-Wert einer 5 %igen Suspension in Wasser: 6,8-7,8	
	Eisen (insgesamt): ≥ 28 %	
	Eisen(II): 22-30 Gew%	
	Eisen(III): ≤ 7 Gew%	
	Ammoniak: 5-9 Gew%	
	Wasser: ≤ 3,0 %	

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Peptide aus dem Fisch Sardinops sagax	Beschreibung/Definition: Bei der neuartigen Lebensmittelzutat handelt es sich um eine Peptidmischung, gewonnen durch eine mit alkalischer Protease katalysierte Hydrolyse des Muskels von Fisch (<i>Sardinops sagax</i>), anschließendes Isolieren des Peptidfragments durch Säulenchromatografie, Konzentrieren unter Vakuum und Sprühtrocknen. Gelblich weißes Pulver Peptide(¹) ((kurzkettige Peptide, Dipeptide und Tripeptide mit einem Molekulargewicht von weniger als 2 kDa): ≥ 85 g/100 g Val-Tyr (Dipeptid): 0,1-0,16 g/100 g Asche: ≤ 10 g/100 g Feuchtigkeit: ≤ 8 g/100 g (¹) Kjeldahl-Methode
		Flavonoide aus den Wurzeln oder Wurzelstöcken von <i>Glycyrrhiza glabra</i> L. werden durch Extraktion mit Ethanol und weitere Extraktion dieses ethanolischen Extrakts mit mittelkettigen Triglyceriden extrahiert. Es ist eine dunkelbraune Flüssigkeit, die 2,5 bis 3,5 % Glabridin enthält. Feuchtigkeit: < 0,5 % Asche: < 0,1 % Peroxidzahl (PV): < 0,5 meq/kg Glabridin: 2,5-3,5 % des Fettanteils Glycyrrhizinsäure: < 0,005 % Fett, einschließlich polyphenolartige Stoffe: ≥ 99 % Protein: < 0,1 %
	Fruchtfleisch, Saft und konzentrierter Saft aus dem Fruchtfleisch von <i>Theobroma cacao</i> L. (Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Beschreibung/Definition Bei dem traditionellen Lebensmittel handelt es sich um das Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L), die "wässrige, schleimige und säuerliche Masse, in die die Samen eingebettet sind". Das Fruchtfleisch der Kakaopflanze wird durch Teilung der Kakaofrucht und die anschließende Trennung von Schalen und Bohnen gewonnen; anschließend wird das Fruchtfleisch pasteurisiert und eingefroren. Der Saft und/oder der konzentrierte Saft aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze werden nach der Verarbeitung hergestellt (enzymatische Behandlung, Pasteurisierung, Filtration und Konzentration). Typische Zusammensetzung des Fruchtfleischs der Kakaopflanze und des aus dem Fruchtfleisch gewonnenen Safts oder konzentrierten Safts Protein (g/100 g) 0,0 bis 2,0 Gesamtfett (g/100 g): 0,0 bis 0,2 Gesamtzucker (g/100 g) > 11,0 Brix-Wert (° Brix): ≥ 14 pH-Wert: 3,3 bis 4,0 Mikrobiologische Kriterien Gesamtkeimzahl (aerob): < 10 000 KBE (°)/g Enterobakterien: ≤ 10 KBE/g Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼M71

Locusta migratoria (Wanderheuschrecke), gefroren, getrocknet und in Pulverform

Beschreibung/Definition:

Das neuartige Lebensmittel besteht aus gefrorenen, getrockneten und pulverförmigen Wanderheuschrecken. Der Begriff "Wanderheuschrecke" bezieht sich auf adulte *Locusta migratoria*, eine Insektenart aus der Familie der Feldheuschrecken (Acrididae) (Unterfamilie Locustinae).

Das neuartige Lebensmittel soll in drei verschiedenen Formen in Verkehr gebracht werden: i) thermisch behandelte und gefrorene *L. migratoria* (gefrorene LM), ii) thermisch behandelte und gefriergetrocknete *L. migratoria* (getrocknete LM) und iii) thermisch behandelte, gefriergetrocknete und gemahlene ganze *L. migratoria* (Pulver von ganzen LM). Getrocknete LM können als solche oder in Pulverform in Verkehr gebracht werden.

Bei gefrorenen LM und getrockneten LM müssen Beine und Flügel entfernt werden, um einer Verstopfung des Darms vorzubeugen, welche durch den Verzehr der großen Stacheln an den Unterschenkeln der Insekten verursacht werden kann. Das Pulver von ganzen LM wird durch mechanisches Mahlen der Insekten samt Flügeln und Beinen und durch Sieben zur Verringerung der Partikelgröße auf weniger als 1 mm gewonnen.

Vor dem Abtöten der Insekten durch Einfrieren ist eine Futterkarenz von mindestens 24 Stunden erforderlich, damit sich die Insekten ihres Darminhalts entledigen können.

Parameter	Gefrorene LM	Getrocknete LM	Pulver von ganzen LM
Merkmale/Zusammensetzung			
Asche (% Massenanteil)	0,6-1,0	2,0-3,1	1,8-1,9
Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil)	67-73	≤ 5	≤ 5
Rohprotein (N × 6,25) (% Massenanteil)	11-21	43-53	50-60
Fett (% Massenanteil)	7-13	31-41	31-41
Gesättigte Fettsäuren (% Fett)	35-43	35-43	35-43
Verdauliche Kohlenhydrate (% Massenanteil)	0,1-2,0	0,1-2,0	1,0-3,5
(18) Ballaststoffe (% Massenanteil)	1,5-3,5	5,5-9,0	5,5-9,0
Chitin (% Massenanteil)	1,7-2,4	6,4-10,4	10,5-13,9
Peroxidzahl (Meq O ₂ /kg Fett)	≤ 5	≤ 5	≤ 5

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel		Spezifikation					
	Kontaminanten	Kontaminanten					
	Blei (mg/kg)	≤ 0,07	≤ 0,07	≤ 0,07			
	Cadmium (mg/kg)	≤ 0,05	≤ 0,05	≤ 0,05			
	Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2) (µg/kg)	≤ 4	≤ 4	≤ 4			
	Aflatoxin B1 (μg/kg)	≤ 2	≤ 2	≤ 2			
	Deoxynivalenol (μg/kg)	≤ 200	≤ 200	≤ 200			
	Ochratoxin A (µg/kg)	≤ 1	≤ 1	≤ 1			
	Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB Obergrenze ((¹9) WHO ₂₀₀₅ PCDD/F-PCB-TEQ) (pg/g Fett)	≤ 1,2	≤ 1,2	≤ 1,2			
	Mikrobiologische Kriterien						
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl ((7) KBE/g)	≤ 10 ⁵	≤ 10 ⁵	≤ 10 ⁵			
	Enterobacteriaceae (präsumtiv) (KBE/g)	≤ 100	≤ 100	≤ 100			
	Escherichia coli (KBE/g)	≤ 50	≤ 50	≤ 50			
	Listeria monocytogenes	In 25 g nicht nachweisbar	In 25 g nicht nachweisbar	In 25 g nicht nachweisbar			
	Salmonella spp.	In 25 g nicht nachweisbar	In 25 g nicht nachweisbar	In 25 g nicht nachweisbar			
	Bacillus cereus (präsumtiv) (KBE/g)	≤ 100	≤ 100	≤ 100			
	Koagulasepositive Staphylokokken (KBE/g)	≤ 100	≤ 100	≤ 100			
	Sulfitreduzierende Anaerobier (KBE/g)	≤ 30	≤ 30	≤ 30			
	Hefen und Schimmelpilze (KBE/g)	≤ 100	≤ 100	≤ 100			

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation			
Fucuidinextrakt aus dem Seetang Fucus vesiculosus	Beschreibung/Definition: Fucoidin aus dem Seetang Fucus vesiculosus wird mittels eines wässrigen Extrakts in einer sauren Lösung und durch Filtern ohne organische Lösungsmittel extrahiert. Das dadurch gewonnene Extrakt wird konzentriert und getrocknet und ergibt einen Fucoidinextrakt mit folgenden Spezifikationen:			
	Cremefarbenes bis braunes Pulver			
	Geruch und Geschmack: Milder Geruch und Geschmack			
	Feuchtigkeit: < 10 % (105 °C über 2 h)			
	pH-Wert: 4,0-7,0 (1 %ige Suspension bei 25°C)			
	Schwermetalle:			
	Arsen (anorganisch): < 1,0 ppm			
	Cadmium: < 3,0 ppm			
	Blei: < 2,0 ppm			
	Quecksilber: < 1,0 ppm			
	Mikrobiologische Kriterien:			
	Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10 000 KBE/g			
	Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 100 KBE/g			
	Gesamtzahl Enterobakterien: nicht nachweisbar/g			
	Escherichia coli: nicht nachweisbar/g			
	Salmonellen: in 10 g nicht nachweisbar			
	Staphylococcus aureus: nicht nachweisbar/g			
	Zusammensetzung der beiden zulässigen Extrakte, bezogen auf den Fucoidangehalt:			
	Extrakt 1:			
	Fucoidan: 75-95 %			
	Alginat: 2,0-5,5 %			
	Polyphloroglucinol: 0,5-15 %			
	Mannit: 1-5 %			
	Natürliche Salze/freie Minalien: 0,5-2,5 %			
	Sonstige Kohlenhydrate: 0,5-1,0 %			
	Protein: 2,0-2,5 %			
	Extrakt 2:			

Fucoidan: 60-65 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Alginat: 3,0-6,0 %
	Polyphloroglucinol: 20-30 %
	Mannit: < 1,0 %
	Natürliche Salze/freie Minalien: 0,5-2,0 %
	Sonstige Kohlenhydrate: 0,5-2,0 %
	Protein: 2,0-2,5 %
ucoidinextrakt aus dem Seetang	Beschreibung/Definition:
ndaria pinnatifida	Fucoidin aus dem Seetang <i>Undaria pinnatifida</i> wird mittels eines wässrigen Extrakts in einer sauren Lösung und durch Filtern ohne organische Lösungsmittel extrahiert. Das dadurch gewonnene Extrakt wird konzentriert und getrocknet und ergibt einen Fucoidinextrakt mit folgenden Spezifikationen:
	Cremefarbenes bis braunes Pulver
	Geruch und Geschmack: Milder Geruch und Geschmack
	Feuchtigkeit: < 10 % (105 °C über 2 h)
	pH-Wert: 4,0-7,0 (1 %ige Suspension bei 25°°C)
	Schwermetalle:
	Arsen (anorganisch): < 1,0 ppm
	Cadmium: < 3,0 ppm
	Blei: < 2,0 ppm
	Quecksilber: < 1,0 ppm
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10 000 KBE/g
	Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 100 KBE/g
	Gesamtzahl Enterobakterien: nicht nachweisbar/g
	Escherichia coli: nicht nachweisbar/g
	Salmonellen: in 10 g nicht nachweisbar
	Staphylococcus aureus: nicht nachweisbar/g
	Zusammensetzung der beiden zulässigen Extrakte, bezogen auf den Fucoidangehalt:
	Extrakt 1:
	Fucoidan: 75-95 %
	Alginat: 2,0-6,5 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Polyphloroglucinol: 0,5-3,0 %
	Mannit: 1-10 %
	Natürliche Salze/freie Minalien: 0,5-1,0 %
	Sonstige Kohlenhydrate: 0,5-2,0 %
	Protein: 2,0-2,5 %
	Extrakt 2:
	Fucoidan: 50-55 %
	Alginat: 2,0-4,0 %
	Polyphloroglucinol: 1,0-3,0 %
	Mannit: 25-35 %
	Natürliche Salze/freie Minalien: 8-10 %
	Sonstige Kohlenhydrate: 0,5-2,0 %
	Protein: 1,0-1,5 %
2'-Fucosyllactose	Definition:
(synthetisch)	Chemische Bezeichnung: α -L-Fucopyranosyl- $(1\rightarrow 2)$ - β -D-galactopyranosyl- $(1\rightarrow 4)$ -D-glucopyranose
,	Chemische Formel: C ₁₈ H ₃₂ O ₁₅
	CAS-Nr.: 41263-94-9
	Molmasse: 488,44 g/mol
	Beschreibung:
	2'-Fucosyllactose ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver und wird durch chemische Synthese gewonnen.
	Reinheit:
	2'-Fucosyllactose: ≥ 95 %
	D-Lactose: ≤ 1,0 % (m/m)
	L-Fucose: $\leq 1,0 \% \text{ (m/m)}$
	Difucosyl-D-Lactose-Isomeres: ≤ 1,0 % (m/m)
	2'-Fucosyl-D-Lactulose: $\leq 0.6 \%$ (m/m)
	pH (20 °C, 5 %ige Lösung): 3,2-7,0
	Wasser (%): $\leq 9.0 \%$
	Sulfatasche: ≤ 0,2 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

2' Eugosyllaotosa	Restproteingehalt: ≤ 0,01 % Schwermetalle: Palladium: ≤ 0,1 mg/kg Nickel: ≤ 3,0 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 500 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 10 KBE/g Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg	Restgehalt an Lösungsmitteln (Methanol, 2-Propanol, Methylacetat, Aceton): ≤ 50,0 mg/kg einzeln, ≤ 200,0 mg/kg zusammen Restproteingehalt: ≤ 0,01 % Schwermetalle: Palladium: ≤ 0,1 mg/kg Nickel: ≤ 3,0 mg/kg Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 500 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: ≤ 10 KBE/g Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg			
2'-Fucosyllactose (mikrobiell)	► M27 Definition: Chemische Bezeichnung: α-L-Fucopyranosyl- $(1\rightarrow 2)$ -β-D-galactopyranosyl- $(1\rightarrow 4)$ -D-glucopyranose				
(mikrobien)	Chemische Bezeichnung: α -L-Fucopyranosyl- $(1\rightarrow 2)$ -p-D-galactopyranosyl- $(1\rightarrow 4)$ -D-glucopyranose Chemische Formel: $C_{18}H_{32}O_{15}$				
	CAS-Nr.: 41263-94-9				
	Molmasse: 488,44 g/mol				
	Quelle:	Ouelle:			
	Genetisch veränderter Stamm von Escherichia coli K-12	Genetisch veränderter Stamm von Escherichia coli BL21			
	Beschreibung:	Beschreibung:			
	2'-Fucosyllactose ist ein weißes bis cremefarbenes, kristallines Pulver, das durch einen mikrobiologischen Prozess gewonnen wird.	2'-Fucosyllactose ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver und das Flüssigkonzentrat (45 % m/V ± 5 % m/V) ist eine farblose			
	Reinheit:	bis leicht gelbe, klare wässrige Lösung. 2'-Fucosyllactose wird durch einen mikrobiologischen Prozess gewonnen. Reinheit: 2'-Fucosyllactose: ≥ 90 % Lactose: ≤ 5,0 % Fucose: ≤ 3,0 % 3-Fucosyllactose: ≤ 5,0 % Fucosylgalactose: ≤ 3,0 %			
	2'-Fucosyllactose: ≥ 83 %				
	D-Lactose: ≤ 10,0 %				
	L-Fucose: \(\leq 2.0 \\ \text{N} \)				
	Difucosyl-D-lactose: ≤ 5,0 %				
	2'-Fucosyl-D-lactulose: ≤ 1,5 % Summe der Saccharide (2'-Fucosyllactose, D-Lactose, L-Fucose, Difucosyl-D-lactose, 2'-				
	Fucosyl-D-lactulose): $\geq 90 \%$				
	pH (20 C, 5 %ige Lösung): 3,0-7,5	Difucosyllactose: ≤ 5,0 %			
	Wasser: ≤ 9,0 %				

Spezifikation

02017R2470
— DI
E - 05.12.2021 - 028
028.001 - 144

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation			
		Sulfatasche: ≤ 2,0 %		Glucose: ≤ 3,0 %	
		Essigsäure: ≤ 1,0 %		Galactose: ≤ 3,0 %	
		Restproteingehalt: ≤ 0,01 %		Wasser: $\leq 9.0 \%$ (Pulver)	
		Mikrobiologische Kriterien:		Sulfatasche: ≤ 0,5 % (Pulver und Flüssigkeit)	
		Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 3 000 KBE/g		Restproteingehalt: ≤ 0,01 % (Pulver und Flüssigkeit)	
		Hefen: ≤ 100 KBE/g		Schwermetalle:	
		Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g		Blei: ≤ 0,02 mg/kg (Pulver und Flüssigkeit);	
		Endotoxine: ≤ 10 EU/mg		Arsen: ≤ 0,2 mg/kg (Pulver und Flüssigkeit)	
				Cadmium: ≤ 0,1 mg/kg (Pulver und Flüssigkeit)	
				Quecksilber: ≤ 0,5 mg/kg (Pulver und Flüssigkeit)	
				Mikrobiologische Kriterien:	
				Gesamtkeimzahl: $\leq 10^4~{\rm KBE/g}$ (Pulver), $\leq 5~000~{\rm KBE/g}$ (Flüssigkeit)	
				Hefen und Schimmelpilze: $\leq 100~\text{KBE/g}$ (Pulver); $\leq 50~\text{KBE/g}$ (Flüssigkeit);	
				Enterobakterien/Coliforme: keine in 11g (Pulver und Flüssigkeit)	
				Salmonellen: negativ/100 g (Pulver), negativ/200 ml (Flüssigkeit)	
				Cronobacter: negativ/100 g (Pulver), negativ/200 ml (Flüssigkeit)	
				Endotoxine: ≤ 100 EU/g (Pulver), ≤ 100 EU/g (Flüssigkeit)	
				Aflatoxin M_1 : $\leq 0,025 \mu g/kg$ (Pulver und Flüssigkeit)	
▼ <u>M55</u>					
	2'-Fucosyllactose/Difucosyllactose-	Beschreibung/Definition: 2'-Fucosyllactose/Difucosyllactose-Gemisch ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat hiervon, das durch einen mikrobiellen Prozess gewonnen wird.			
	Gemisch ("2'-FL/DFL") (mikrobiell)				
		Quelle: genetisch veränderter Escherichia-coli-Stamm K-12 DH1			
		Merkmale/Zusammensetzung:			
		Aussehen: weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat			
		The second of the second secon			

Summe aus 2'-Fucosyllactose, Difucosyllactose, D-Lactose, L-Fucose und 3-Fucosyllactose (in % der Trockenmasse): ≥ 92,0 Gew.-%

Summe aus 2'-Fucosyllactose und Difucosyllactose (in % der Trockenmasse): ≥ 85,0 Gew.-%

▼<u>M55</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	2'-Fucosyllactose (in % der Trockenmasse): ≥ 75,0 Gew%
	Difucosyllactose (in % der Trockenmasse): ≥ 5,0 Gew%
	D-Lactose: ≤ 10,0 Gew%
	L-Fucose: ≤ 1,0 Gew%
	2'-Fucosyl-D-Lactulose: ≤ 2,0 Gew%
	Summe anderer Kohlenhydrate (¹¹): ≤ 6,0 Gew%
	Feuchtigkeit: ≤ 6,0 Gew%
	Sulfatasche: ≤ 0,8 Gew%
	pH (20 °C, 5%ige Lösung): 4,0-6,0
	Restproteingehalt: ≤ 0,01 Gew%
	Mikrobiologische Kriterien:
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 1000 KBE/g
	Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g
	Salmonella sp.: nicht nachweisbar/25 g
	Hefen: ≤ 100 KBE/g
	Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
	Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg
	KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)
M9	
Galacto-Oligosaccharid	Beschreibung/Definition:
	Galacto-Oligosaccharid wird in einem enzymatischen Prozess mit β-Galactosidasen aus Aspergillus oryzae, Bifidobacterium bifidum, Pichia pastoris, Sporobolomyces singularis, Kluyveromyces lactis, Bacillus circulans und Papiliotrema terrestris aus Milchlactose hergestellt.
	GOS: mind. 46 % in der Trockenmasse
	Lactose: max. 40 % in der Trockenmasse
	Glucose: max. 27 % in der Trockenmasse
	Galactose: mind. 0,8 % in der Trockenmasse
	Asche: max. 4,0 % in der Trockenmasse
	Protein: max. 4,5 % in der Trockenmasse
	Nitrit: max. 2 mg/kg

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Glucosamin HCl aus Aspergillus	Weißes kristallines geruchloses Pulver
niger und dem genetisch ver-	Chemische Formel: C ₆ H ₁₃ NO ₅ · HCl
änderten Stamm von E. coli K-12	Relative Molmasse: 215,63 g/mol
	D-Glucosamin HCl 98,0-102,0 % nach Referenzstandard (HPLC)
	Spezifische Drehung: +70,0° bis +73,0°
Glucosaminsulfat KCl aus Asper-	Weißes kristallines geruchloses Pulver
gillus niger und dem genetisch	Chemische Formel: (C ₆ H ₁₄ NO ₅) ₂ SO ₄ · 2KCl
veränderten Stamm von <i>E. coli</i> K-12	Relative Molmasse: 605,52 g/mol
	D-Glucosaminsulfat 2KCl 98,0-102,0 % nach Referenzstandard (HPLC)
	Spezifische Drehung: +50,0° bis +52,0°
Glucosaminsulfat NaCl aus Asper-	Weißes kristallines geruchloses Pulver
gillus niger und dem genetisch	Chemische Formel: (C ₆ H ₁₄ NO ₅) ₂ SO ₄ · 2NaCl
veränderten Stamm von E. coli K-12	Relative Molmasse: 573,31 g/mol
	D-Glucosamin HCl: 98-102 % nach Referenzstandard (HPLC)
	Spezifische optische Drehung: +52° bis +54°
Guarkernmehl	Beschreibung/Definition:
	Natives Guarkernmehl ist das gemahlene Endosperm von Samen der natürlich vorkommenden Sorten des Guarbaumes <i>Cyamopsis tetragonolobus</i> (L.) Taub. (Familie der Leguminosae). Es besteht aus einem Polysaccharid mit hoher Molmasse, hauptsächlich zusammengesetzt aus Galactopyranose- und Mannopyranose-Einheiten in glycosidischer Bindung, die chemisch als Galactomannan (Gehalt an Galactomannan mind. 75 %) beschrieben werden können.
	Aussehen: weißes bis gelbliches Pulver
	Molmasse: zwischen 50 000 und 8 000 000 Daltons
	CAS-Nummer: 9000-30-0
	Einecs-Nummer: 232-536-8
	Reinheit: gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission vom 5. Februar 2015 zur Festlegung von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen (²).
	Kommission vom 5. Februar 2015 zur Festlegung von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, we

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Physikalisch-chemische Eigenschaften:
	Pulver
	Haltbarkeitsdauer: 2 Jahre
	Farbe: weiß
	Geruch: leicht
	Mittlerer Teilchendurchmesser: 60-70 μm
	Feuchtigkeit: max. 15 %
	Viskosität * nach 1 Std.: —
	Viskosität * nach 2 Std.: mind. 3 600 mPa.s
	Viskosität * nach 24 Std.: mind. 4 000 mPa.s
	Löslichkeit: löslich in warmem und kaltem Wasser
	pH-Wert für 10 g/L, bei 25 °C: 6-7,5
	Flocken
	Haltbarkeitsdauer: 1 Jahr
	Farbe: weiß/cremefarben ohne oder mit minimalen schwarzen Punkten
	Geruch: leicht
	Mittlerer Teilchendurchmesser: 1-10 mm
	Feuchtigkeit: max. 15 %
	Viskosität * nach 1 Std.: mind. 3 000 mPa.s
	Viskosität * nach 2 Std.: —
	Viskosität * nach 24 Std.: —
	Löslichkeit: löslich in warmem und kaltem Wasser
	pH-Wert für 10 g/L, bei 25 °C: 5-7,5
	(*) Die Viskosität wird unter folgenden Bedingungen gemessen: 1 %, 25 °C, 20 rpm
Mit Bacteroides xylanisolvens fer-	Beschreibung/Definition:
mentierte wärmebehandelte Milch- produkte	Wärmebehandelte fermentierte Milchprodukte werden mit Bacteroides xylanisolvens (DSM 23964) als Starterkultur hergestellt.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Teilentrahmte Milch (zwischen 1,5 und 1,8 % Fett) oder Magermilch (0,5 % Fett oder weniger) wird vor Beginn der Fermentation mit Bacteroides xylanisolven (DSM 23964) pasteurisiert oder ultrahocherhitzt. Das daraus entstehende fermentierte Milchprodukt wird homogenisiert und dann zur Inaktivierung vor Bacteroides xylanisolvens (DSM 23964) wärmebehandelt. Das Endprodukt enthält keine lebensfähigen Zellen von Bacteroides xylanisolvens (DSM 23964)(1). (1) DIN EN ISO 21528-2, geändert.
Hydroxytyrosol	Beschreibung/Definition:
	Hydroxytyrosol ist eine durch chemische Synthese gewonnene blassgelbe, viskose Flüssigkeit.
	Chemische Formel: C ₈ H ₁₀ O ₃
	Molmasse: 154,6 g/mol
	CAS-Nr.: 10597-60-1
	Feuchtigkeit: ≤ 0,4 %
	Geruch: Charakteristisch
	Geschmack: Leicht bitter
	Löslichkeit (Wasser): Mischbar mit Wasser
	pH: 3,5-4,5
	Brechzahl: 1,571-1,575
	Reinheit:
	Hydroxytyrosol: ≥ 99 %
	Essigsäure: ≤ 0,4 %
	Hydroxytyrosolacetat: ≤ 0,3 %
	Summe aus Homovanillinsäure, Iso-Homovanillinsäure und 3-Methoxy-4-hydroxyphenylglycol: ≤ 0,3 %
	Schwermetalle
	Blei: ≤ 0.03 mg/kg
	Cadmium: ≤ 0,01 mg/kg
	Quecksilber: ≤ 0,01 mg/kg
	Lösungsmittelreste
	Ethylacetat: ≤ 25,0 mg/kg
	Isopropanol: ≤ 2,50 mg/kg
	Methanol: ≤ 2,00 mg/kg
	Tetrahydrofuran: ≤ 0,01 mg/kg

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Eis-strukturierendes Protein Typ	Beschreibung/Definition:
III HPLC 12 (ISP)	Die Eis-strukturierende Proteinzubereitung ist eine hellbraune Flüssigkeit, die durch Submersfermentation eines genetisch veränderten Stamms der Backhefe (Saccharomyces cerevisiae) hergestellt wird, in deren Genom ein synthetisches Gen für das Eis-strukturierende Protein eingefügt wurde. Das Protein wird exprimiert und in die Nährlösung abgesondert, in der es durch Mikrofiltrierung von den Hefezellen getrennt und durch Ultrafiltrierung konzentriert wird. Demzufolge werden die Hefezellen nicht als solche oder in veränderter Form in die Zubereitung des Eis-strukturierenden Proteins übertragen. Die Zubereitung des Eis-strukturierenden Proteins besteht aus nativem und glycosyliertem Eis-strukturierenden Protein, Proteinen und Peptiden der Hefe und Zucker sowie Säuren und Salzen, die gewöhnlich in Lebensmitteln vorkommen. Das Konzentrat wird mit 10 mM Zitronensäure-Puffer stabilisiert.
	Gehalt: ≥ 5 g/l aktives ISP
	pH: 2,5-3,5
	Asche: ≤ 2,0 %
	DNA: nicht nachweisbar
Wässriger Auszug aus getrock-	Beschreibung/Definition:
neten Blättern von Ilex guayusa	Dunkelbraune Flüssigkeit. Wässrige Auszüge aus getrockneten Blättern von Ilex guayusa.
	Zusammensetzung:
	Protein: < 0,1 g/100 ml
	Fett: $< 0.1 \text{ g/}100 \text{ ml}$
	Kohlenhydrate: 0,2–0,3 g/100 ml
	Gesamtzucker: < 0,2 g/100 ml
	Koffein: 19,8–57,7 mg/100 ml
	Theobromin: 0,14–2,0 mg/100 ml
	Chlorogensäure: 9,9–72,4 mg/100 ml
<u>6</u>	
Aufguss aus Kaffeeblättern der Arten Coffea arabica L. und/oder	Beschreibung/Definition:
Coffea canephora Pierre ex A. Froehner	Das traditionelle Lebensmittel besteht aus einem Aufguss aus Blättern von Coffea arabica L. und/oder Coffea canephora Pierre ex A. Froehner (Familie: Rubiaceae).
(traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Das traditionelle Lebensmittel wird zubereitet durch Mischen von höchstens 20 g getrockneten Blättern von Coffea arabica L. und/oder Coffea canephora Pierre ex A. Froehner mit 1 L heißem Wasser. Die Blätter werden dann entfernt und der Aufguss wird pasteurisiert (15 Sekunden lang bei mindestens 71 °C).

▼<u>M46</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
		Zusammensetzung:
		Aussehen: braun-grüne Flüssigkeit
		Geruch und Geschmack: charakteristisch
		Chlorogensäure (5-CQA): < 100 mg/L
		Koffein: < 80 mg/L
		Epigallocatechingallat (EGCG): < 700 mg/L
		Mikrobiologische Kriterien:
		Gesamtkeimzahl: < 500 KBE/g
		Hefen und Schimmelpilze insgesamt: < 100 KBE/g
		Coliforme insgesamt: < 100 KBE/g
		Escherichia coli: in 1 g nicht nachweisbar
		Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar
		Schwermetalle:
		Blei (Pb): < 3,0 mg/L
		Arsen (As): < 2,0 mg/L
		Cadmium (Cd): < 1,0 mg/L
		KBE: koloniebildende Einheiten
▼ <u>M9</u>		
	Isomalto-Oligosaccharid	Pulver:
		Löslichkeit (Wasser) (%): > 99
		Glucose (% Trockenmasse): ≤ 5,0
		Isomaltose + DP3 bis DP9 (% Trockenmasse): ≥ 90
		Feuchtigkeit (%): ≤ 4,0
		Sulfatasche (g/100 g): ≤ 0.3
		Schwermetalle:
		Blei (mg/kg): ≤ 0.5
		Arsen (mg/kg): ≤ 0.5

02017
17R247
470 -
— DE
05.12
05.12.2021
1
028.
8.001 -
— 15
\simeq

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	S:
	Sirup: Trockermasse (a/100 a) > 75
	Trockenmasse (g/100 g): > 75
	Glucose (% Trockenmasse): ≤ 5,0
	Isomaltose + DP3 bis DP9 (% Trockenmasse): ≥ 90
	pH: 4-6
	Sulfatasche (g/100 g): ≤ 0.3
	Schwermetalle:
	Blei (mg/kg): ≤ 0.5
	Arsen (mg/kg): ≤ 0.5

Isomaltulose

Beschreibung/Definition:

Ein reduzierendes Disaccharid, bestehend aus je einem durch eine α -1,6-Glycosidbindung verknüpften Glucose- und Fructoseanteil. Es wird aus Sucrose durch einen enzymatischen Prozess gewonnen. Handelsprodukt ist das Monohydrat. Aussehen: Praktisch geruchlose, weiße oder fast weiße Kristalle mit süßem Geschmack

Chemische Bezeichnung: 6-O-α-D-glucopyranosyl-D-fructofuranose, Monohydrat

CAS-Nr.: 13718-94-0

Chemische Formel: C₁₂H₂₂O₁₁ · H₂O

Strukturformel

Formelgewicht: 360,3 (Monohydrat)

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Reinheit:
	Gehalt: ≥ 98 % bezogen auf die Trockensubstanz
	Trocknungsverlust: $\leq 6.5 \% (60 \text{ °C}, 5 \text{ h})$
	Schwermetalle:
	Blei: ≤ 0,1 mg/kg
	Bestimmung mithilfe eines für den spezifizierten Reinheitsgrad geeigneten Atomabsorptionsverfahrens. Probengröße und Probenvorbereitung können sich an den Grundsätzen des in FNP 5 (¹) unter "Instrumental methods" beschriebenen Verfahrens orientieren.
	(¹) Food and Nutrition Paper 5 Rev. 2 — Guide to specifications for general notices, general analytical techniques, identification tests, test solutions and other reference materials. (JECFA), 1991, 322 S., Englisch, ISBN 92-5-102991-1.
Lactit	Beschreibung/Definition:
	Kristallines Pulver oder farblose Lösung, hergestellt durch katalytische Hydrierung von Lactose. Kristalline Erzeugnisse treten als Anhydrate, Monohydrate und Dihydrate auf. Als Katalysator wird Nickel verwendet.
	Chemische Bezeichnung: 4-O-β-D-Galactopyranosyl-D-glucit
	Chemische Formel: C ₁₂ H ₂₄ O ₁₁
	Molmasse: 344,31 g/mol
	CAS-Nr.: 585-86-4
	Reinheit:
	Löslichkeit (in Wasser): gut wasserlöslich
	Spezifische Drehung: $[\alpha]_D^{20} = zwischen + 13^o und + 16^o$
	Gehalt: ≥ 95 % in der Trockenmasse
	Wasser: ≤ 10,5 %
	Andere Polyole: ≤ 2,5 % in der Trockenmasse
	Reduzierende Zucker: ≤ 0,2 % in der Trockenmasse
	Chloride: ≤ 100 mg/kg in der Trockenmasse
	Sulfate: ≤ 200 mg/kg in der Trockenmasse
	Sulfatasche: ≤ 0,1 % in der Trockenmasse
	Nickel: ≤ 2,0 mg/kg in der Trockenmasse
	Arsen: ≤ 3,0 mg/kg in der Trockenmasse
	Blei: ≤ 1,0 mg/kg in der Trockenmasse
	Arsen: ≤ 3,0 mg/kg in der Trockenmasse

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Lacto-N-neotetraose	Definition:
(synthetisch)	Chemische Bezeichnung: β -D-Galactopyranosyl- $(1\rightarrow 4)$ -2-acetamido-2-deoxy- β -D-glucopyranosyl- $(1\rightarrow 3)$ - β -D-galactopyranosyl- $(1\rightarrow 4)$ -D-glucopyranose
	Chemische Formel: C ₂₆ H ₄₅ NO ₂₁
	CAS-Nr.: 13007-32-4
	Molmasse: 707,63 g/mol
	Beschreibung:
	Lacto-N-neotetraose ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver. Gewonnen durch chemische Synthese und isoliert durch Kristallisation.
	Reinheit:
	Gehalt (wasserfrei): ≥ 96 %
	D-Lactose: ≤ 1,0 %
	Lacto-N-triose II: ≤ 0,3 %
	Lacto-N-neotetraose-Fructose-Isomer: ≤ 0,6 %
	pH (20 °C, 5 %ige Lösung): 5,0-7,0
	Wasser: ≤ 9,0 %
	Sulfatasche: $\leq 0.4\%$
	Essigsäure: ≤ 0,3 %
	Restgehalt an Lösungsmitteln (Methanol, 2-Propanol, Methylacetat, Aceton): ≤ 50 mg/kg einzeln, ≤ 200 mg/kg zusammen
	Restproteingehalt: $\leq 0.01 \%$
	Palladium: ≤ 0,1 mg/kg
	Nickel: ≤ 3,0 mg/kg
	Mikrobiologische Kriterien:
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: $\leq 500 \text{ KBE/g}$
	Hefen: ≤ 10 KBE/g
	Schimmelpilze: $\leq 10 \text{ KBE/g}$
	Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg
Lacto-N-neotetraose	Definition:
(mikrobiell)	Chemische Bezeichnung: β -d-Galactopyranosyl- $(1\rightarrow 4)$ -2-acetamido-2-desoxy- β -d-glucopyranosyl- $(1\rightarrow 3)$ - β -d-galactopyranosyl- $(1\rightarrow 4)$ -D-glucopyranose
	Chemische Formel: $C_{26}H_{45}NO_{21}$
	CAS-Nr.: 13007-32-4
	Molmasse: 707,63 g/mol

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Quelle:
	— Genetisch veränderter Stamm von Escherichia coli K-12 oder
	— eine Kombination der genetisch veränderten Stämme PS-LNnT-JBT und DS-LNnT-JBT von Escherichia coli BL21(DE3)
	Beschreibung:
	Lacto-N-neotetraose ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver, das durch einen mikrobiologischen Prozess gewonnen wird.
	Reinheit:
	Gehalt (wasserfrei): ≥ 80 %
	D-Lactose: ≤ 10,0 %
	Lacto- <i>N</i> -triose II: ≤ 3,0 %
	para-Lacto-N-neohexaose: ≤ 5,0 %
	Lacto- <i>N</i> -neotetraose-Fructose-Iisomer: ≤ 1,0 %
	Summe der Saccharide (Lacto- <i>N</i> -neotetraose, D-Lactose, Lacto- <i>N</i> -triose II, <i>para</i> -Lacto- <i>N</i> -neohexaose, Lacto- <i>N</i> -neotetraose-Fructose-Isomer): ≥ 92 % (% Massenanteil Trockenmasse)
	pH (20 °C, 5%ige Lösung): 4,0-7,0
	Wasser: ≤ 9,0 %
	Sulfatasche: ≤ 1,0 %
	Restgehalt an Lösungsmitteln (Methanol): ≤ 100 mg/kg
	Restproteingehalt: $\leq 0.01 \%$
	Mikrobiologische Kriterien:
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 500 KBE/g
	Hefen und Schimmelpilze: ≤ 50 KBE/g
	Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg
	KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)
143	
<u>166</u>	
Lacto-N-tetraose ("LNT") (mikro-	Definition:
biell)	Chemische Formel: C ₂₆ H ₄₅ NO ₂₁
	Chemische Bezeichnung: β-d-Galactopyranosyl-(1→3)-2-acetamido-2-desoxy-β-d-glucopyranosyl-(1→3)-β-d-galactopyranosyl-(1→4)-D-glucopyranose
	Molmasse: 707,63 Da
	CAS-Nr. 14116-68-8
	Beschreibung:
	Lacto-N-tetraose ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes amorphes Pulver oder Agglomerat, das durch einen mikrobiologischen Prozess gewonnen

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Quelle:
	Genetisch veränderter Stamm von Escherichia coli K-12 DH1
	Merkmale/Zusammensetzung:
	Aussehen: weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat
	Summe aus Lacto-N-tetraose, D-Lactose und Lacto-N-triose II (in % der Trockenmasse): ≥ 90,0 Gew%
	Lacto-N-tetraose (in % der Trockenmasse): ≥ 70,0 Gew%
	D-Lactose: ≤ 12,0 Gew%
	Lacto-N-triose II: ≤ 10,0 Gew%
	Para-lacto-N-hexaose-2: ≤ 3,5 Gew-%
	Lacto- <i>N</i> -tetraose-Fructose-Isomer: ≤ 1,0 Gew%
	Summe anderer Kohlenhydrate: ≤ 5,0 Gew%
	Feuchtigkeit: ≤ 6,0 Gew%
	Sulfatasche: ≤ 0,5 Gew%
	pH (20 °C, 5%ige Lösung): 4,0-6,0
	Restproteingehalt: ≤ 0,01 Gew%
	Mikrobiologische Kriterien:
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g
	Enterobakterien: ≤ 10 KBE/g
	Salmonella spp.: negativ/25 g
	Hefen: $\leq 100 \text{ KBE/g}$
	Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
	Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg
	KBE: koloniebildende Einheiten
<u>20</u>	
Beeren von Lonicera caerulea L.	Beschreibung/Definition:
(Haskap)	Bei dem traditionellen Lebensmittel handelt es sich um frische und gefrorene Beeren von Lonicera caerulea var. edulis.
(Traditionelles Lebensmittel aus	Lonicera caerulea L. ist ein sommergrüner Strauch aus der Familie der Caprifoliaceae.
einem Drittland)	Typische Nährstoffbestandteile von Haskap-Beeren (frische Beeren):
	Kohlenhydrate: 12,8 %
	Faser: 2,1 %
	Lipide: 0,6 %
	Proteine: 0,7 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Asche: 0,4 %
	Wasser: 85,5 %
Extrakt aus den Blättern der Lu-	Beschreibung/Definition:
zerne (Medicago sativa)	Die Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) wird innerhalb von zwei Stunden nach der Ernte verarbeitet. Sie wird geschnitten und gemahlen. Sie durchläuft eine A Ölpresse, wobei ein faseriger Rückstand und Presssaft (10 % Trockenmasse) entstehen. Die Trockenmasse des Safts enthält ca. 35 % Roheiweiß. Der Presssa (pH-Wert 5,8-6,2) wird neutralisiert. Durch Vorheizen und Dampfeinspritzung können die mit Carotinoid und Chlorophyllpigmenten assoziierten Protein koagulieren. Das Proteinpräzipitat wird durch Zentrifugation abgetrennt und anschließend getrocknet. Nach Zugabe von Ascorbinsäure wird d Luzerne-Proteinkonzentrat granuliert und unter Schutzgas oder kühl gelagert.
	Zusammensetzung:
	Protein: 45-60 %
	Fett: 9-11 %
	Freie Kohlenhydrate (lösliche Ballaststoffe): 1-2 %
	Polysaccharide (unlösliche Ballaststoffe): 11-15 %
	einschließlich Zellulose: 2-3 %
	Mineralstoffe: 8-13 %
	Saponine: ≤ 1,4 %
	Isoflavone: ≤ 350 mg/kg
	Cumestrol: ≤ 100 mg/kg
	Phytate: ≤ 200 mg/kg
	L-Canavanin: ≤ 4,5 mg/kg
Lycopin	Beschreibung/Definition:
	Synthetisches Lycopin wird durch die Wittig-Kondensation von Synthesezwischenprodukten gewonnen, die gewöhnlich bei der Herstellung anderer Caronoide für Lebensmittel zum Einsatz kommen. Synthetisches Lycopin besteht zu ≥ 96 % aus Lycopin und enthält geringe Mengen anderer verwand Carotinoid-Bestandteile. Lycopin liegt entweder als Pulver in einer geeigneten Matrix oder als Öldispersion vor. Die Farbe ist dunkelrot oder rot-viole Oxidationsschutz ist sicherzustellen.
	Chemische Bezeichnung: Lycopin
	CAS-Nr.: 502-65-8 (all-trans-Lycopin)
	Chemische Formel: C ₄₀ H ₅₆
	Molmasse: 536,85 Da

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Lycopin aus Blakeslea trispora	Beschreibung/Definition:
	Gereinigtes Lycopin aus <i>Blakeslea trispora</i> besteht $zu \ge 95$ % aus Lycopin und $zu \le 5$ % aus anderen Carotinoiden. Es liegt entweder als Pulver in einer geeigneten Matrix oder als Öldispersion vor. Die Farbe ist dunkelrot oder rot-violett. Oxidationsschutz ist sicherzustellen.
	Chemische Bezeichnung: Lycopin
	CAS-Nr.: 502-65-8 (all-trans-Lycopin)
	Chemische Formel: C ₄₀ H ₅₆
	Molmasse: 536,85 Da
Lycopin aus Tomaten	Beschreibung/Definition:
Eyeopii uus Toimien	Gereinigtes Lycopin aus Tomaten (<i>Lycopersicon esculantum</i> L.) besteht $zu \ge 95$ % aus Lycopin und $zu \le 5$ % aus anderen Carotinoiden. Es liegt entweder als Pulver in einer geeigneten Matrix oder als Öldispersion vor. Die Farbe ist dunkelrot oder rot-violett. Oxidationsschutz ist sicherzustellen.
	Chemische Bezeichnung: Lycopin
	CAS-Nr.: 502-65-8 (all-trans-Lycopin)
	Chemische Formel: C ₄₀ H ₅₆
	Molmasse: 536,85 Da
Lycopin-Oleoresin aus Tomaten	Beschreibung/Definition:
	Lycopin-Oleoresin aus Tomaten wird durch Extraktion mittels Lösungsmitteln aus reifen Tomaten (<i>Lycopersicon esculentum</i> Mill.) mit anschließender Entfernung des Lösungsmittels gewonnen. Es handelt sich um eine zähe, klare Flüssigkeit roter bis dunkelbrauner Farbe.
	Lycopin insgesamte: 5-15 %
	davon trans-Lycopin: 90-95 %
	Carotinoide insgesamt (berechnet als Lycopin): 6,5-16,5 %
	Sonstige Carotinoide: 1,75 %
	(Phytoen/Phytofluen/β-Carotin): (0,5-0,75 % bzw. 0,4-0,65 % bzw. 0,2-0,35 %)
	Tocopherole insgesamt: 1,5-3,0 %
	Unverseifbare Bestandteile: 13-20 %
	Fettsäuren insgesamt: 60-75 %
	Wasser (nach Karl Fischer): ≤ 0,5 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
9	
Lysozymhydrolysat aus Hühner- eiweiß	Beschreibung/Definition
	Lysozymhydrolysat aus Hühnereiweiß wird mittels eines enzymatischen Prozesses unter Verwendung von Subtilisin aus Bacillus licheniformis aus Hühr eiweiß-Lysozym gewonnen.
	Bei dem Produkt handelt es sich um ein weißes bis hellgelbes Pulver.
	Spezifikation
	Protein (TN(*) x 5,30): 80-90 %
	Trytophan: 5-7 %
	Verhältnis Tryptophan/LNAA(**): 0,18-0,25
	Hydrolysegrad: 19-25 %
	Feuchtigkeitsgehalt: < 5 %
	Aschegehalt: < 10 %
	Natrium: < 6 %
	Schwermetalle
	Arsen: < 1 ppm
	Blei: < 1 ppm
	Cadmium: < 0,5 ppm
	Quecksilber: < 0,1 ppm
	Mikrobiologische KriterienGesamtzahl der aeroben Keime: < 10³ KBE/g
	Gesamtzahl Hefen/Schimmelpilze (kombiniert): < 10 ² KBE/g
	Enterobakterien: < 10 KBE/g
	Salmonella spp: in 25 g nicht nachweisbar
	Escherichia coli: in 10 g nicht nachweisbar
	Staphylococcus aureus: in 10 g nicht nachweisbar
	Pseudomonas aeruginosa: in 10 g nicht nachweisbar
	(*) TN: Gesamtstickstoff
	(*) IN: Gesamtstickstoff (**) LNAA: große neutrale Aminosäuren

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

8	•
Magnesiumcitratmalat	Beschreibung/Definition:
	Magnesiumcitratmalat ist ein weißes bis gelblich-weißes, amorphes Pulver.
	Chemische Formel: Mg_5 ($C_6H_5O_7$) ₂ ($C_4H_4O_5$) ₂
	Chemische Bezeichnung: Pentamagnesium-di-(2-hydroxybutandioat)-di-(2-hydroxypropan-1,2,3-tricarboxylat)
	CAS-Nr.: 1259381-40-2
	Molmasse: 763,99 Daltons (wasserfrei)
	Löslichkeit: Frei löslich in Wasser (rund 20 g in 100 ml)
	Beschreibung des physikalischen Zustands: amorphes Pulver
	Magnesiumgehalt: 12,0-15,0 %
	Trocknungsverlust (120 °C/4 h): ≤ 15 %
	Farbe (Feststoff): weißes bis gelblich-weißes Pulver
	Farbe (20 %ige wässrige Lösung): farblos bis gelblich
	Beschaffenheit (20 %ige wässrige Lösung): klare Lösung
	pH (20 %ige wässrige Lösung): ca. 6,0
	Verunreinigungen:
	Chlorid: $\leq 0.05\%$
	Sulfat: $\leq 0.05 \%$
	Arsen: ≤ 3.0 ppm
	Blei: ≤ 2,0 ppm
	Cadmium: ≤ 1 ppm
	Quecksilber: ≤ 0,1 ppm
Magnolienrindenextrakt	Beschreibung/Definition:
	Magnolienrindenextrakt wird aus der Rinde von Magnolia officinalis L. gewonnen und unter Verwendung von überkritischem Kohlendioxid hergestellt. Die Rinde wird gewaschen und zwecks Feuchteentzugs im Ofen getrocknet und anschließend gemahlen, bevor ihr unter Verwendung von überkritischen Kohlendioxid der Extrakt entzogen wird. Der Pflanzenextrakt wird in Ethanol für medizinische Anwendungen gelöst und anschließend rekristallisiert; diese Prozess ergibt das Produkt mit der Bezeichnung Magnolienrindenextrakt.
	Magnolienrindenextrakt setzt sich hauptsächlich aus den beiden Phenolverbindungen Magnolol und Honokiol zusammen.
	Beschaffenheit: Hellbraunes Pulver
	Reinheit:
	Magnolol: ≥ 85,2 %
	Honokiol: $\geq 0.5\%$

Spezifikation

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Magnolol & Honokiol: ≥ 94 %
	Gesamteudesmol: $\leq 2\%$
	Feuchtigkeit: 0,50 %
	Schwermetalle:
	Arsen (ppm): ≤ 0.5
	Blei (ppm): ≤ 0.5
	Methyleugenol (ppm): ≤ 10
	Tubocurarin (ppm): ≤ 2.0
	Gesamtalkaloid (ppm): ≤ 100
Maiskeimöl mit hohem Anteil an	Beschreibung/Definition:
unverseifbaren Bestandteilen	Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen wird mittels Vakuumdestillation hergestellt und unterscheidet sich von raffiniertem Maiskeimöl in der Konzentration des unverseifbaren Anteils (1,2 g bei raffiniertem Maiskeimöl und 10 g bei "Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen").
	Reinheit:
	Unverseifbare Bestandteile: > 9,0 g/100 g
	Tocopherole: $\geq 1,3 \text{ g}/100 \text{ g}$
	α-Tocopherol (%): 10-25 %
	β-Tocopherol (%): < 3,0 %
	γ-Tocopherol (%): 68-89 %
	δ-Tocopherol (%): < 7,0 %
	Sterine, Triterpenalkohole, Methylsterine: > 6,5 g/100 g
	Fettsäuren in Triglyceriden:
	Palmitinsäure: 10,0-20,0 %
	Stearinsäure: < 3,3 %
	Ölsäure: 20,0-42,2 %
	Linolsäure: 34,0-65,6 %
	Linolensäure: < 2,0 %
	Säurezahl: ≤ 6,0 mg KOH/g
	Peroxidzahl (PV): ≤ 10 mEq O ₂ /kg

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Schwermetalle:
	Eisen (Fe): < 1 500 μg/kg
	Kupfer (Cu): < 100 μg/kg
	Verunreinigungen:
	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) Benzo(a)pyren: < 2 µg/kg
	Es ist eine Behandlung mit Aktivkohle erforderlich, um zu gewährleisten, dass bei der Herstellung von "Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen" keine polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAH) angereichert werden.
Methylcellulose	Beschreibung/Definition:
	Methylcellulose ist eine direkt aus natürlich vorkommenden pflanzlichen Fasern gewonnene Cellulose, die teilweise mit Methylgruppen verethert ist.
	Chemische Bezeichnung: Methylether der Cellulose
	Chemische Formel: Polymere von substituierten Anhydroglucoseeinheiten der allgemeinen Formel:
	C6H7O2(OR1)(OR2)(OR3), wobei R1, R2 und R3 sein können:
	- H
	— CH ₃ oder
	$- CH_2CH_3$
	Molmasse: Macromoleküle: von etwa 20 000 (n etwa 100) bis etwa 380 000 g/mol (n etwa 2 000)
	Gehalt: mindestens 25 % und höchstens 33 % Methoxylgruppen (-OCH ₃) und höchstens 5 % Hydroxyethylgruppen (-OCH ₂ CH ₂ OH)
	Leicht hygroskopisches, weißes, leicht gelbliches oder graues geruch- und geschmackloses, körniges oder fasriges Pulver.
	Löslichkeit: quillt in Wasser (dabei bildet sich eine klare bis schillernde, zähflüssige kolloidale Lösung); nicht löslich in Ethanol, Ether und Chloroform. Löslich in Eisessig.
	Reinheit:
	Trocknungsverlust: ≤ 10 % (105 °C, 3 h)
	Sulfatasche: ≤ 1.5 %, bestimmt bei 800 ± 25 °C
	pH: ≥ 5,0 und ≤ 8,0 (1 % kolloidale Lösung)
	Schwermetalle:
	Arsen: $\leq 3.0 \text{ mg/kg}$
	Blei: $\leq 2.0 \text{mg/kg}$
	Quecksilber: ≤ 1,0 mg/kg
	Cadmium: ≤ 1,0 mg/kg

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼M11		
	1-Methylnicotinamidchlorid	Definition
		Chemische Bezeichnung: 3-Carbamoyl-1-methyl-pyridiniumchlorid
		Strukturformel: C ₇ H ₉ N ₂ OCl
		CAS-Nr.: 1005-24-9
		Molmasse: 172,61 Da
		Beschreibung
		1-Methylnicotinamidchlorid ist ein weißer oder cremefarbener kristalliner Feststoff und wird durch chemische Synthese gewonnen.
		Merkmale/Zusammensetzung:
		Aussehen: weißer bis cremefarbener kristalliner Feststoff
		Reinheit: ≥ 98,5 %
		Trigonellin: ≤ 0,05 %
		Nicotinsäure: ≤ 0,10 %
		Nicotinamid: ≤ 0,10 %
		Größte unbekannte Verunreinigung: ≤ 0,05 %
		Summe unbekannter Verunreinigungen: ≤ 0,20 % Summe aller Verunreinigungen: ≤ 0,50 %
		Löslichkeit: löslich in Wasser und Methanol praktisch unlöslich in 2-Propanol und Dichlormethan
		Feuchtigkeitsgehalt: $\leq 0.3\%$
		Verlust bei Trocknung: $\leq 1,0 \%$
		Glührückstand: ≤ 0,1 %
		Lösungsmittelreste und Schwermetalle
		Methanol: ≤ 0,3 %
		Schwermetalle: ≤ 0,002 %
		Mikrobiologische Kriterien
		Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 100 KBE/g
		Schimmelpilze/Hefe: < 10 KBE/g
		Enterobakterien: in 1 g nicht nachweisbar
		Pseudomonas aeruginosa: in 1 g nicht nachweisbar
		Staphylococcus aureus: in 1 g nicht nachweisbar
		KBE: koloniebildende Einheiten

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
(6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure,	Beschreibung/Definition:
Glucosaminsalz	Chemische Bezeichnung: N-[4-[[[(6S)-2-Amino-1,4,5,6,7,8-hexahydro-5-methyl-4-oxo-6-pteridinyl]methyl]amino]benzoyl]-L-Glutaminsäure, Glucosaminsalz
	Chemische Formel: C ₃₂ H ₅₁ N ₉ O ₁₆
	Molmasse: 817,80 g/mol (wasserfrei)
	CAS-Nr.: 1181972-37-1
	Aussehen: Cremefarbenes bis hellbraunes Pulver
	Reinheit:
	Diastereoisomerische Reinheit: mindestens 99 % (6S)-5-Methyltetrahydrofolsäure
	Glucosamingehalt: 34-46 %, bezogen auf die Trockenmasse
	Gehalt an 5-Methyltetrahydrofolsäure: 54-59 %, bezogen auf die Trockenmasse
	Wasser: ≤ 8,0 %
	Schwermetalle:
	Blei: ≤ 2,0 ppm
	Cadmium: ≤ 1,0 ppm
	Quecksilber: ≤ 0,1 ppm
	Arsen: ≤ 2.0 ppm
	Bor: ≤ 10 ppm
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtzahl der aeroben Bakterien: ≤ 100 KBE/g
	Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
	Escherichia coli: in 10 g nicht nachweisbar
Monomethylsilantriol (Organisches	Beschreibung/Definition:
Silicium)	Chemische Bezeichnung: Silantriol, 1-Methyl-
	Chemische Formel: CH ₆ O ₃ Si
	Molmasse: 94,14 g/mol
	CAS-Nr.: 2445-53-6

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
		Reinheit:
		Zubereitung aus organischem Silicium (Monomethylsilantriol) (wässrige Lösung):
		Säuregehalt (pH): 6,4-6,8
		Silicium: 100-150 mg Si/l
		Schwermetalle:
		Blei: $\leq 1,0 \mu \text{g/l}$
		Quecksilber: $\leq 1,0 \mu g/l$
		Cadmium: ≤ 1,0 μg/l
		Arsen: $\leq 3.0 \mu \text{g/l}$
		Lösungsmittel:
		Methanol: ≤ 5,0 mg/kg (Reste)
	Mycelauszug aus dem Shiitake-Pilz	Beschreibung/Definition:
	(Lentinula edodes)	Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein steriler wässriger Auszug aus dem Mycel von <i>Lentinula edodes</i> , das in einer Submersfermentation kultiviert wird. Es ist eine hellbraune, leicht trübe Flüssigkeit.
		Lentinan ist ein β -(1-3) β -(1-6)-D-Glucan mit einem Molekulargewicht von ca. 5×10^5 Dalton, einem Verzweigungsgrad von 2/5 und einer Dreifachhelix-Tertiärstruktur.
		Reinheit/Zusammensetzung des Lentinula-edodes-Mycelauszugs:
		Feuchtigkeit: 98 %
		Trockenmasse: 2 %
		Freie Glucose: < 20 mg/ml
		Gesamtprotein(1): < 0,1 mg/ml
		N-haltige Bestandteile(²): < 10 mg/ml
		Lentinan: 0,8-1,2 mg/ml
		(¹) Bradford-Methode
		(²) Kjeldahl-Methode
▼ <u>M38</u>		
	N	
	Nicotinamid-Ribosidchlorid	Beschreibung/Definition:
		Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um eine synthetische Form von Nicotinamidribosid.
		Das neuartige Lebensmittel enthält \geq 90 % Nicotinamid-Ribosidchlorid, überwiegend in seiner β -Form; die übrigen Bestandteile sind Lösungsmittelreste, Reaktionsnebenprodukte und Abbauprodukte.

▼<u>M38</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Nicotinamid-Ribosidchlorid:
	CAS-Nr: 23111-00-4
	EG-Nr: 807-820-5
	IUPAC-Bezeichnung: 1-[(2R,3R,4S,5R)-3,4-dihydroxy-5-(hydroxymethyl)oxolan-2-yl]pyridin-1-ium-3-carboxamide; chloride
	Chemische Formel: C ₁₁ H ₁₅ N ₂ O ₅ Cl
	Molmasse: 290,7 g/mol
	Merkmale/Zusammensetzung:
	Farbe: weiß bis hellbraun
	Form: Pulver
	Identifikation: bestätigt durch NMR (Kernspinresonanz)
	Nicotinamid-Ribosidchlorid: ≥ 90 %
	Wassergehalt: ≤ 2 %
	Lösungsmittelreste:
	Aceton: $\leq 5000\text{mg/kg}$
	Methanol: $\leq 1~000~\text{mg/kg}$
	Acetonitril: ≤ 50 mg/kg
	Methyl-tert-butylether: ≤ 500 mg/kg
	Reaktionsnebenprodukte:
	Methylacetat: $\leq 1000\mathrm{mg/kg}$
	Acetamid: ≤ 27 mg/kg
	Essigsäure: ≤ 5 000 mg/kg
	Schwermetalle:
	Arsen: $\leq 1 \text{ mg/kg}$
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtkeimzahl: ≤ 1000 KBE/g
	Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
	Escherichia coli: in 10 g nicht nachweisbar
Noni-Fruchtsaft (Morinda citrifo-	Beschreibung/Definition:
lia)	Die Noni-Früchte (Früchte von Morinda citrifolia L.) werden gepresst. Der gewonnene Saft wird pasteurisiert. Vor oder nach dem Pressen kann ein Fermentation stattfinden.
	Rubiadin: ≤ 10 μg/kg
	Lucidin: $\leq 10 \mu \text{g/kg}$

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

Noni-Fruchtsaftpulver (<i>Morinda citrifolia</i>)	Beschreibung/Definition: Samen und Schale der sonnengetrockneten Früchte von Morinda citrifolia werden entfernt. Das gewonnene Fruchtfleisch wird gefiltert, um Saft und Fleisch zu trennen. Für die Trocknung des gewonnenen Safts gibt es zwei Verfahren: Mikronisieren mit Maltodextrin aus Mais als Trägerstoff; die Mischung wird durch einen gleichmäßigen Fluss von Saft und Maltodextrin gewonnen; Zeolith-Trocknung ("Zeodratation") oder Trocknen und Mischen mit einem Hilfsstoff; bei diesem Verfahren kann der Saft zuerst getrocknet und dann mit Maltodextrin vermischt werden (gleiche Menge wie beim Mikronisieren).
Nonifruchtpüree und -konzentrat	Beschreibung/Definition:
(Morinda citrifolia)	Die Früchte von Morinda citrifolia werden von Hand geerntet. Samen und Schale können mechanisch von den pürierten Früchten getrennt werden. Nach der Pasteurisierung wird das Püree in sterile Behälter verpackt und kühl gelagert.
	Das Konzentrat aus Morinda citrifolia wird aus Püree von M. citrifolia durch Behandlung mit pektolytischen Enzymen (50-60 °C, 1-2 h) hergestellt. Danach wird das Püree zur Inaktivierung der Pektinasen erhitzt und unmittelbar wieder abgekühlt. Der Saft wird in einer Absetzzentrifuge abgetrennt, aufgefangen und pasteurisiert, bevor er in einem Vakuumverdampfer von einem Brix-Wert von 6 bis 8 auf einen Brix-Wert von 49 bis 51 im Endkonzentrat konzentriert wird.
	Zusammensetzung:
	Püree:
	Feuchtigkeit: 89-93 %
	Protein: < 0,6 g/100 g
	Fett: $\leq 0.4 \text{g}/100 \text{g}$
	Asche: < 1,0 g/100 g
	Gesamtkohlenhydrate: 5-10 g/100 g
	Fructose: 0,5-3,82 g/100 g
	Glucose: 0,5-3,14 g/100 g
	Ballaststoffe: < 0,5-3 g/100 g
	5,15-Dimethylmorindol (1): $\leq 0,254 \mu \text{g/ml}$
	Lucidin (1): nicht nachweisbar
	Alizarin (1): nicht nachweisbar
	Rubiadin (1): nicht nachweisbar
	Konzentrat:
	Feuchtigkeit: 48-53 %

Spezifikation

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Protein: 3-3,5 g/100 g
	Fett: < 0,04 g/100 g
	Asche: 4,5-5,0 g/100 g
	Gesamtkohlenhydrate: 37-45 g/100 g
	Fructose: 9-11 g/100 g
	Glucose: 9-11 g/100 g
	Ballaststoffe: 1,5-5,0 g/100 g
	$5,15$ -Dimethylmorindol(1): $\le 0,254 \mu \text{g/ml}$
	(1) Durch eine für die Analyse der Anthrachinone in Püree und Konzentrat aus Morinda citrifolia puree entwickelte und validierte HPLC-UV-Methode. Nachweisgrenze: 2,5 ng/ml (5,15-Dimethylmorindol); 50,0 ng/ml (Lucidin); 6,3 ng/ml (Alizarin) und 62,5 ng/ml (Rubiadin).
Noniblätter (Morinda citrifolia)	Beschreibung/Definition:
	Die geschnittenen Blätter von <i>Morinda citrifolia</i> werden getrocknet und geröstet. Die Größe der Bestandteile des Produkts reicht von zerbrochenen Blättern bis hin zu grobem Pulver mit kleinen Blattteilchen. Es ist von grünbrauner bis brauner Farbe.
	Reinheit/Zusammensetzung:
	Feuchtigkeit: < 5,2 %
	Protein: 17-20 %
	Kohlenhydrate: 55-65 %
	Asche: 10-13 %
	Fett: 4-9 %
	Oxalsäure: < 0,14 %
	Gerbsäure: < 2,7 %
	5,15-Dimethylmorindol: < 47 mg/kg
	Rubiadin: nicht nachweisbar, ≤ 10 µg/kg
	Lucidin: nicht nachweisbar, ≤ 10 µg/kg
Nonifruchtpulver (Morinda citrifo-	Beschreibung/Definition:
lia)	Nonifruchtpulver wird durch Gefriertrocknen von Nonifruchtpüree (<i>Morinda citrifolia</i> L.) gewonnen. Die Früchte werden püriert und die Samen entfernt. Nach dem Gefriertrocknen, in dessen Verlauf den Noni-Früchten das Wasser entzogen wird, wird das verbleibende Fruchtfleisch zu einem Pulver zermahlen und in Kapseln abgefüllt.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Reinheit/Zusammensetzung:
	Feuchtigkeit: 5,3-9 %
	Protein: 3,8-4,8 g/100 g
	Fett: 1-2 g/100 g
	Asche: 4,6-5,7 g/100 g
	Gesamtkohlenhydrate: 80-85 g/100 g
	Fructose: 20,4-22,5 g/100 g
	Glucose: 22-25 g/100 g
	Ballaststoffe: 15,4-24,5 g/100 g
	5,15-Dimethylmorindol (1): $\leq 2,0 \mu g/ml$
	(¹) Durch eine für die Analyse der Anthrachinone in Püree und Konzentrat aus Morinda citrifolia entwickelte und validierte HPLC-UV-Methode. Nachweisgrenze: 2,5 ng/ml (5,15-Dimethylmorindol)
Mikroalge <i>Odontella aurita</i>	Silicium: 3,3 %
	Kristallines Siliciumdioxid: max. 0,1-0,3 % als Verunreinigung
Mit Phytosterinen/Phytostanolen	Beschreibung/Definition:
angereichertes Öl	Mit Phytosterinen/Phytostanolen angereichertes Öl besteht aus einer Ölfraktion und einer Phytosterolfraktion.
	Acylglycerid-Verteilung:
	Freie Fettsäuren (ausgedrückt als Ölsäure): ≤ 2,0 %
	Monoacylglyceride (MAG): ≤ 10 %
	Diacylglyceride (DAG): ≤ 25 %
	Triacylglyceride (TAG): Rest
	Phytosterinfraktion:
	$β$ -Sitosterin: $\le 80\%$
	$β$ -Sitostanol: $\leq 15\%$
	Campesterin: ≤ 40 %
	Campestanol: ≤ 5,0 %
	Stigmasterin: ≤ 30 %
	Brassicasterin: ≤ 3,0 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel		Spezifikation	
	Sonstige:		
	Feuchtigkeit und flüchtige Bestandte	eile: ≤ 0,5 %	
	Peroxidzahl (PV): < 5,0 meq/kg		
	trans-Fettsäuren: ≤ 1 %		
	Verunreinigung/Reinheit (GC-FID o	der gleichwertiges Verfahren) von Phytosterinen/Phytos	stanolen:
	Phytosterine und Phytostanole, die a besten durch eine Reinheit von meh	us anderen Quellen als lebensmittelgeeigneten Pflanzendrals 99 % gewährleistet wird.	ölen gewonnen wurden, müssen frei von Kontaminanten sein, was ar
Aus Kalmaren gewonnenes Öl	Säurezahl: ≤ 0.5 KOH/g oil Peroxidzahl (PV): ≤ 5 meq O ₂ /kg op-Anisidinzahl: ≤ 20 Kältetest bei 0 oC: ≤ 3 Stunden Feuchtigkeit: ≤ 0.1 % (w/w) Unverseifbare Bestandteile: ≤ 5.0 % trans-Fettsäuren: ≤ 1.0 % Docosahexaensäure: ≥ 20 % Eicosapentaensäure: ≥ 10 %		
Teilweise entfettete Pulver aus Chiasamen (Salvia hispanica)	Beschreibung/Definition: Bei den neuartigen Lebensmitteln h Samen von Salvia hispanica L. gev Physikalisch-sensorisch: Fremdstoffe: 0,1 %		amen (Salvia hispanica), die durch Pressen und Mahlen der ganzen
		Pulver mit hohem Proteingehalt	Pulver mit hohem Fasergehalt
	Partikelgröße	≤ 130 μm	≤ 400 μm
	Chemische Zusammensetzung:		
		Pulver aus Salvia hispanica mit hohem Protein- gehalt	Pulver aus Salvia hispanica mit hohem Fasergehalt
	Feuchtigkeit	≤ 9,0 %	≤ 9,0 %

≥ 24,0 %

≤ 12 %

≥ 50 %

≥ 40,0 %

≤ 17 %

≤ 30 %

Protein

Fett

Faser

▼<u>M44</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation		
		Mikrobiologische Kriterien:		
		Gesamtkeimzahl: ≤ 10 000 KBE/g		
		Hefen: $\leq 500 \text{ KBE/g}$		
		Schimmelpilze: ≤ 500 KBE/g		
		Staphylococcus aureus: ≤ 10 KBE/g		
		Coliforme: < 100 MPN/g		
		Enterobacteriaceae: ≤ 100 KBE/g		
		Bacillus cereus: ≤ 50 KBE/g		
		Escherichia coli: < 10 MPN/g		
		Listeria monocytogenes: nicht nachweisbar/g		
		Salmonella spp.: in 25 g nicht nachweisbar		
		Kontaminanten:		
		Arsen: ≤ 0.1 ppm		
		Cadmium: ≤ 0,1 ppm		
		Blei: ≤ 0,1 ppm		
		Quecksilber: ≤ 0,1 ppm		
		Aflatoxine insgesamt: ≤ 4 ppb		
		Ochratoxin A: ≤ 1 ppb		
▼ <u>M59</u>				
	Pulver aus teilweise entfetteten Samen von <i>Brassica rapa</i> L. und	Definition: Das Pulver wird aus den teilweise entfetteten Samen von genetisch nicht veränderter <i>Brassica rapa</i> L. und <i>Brassica napus</i> L. (00-Kultivare) durch eine Reihe von Verarbeitungsstufen zur Reduzierung der Glucosinolate und Phytate gewonnen.		
	Brassica napus L.	Quelle: Samen von Brassica rapa L. und Brassica napus L.		
		Merkmale/Zusammensetzung:		
		Protein (N × 6,25): 33,0-43,0 %		
		Lipide: 14,0-22,0 %		
		Kohlenhydrate insgesamt (*): 33,0-40,0 %		
		Fasergehalt insgesamt (**): 33,0-43,0 %		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Feuchtigkeit: < 7,0 %
	Asche: 2,0-5,0 %
	Glucosinolate insgesamt: < 0,3 mmol/kg (≤ 120 mg/kg)
	Phytat: < 1,5 %
	Peroxidzahl (in Gewicht des neuartigen Lebensmittels): ≤ 3,0 meq O ₂ /kg
	Schwermetalle:
	Blei: < 0,2 mg/kg
	Arsen (anorganisch): < 0,2 mg/kg
	Cadmium: < 0,2 mg/kg
	Quecksilber: < 0,1 mg/kg
	Aluminium: < 35,0 mg/kg
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtkeimzahl (30 °C): < 5 000 KBE/g
	Enterobacteriaceae: < 10 KBE/g
	Salmonella sp.: nicht nachweisbar/25 g
	Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g
	Bacillus cereus: < 100 KBE/g
	(*) Nach Differenz: 100 % — [Protein % + Feuchtigkeit % + Fett % + Asche %]
	(**) AOAC 2011.25 (Enzymatische Gravimetrie)
	KBE: koloniebildende Einheiten; AOAC: Association of Official Agricultural Chemists
<u>M52</u>	
Extrakt aus Panax notoginseng	Beschreibung/Definition:
und Astragalus membranaceus	Das neuartige Lebensmittel enthält zwei Extrakte. Einer ist ein Ethanolextrakt aus den Wurzeln von <i>Astragalus membranaceus</i> (Fisch.) Bunge. Der andere ist ein Heißwasserextrakt aus den Wurzeln von <i>Panax notoginseng</i> (Burkill) F.H. Chen, der durch Absorption auf einem Harz weiter konzentriert und anschließend mit 60 % Ethanol eluiert wird. Am Ende des Herstellungsprozesses werden beide Extrakte (45–47,5 % jedes Extrakts) mit Maltodextrin (5–10 %) gemischt.
	Merkmale/Zusammensetzung:
	Saponine insgesamt: 1,5-5 %
	Ginsenosid Rb1: 0,1-0,5 %
	Astragalosid I: 0,01-0,1 %

▼<u>M52</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel		Spezifikation	
		Kohlenhydrate: ≥ 90 %		
		Proteingehalt: ≤ 4,5 %		
		Asche: ≤ 1 %		
		Feuchtigkeitsgehalt: ≤ 5 %		
		Fett: ≤ 1,5 %		
		Schwermetalle:		
		Arsen: ≤ 0,3 mg/kg		
		Mikrobiologische Kriterien:		
		Gesamtkeimzahl: ≤ 5000 KBE/g		
		Hefen und Schimmelpilze insgesamt: $\leq 500~\text{KBE/g}$		
		Enterobakterien: < 10 KBE/g		
		Escherichia coli: in 25 g nicht nachweisbar		
		Salmonellen: in 375 g nicht nachweis		
		Staphylococcus aureus: in 25 g nicht	nachweisbar	
		KBE: koloniebildende Einheit		
▼ <u>M9</u>				
	Hochdruckpasteurisierte Fruchtzubereitungen	Parameter	Ziel	Anmerkungen
		Lagerung der Früchte vor der Hoch- druckpasteurisierung	Mindestens 15 Tage bei –20 °C	Die Früchte sind entsprechend der guten/hygienischen Landwirtschafts- und Herstellungspraxis geerntet und gelagert worden.
		Früchtezusatz	40-60 % aufgetaute Früchte	Früchte homogenisiert und anderen Zutaten hinzugefügt
		рН	3,2-4,2	
		°Brix	7-42	Durch Zuckerzusatz gewährleistet
		$a_{ m w}$	< 0,95	Durch Zuckerzusatz gewährleistet
		Letzte Lagerung	Höchstens 60 Tage bei höchstens +5 °C	Entsprechend den Lagerungsbedingungen für konventionell verarbeitete Produkte

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ <u>M35</u>		
	Phenylcapsaicin	Beschreibung/Definition:
		Phenylcapsaicin (<i>N</i> -[(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)methyl]-7-phenylhept-6-ynamid, C ₂₁ H ₂₃ NO ₃ , CAS-Nr.: 848127-67-3), wird chemisch in einem zweistufigen Syntheseprozess hergestellt, der zur Herstellung von Phenylcapsaicin in einem ersten Schritt die Herstellung des Acetylensäure-Zwischenprodukts durch eine Reaktion von Phenylacetylen mit einem Carbonsäurederivat und in einem zweiten Schritt eine Reihe von Reaktionen des Acetylensäure-Zwischenprodukts mit einem Vanillylaminderivat umfasst.
		Merkmale/Zusammensetzung
		Reinheit (Prozentanteil Trockenmasse): ≥ 98 %
		Feuchtigkeit: ≤ 0,5 %
		Gesamtheit der synthesebezogenen Herstellungsnebenprodukte $\leq 1,0~\%$
		N,N -Dimethylformamid: $\leq 880 \text{ mg/kg}$
		Dichlormethan: ≤ 600 mg/kg
		Dimethoxyethan: ≤ 100 mg/kg
		Ethylacetat: ≤ 0,5 %
		Andere Lösungsmittel: ≤ 0,5 %
		Schwermetalle:
		Blei: ≤ 1.0 mg/kg
		Cadmium: ≤ 1,0 mg/kg
		Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg
		Arsen: ≤ 1,0 mg/kg
		Mikrobiologische Kriterien:
		Gesamtkeimzahl: ≤ 10 KBE/g
		Coliforme: ≤ 10 KBE/g
		Escherichia coli: negativ/10 g
		Salmonella sp.: negativ/10 g
		Hefen und Schimmelpilze: ≤ 10 KBE/g
		KBE: koloniebildende Einheiten

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Phosphatierte Maisstärke	Beschreibung/Definition:
•	Phosphatierte Maisstärke (phosphatiertes Distärkephosphat) ist eine chemisch veränderte resistente Stärke, die aus amylosereicher Stärke durch Kombination chemischer Behandlungen zur Schaffung von Phosphatvernetzungen zwischen Kohlenhydratresten und veresterten Hydroxylgruppen gewonnen wird.
	Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein weißes oder fast weißes Pulver.
	CAS-Nr.: 11120-02-8
	Chemische Formel: $(C_6H_{10}O_5)_n$ $[(C_6H_9O_5)_2PO_2H]x$ $[(C_6H_9O_5)PO_3H_2]y$
	n = Anzahl Glucoseeinheiten; x, y = Substitutionsgrade
	Chemische Merkmale von phosphatiertem Distärkephosphat:
	Trocknungsverlust: 10-14 %
	pH: 4,5-7,5
	Ballaststoffe: ≥ 70 %
	Stärke: 7-14 %
	Protein: $\leq 0.8\%$
	Lipide: ≤ 0,8 %
	Gebundener Restphosphor: ≤ 0,4 % (als Phosphor) "amylosereicher Mais" als Quelle
Phosphatidylserin aus	Beschreibung/Definition:
Fisch-Phospholipiden	Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein gelbes bis braunes Pulver. Phosphatidylserin wird durch enzymatische Transphosphatidylierung mit der Aminosäure L-Serin aus Fisch-Phospholipiden gewonnen.
	Spezifikation für Phosphatidylserin aus Fisch-Phospholipiden:
	Feuchtigkeit: < 5,0 %
	Phospholipide: ≥ 75 %
	Phosphatidylserin: ≥ 35 %
	Glyceride: < 4,0 %
	Freies L-Serin: < 1,0 %
	Tocopherole: < 0,5 %(1)
	Peroxidzahl (PV): < 5,0 meq O ₂ /kg
	(¹) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission dürfen Tocopherole als Antioxidantien hinzugefügt werden.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Phosphatidylserin aus	Beschreibung/Definition:
Soja-Phospholipiden	Die neuartige Lebensmittelzutat ist ein cremefarbenes bis hellgelbes Pulver. Es ist auch in flüssiger Form mit hellbrauner bis oranger Farbe erhältlich. Die flüssige Form enthält mittelkettige Triacylglycerole (MCT) als Trägerstoff. Sie enthält geringere Mengen an Phosphatidylserin, weil sie beträchtliche Mengen an Öl (MCT) enthält.
	Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden wird durch enzymatische Transphosphatidylierung aus phosphatidylcholinreichem Sojabohnenlecithin mit der Aminosäure L-Serin gewonnen. Phosphatidylserin besteht aus einem Glycerophosphatskelett, das mit zwei Fettsäuren und L-Serin über eine Phosphodiester-Bindung konjugiert ist.
	Merkmale von Phosphatidylserin aus Soja-Phospholipiden:
	Pulver:
	Feuchtigkeit: < 2,0 %
	Phospholipide: ≥ 85 %
	Phosphatidylserin: ≥ 61 %
	Glyceride: < 2,0 %
	Freies L-Serin: < 1,0 %
	Tocopherole: < 0,3 %
	Phytosterine: < 0,2 %
	Flüssige Form:
	Feuchtigkeit: < 2,0 %
	Phospholipide: ≥ 25 %
	Phosphatidylserin: ≥ 20 %
	Glyceride: keine Angabe
	Freies L-Serin: < 1,0 %
	Tocopherole: < 0,3 %
	Phytosterine: < 0,2 %
Discontinuity and a late and a late and	Descharge (Defection)
Phospholipidprodukt mit gleichen Anteilen an Phosphatidylserin und	Beschreibung/Definition:
Phosphatidsäure	Die Herstellung des Produkts erfolgt durch enzymatische Umsetzung von Sojalecithin. Das Phospholipidprodukt ist ein hochkonzentriertes gelbbraunes Pulver aus Phosphatidylserin und Phosphatidsäure zu gleichen Anteilen.
	Spezifikation des Produktes:
	Feuchtigkeit: ≤ 2,0 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Gesamtphospholipide: ≥ 70 %
	Phosphatidylserin: ≥ 20 %
	Phosphatidsäure: ≥ 20 %
	Glyceride: ≤ 1,0 %
	Freies L-Serin: ≤ 1,0 %
	Tocopherole: ≤ 0,3 %
	Phytosterine: ≤ 2,0 %
	Siliciumdioxid wird bis zu einem Höchstgehalt von 1,0 % zugesetzt.
Phospholipide aus Eigelb	Phospholipide aus Eigelb mit einem Reinheitsgrad von 85 % und 100 %
Phytoglycogen	Beschreibung: Weißes bis cremefarbenes Pulver eines geruch-, farb- und geschmacklosen Polysaccharids, das mit konventionellen Techniken der Lebensmittelverarbeitung aus gentechnikfreiem Zuckermais gewonnen wird.
	Definition: Glucosepolymer ($C_6H_{12}O_6$)n aus linear verknüpften glycosidischen $\alpha(1-4)$ -Bindungen, die alle 8 bis 12 Glucoseeinheiten durch glycosidische $\alpha(1-6)$ -Bindungen verzweigen
	Spezifikationen:
	Kohlenhydrate: 97 %
	Zucker: 0,5 %
	Ballaststoffe: 0,8 %
	Fett: 0,2 %
	Protein: 0,6 %
Phytosterine/Phytostanole	Beschreibung/Definition:
	Phytosterine und Phytostanole sind aus Pflanzen extrahierte Sterine und Stanole, die sich als freie Sterine und Stanole darstellen oder mit lebensmittelgeeigneten Fettsäuren verestert werden.
	Zusammensetzung (ermittelt durch GC-FID oder gleichwertiges Verfahren):
	β- Sitosterin: < 81 %
	β-Sitostanol: < 35 %
	Campesterin: < 40 %
	Campestanol: < 15 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Stigmasterin: < 30 %
	Brassicasterin: < 3,0 %
	andere Sterine/Stanole: < 3,0 %
	Verunreinigung/Reinheit (GC-FID oder gleichwertiges Verfahren):
:	Phytosterine und Phytostanole, die aus anderen Quellen als lebensmittelgeeigneten Pflanzenölen gewonnen wurden, müssen frei von Kontaminanten sein, was am besten durch eine Reinheit von mehr als 99 % der Phytosterin-/Phytostanolzutat gewährleistet wird.
Pflaumenkernöl	Beschreibung/Definition:
	Pflaumenkernöl ist ein Pflanzenöl, das durch Kaltpressen von Pflaumenkernen (Prunus domestica) gewonnen wird.
	Zusammensetzung:
	Ölsäure (C18:1): 68 %
	Linolsäure (C18:2): 23 %
	γ-Tocopherol: 80 % der Gesamttocopherole
	β- Sitosterin: 80-90 % der Gesamtsterine
	Triolein: 40-55 % Triglyceride
	Cyanwasserstoffsäure: höchstens 5 mg/kg Öl
Kartoffelproteine (koaguliert) und	Trockenmasse: ≥ 800 mg/g
daraus hergestellte Hydrolysate	Protein (N * 6,25): \geq 600 mg/g (Trockenmasse)
	Asche: ≤ 400 mg/g (Trockenmasse)
	Glycoalkaloid (gesamt): ≤ 150 mg/kg
	Lysinoalanin (gesamt): ≤ 500 mg/kg
	Lysinoalanin (frei): ≤ 10 mg/kg
Prolyloligopeptidase (Enzymzube-	Spezifikation des Enzyms:
noitung)	Systematischer Name: Prolyloligopeptidase
	Synonyme: Prolylendopeptidase, prolinspezifische Endopeptidase, Endoprolylpeptidase
	Molmasse: 66 kDa
	Nummer der Enzymkommission: EC 3.4.21.26
	CAS-Nummer: 72162-84-6

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	neuartiges Lebensmittel Spezifikation		
	Quelle: Genetisch veränderter Stamm von Aspergillus niger (GEP-44)		
	Beschreibung: Prolyloligopeptidase ist als Enzymzubereitung verfügbar, die ca. 30 % Maltodextrin enthält.		
	Spezifikationen der Enzymzubereitung aus Prolyloligopeptidase:		
	Aktivität: $> 580\ 000\ PPI(^1)/g\ (> 34,8\ PPU(^2)/g)$		
	Erscheinungsform: Mikrogranulat		
	Farbe: Cremefarben bis gelblich-orangefarben. Die Farbe kann sich von Charge zu Charge ändern.		
	Trockenmasse: > 94 %		
	Gluten: < 20 ppm		
	Schwermetalle:		
	Blei: ≤ 1,0 mg/kg		
	Arsen: ≤ 1,0 mg/kg		
	Cadmium: ≤ 0,5 mg/kg		
	Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg		
	Mikrobiologische Kriterien:		
	Gesamtzahl der aeroben Keime: $\leq 10^3$ KBE/g		
	Gesamtzahl Hefen und Schimmel: $\leq 10^2 \text{KBE/g}$		
	Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 30 KBE/g		
	Enterobakterien: < 10 KBE/g		
	Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar		
	Escherichia coli: in 25 g nicht nachweisbar		
	Staphylococcus aureus: in 10 g nicht nachweisbar		
	Pseudomonas aeruginosa: in 10 g nicht nachweisbar		
	Listeria monocytogenes: in 10 g nicht nachweisbar		
	Antimikrobielle Aktivität: nicht nachweisbar		
	Mykotoxine: Unter den Nachweisgrenzen: Aflatoxin B1, B2, G1, G2 (< 0,25 μg/kg), Aflatoxine insgesamt (< 2,0 μg/kg), Ochratoxin A (< 0,20 μg/kg), T-2-Toxin (< 5 μg/kg), Zearalenon (< 2,5 μg/kg), Fumonisin B1 und B2 (< 2,5 μg/kg)		
	(1) PPI — Protease Picomole International		
	(²) PPU — Prolyl Peptidase Units oder Proline Protease Units		

020
1
7R247
70 -
DE -
0
5.1
05.12.202
)21
0
28
001
179

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
--------------------------------------	---------------

▼M47

Proteinextrakt aus der Schweineniere

Beschreibung/Definition:

Das Proteinextrakt wird durch Ausfällung von Salz kombiniert mit Hochgeschwindigkeits-Zentrifugierung aus homogenisiertem Material der Schweineniere gewonnen. Der Niederschlag enthält im Wesentlichen Proteine mit einem 7%igen Anteil des Enzyms Diaminoxidase (Enzymnomenklatur E.C. 1.4.3.22) und wird in einem physiologischen Puffersystem resuspendiert. Das gewonnene Extrakt aus der Schweineniere wird als Pellets mit magensaftresistentem Überzug in Kapseln formuliert oder als Tabletten mit magensaftresistentem Überzug, damit sie sich erst im Darm auflösen.

Grundprodukt:

Spezifikation: Auszug aus Schweineniere mit natürlichem Gehalt an Diaminoxidase (DAO):

Beschaffenheit: flüssig

Farbe: bräunlich

Aussehen: leicht trübe Lösung

pH-Wert: 6,4-6,8

Enzymaktivität: > 2 677 kHDU DAO/ml (DAO REA (DAO Radioextraktionsassay)

Mikrobiologische Kriterien:

Brachyspira spp.: negativ (Echtzeit-PCR)

Listeria monocytogenes: negativ (Echtzeit-PCR)

Staphylococcus aureus: < 100 KBE/g

Influenza A: negativ (Reverse-Transkriptase-Echtzeit-PCR)

Escherichia coli: < 10 KBE/g

Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10⁵ KBE/g

Hefen/Schimmelpilze: < 10⁵ KBE/g Salmonellen: in 10 g nicht nachweisbar

Gallensalzresistente Enterobacteriaceae: < 10⁴ KBE/g

Endprodukt:

Spezifikation für Auszug aus Schweineniere mit natürlichem Gehalt an DAO (E.C. 1.4.3.22) in magensaftresistenter Formulierung:

Beschaffenheit: fest Farbe: gelbgrau

Aussehen: Mikropellets oder Tabletten

Enzymaktivität: 110-220 kHDU DAO/g Pellet oder g Tablette (DAO REA (DAO Radioextraktionsassay)

▼<u>M47</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
		Säurestabilität: 15 min 0,1M HCl, gefolgt von 60 min Borat pH = 9,0: > 68 kHDU DAO/g Pellet oder g Tablette (DAO REA (DAO Radioextraktionsassay))
		Feuchtigkeit: < 10 %
		Staphylococcus aureus: < 100 KBE/g
		Escherichia coli: < 10 KBE/g
		Gesamtzahl der aeroben Bakterien: < 10 ⁴ KBE/g
		Hefen/Schimmelpilze insgesamt (kombiniert): < 10 ³ KBE/g
		Salmonellen: in 10 g nicht nachweisbar
		Gallensalzresistente Enterobacteriaceae: < 10 ² KBE/g
▼M10		
	Pyrrolochinolinchinon-Dinatrium-	Definition:
\$	salz	Chemische Bezeichnung: Dinatrium-9-carboxy-4,5-dioxo-1 <i>H</i> -pyrrolo[5,4-f]chinolin-2,7-dicarboxylat
		Strukturformel: C ₁₄ H ₄ N ₂ Na ₂ O ₈
		CAS-Nr.: 122628-50-6
		Molmasse: 374,17 Da
		Beschreibung
		Pyrrolochinolinchinon-Dinatriumsalz ist ein rötlich-braunes Pulver, das von der nicht genetisch veränderten Bakterie <i>Hyphomicrobium denitrificans</i> , Stamm CK-275, hergestellt wird
		Merkmale/Zusammensetzung:
		Aussehen: rötlich-braunes Pulver
		Reinheit: ≥ 99,0 % (Trockengewicht)
		UV-Absorption (A322/A259): 0,56 ± 0,03
		UV-Absorption (A233/A259): 0,90 ± 0,09
		Feuchtigkeitsgehalt: ≤ 12,0 %
		Lösungsmittelreste
		Ethanol: $\leq 0.05\%$
		Schwermetalle
		Blei: < 3 mg/kg
		Arsen: < 2 mg/kg

▼M10

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtzahl der lebensfähigen Zellen: ≤ 300 KBE/g
	Schimmelpilze/Hefe: ≤ 12 KBE/g
	Coliforme: in 1 g nicht nachweisbar
	Hyphomicrobium denitrificans: ≤ 25 KBE/g
	KBE: koloniebildende Einheiten
`	

▼<u>M9</u>

Rapsöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen

Beschreibung/Definition:

Rapsöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen wird mittels Vakuumdestillation hergestellt und unterscheidet sich von raffiniertem Rapsöl in der Konzentration des unverseifbaren Anteils (1 g bei raffiniertem Rapsöl und 9 g bei "Rapsöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen"). Der Gehalt an Triglyceriden mit einfach und mehrfach ungesättigten Fettsäuren ist etwas geringer.

Reinheit:

Unverseifbare Bestandteile: > 7,0 g/100 g

Tocopherole: > 0,8 g/100 g α-Tocopherol (%): 30-50 % γ-Tocopherol (%): 50-70 % δ-Tocopherol (%): < 6,0 %

Sterine, Triterpenalkohole, Methylsterine: > 5,0 g/100 g

Fettsäuren in Triglyceriden:

Stearinsäure: 0,8-2,5 %
Ölsäure: 50-70 %
Linolsäure: 15-28 %
Linolensäure: 6-14 %
Erucasäure: < 2,0 %
Säurezahl: < 6,0 mg K0

Palmitinsäure: 3-8 %

Säurezahl: $\leq 6.0 \text{ mg KOH/g}$ Peroxidzahl (PV): $\leq 10 \text{ meq } O_2/\text{kg}$

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Schwermetalle:
	Eisen (Fe): < 1 000 μg/kg
	Kupfer (Cu): < 100 μg/kg
	Verunreinigungen:
	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) Benzo(a)pyren: < 2 μg/kg
	Es ist eine Behandlung mit Aktivkohle erforderlich, um zu gewährleisten, dass bei der Herstellung von "Rapsöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen" keine polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAH) angereichert werden.
Rapssamenprotein	Definition:
	Rapssamenprotein ist ein wässriger, proteinreicher Extrakt aus Rapssamen-Presskuchen aus nicht genetisch veränderten Samen von Brassica napus L. und Brassica rapa L.
	Beschreibung:
	weißes bis cremefarbenes, sprühgetrocknetes Pulver
	Gesamtprotein: ≥ 90 %
	Lösliches Protein: ≥ 85 %
	Feuchtigkeit: ≤ 7,0 %
	Kohlenhydrate: ≤ 7,0 %
	Fett: $\leq 2.0 \%$
	Asche: ≤ 4,0 %
	Ballaststoffe: ≤ 0,5 %
	Gesamt-Glucosinolate: ≤ 1 mmol/kg
	Reinheit:
	Gesamtphytat: ≤ 1,5 %
	Blei: $\leq 0.5 \text{ mg/kg}$
	Mikrobiologische Kriterien:
	Hefen und Schimmelpilze insgesamt: ≤ 100 KBE/g
	Aerobe Keimzahl: ≤ 10 000 KBE/g
	Gesamtzahl Coliforme: ≤ 10 KBE/g
	Escherichia coli: in 10 g nicht nachweisbar
	Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar

▼<u>M17</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Raffiniertes Shrimps-Peptid-Konzentrat	Beschreibung
zentrat	Bei raffiniertem Shrimps-Peptid-Konzentrat handelt es sich um eine Peptidmischung, die durch eine Reihe von Reinigungsschritten nach enzymatischer Proteolyse unter Verwendung einer Peptidase aus Bacillus licheniformis und/oder Bacillus amyloliquefaciens aus den Schalen und Köpfen von Eismeergarnelen (Pandalus borealis) gewonnen wird.
	Merkmale/Zusammensetzung
	Gesamttrockenmasse (%): ≥ 95,0 %
	Peptide (w/w Trockengewicht): ≥ 87,0 %, davon Peptide mit einer Molmasse < 2 kDa: ≥ 99,9 %
	Fett (w/w): $\leq 1.0 \%$
	Kohlenhydrate (w/w): $\leq 1.0 \%$
	Asche (w/w): $\leq 15,0 \%$
	Calcium: ≤ 2,0 %
	Kalium: ≤ 0,15 %
	Natrium: ≤ 3,5 %
	Schwermetalle
	Arsen (anorganisch): ≤ 0,22 mg/kg
	Arsen (organisch): ≤ 51,0 mg/kg
	Cadmium: ≤ 0,09 mg/kg
	Blei: $\leq 0.18 \text{ mg/kg}$
	Gesamtquecksilber: ≤ 0,03 mg/kg
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtzahl der lebensfähigen Zellen: ≤ 20 000 KBE/g
	Salmonellen: NN/25 g
	Listeria monocytogenes: NN/25 g
	Escherichia coli: ≤ 20 KBE/g
	Koagulasepositive Staphylococcus aureus: ≤ 200 KBE/g
	Pseudomonas aeruginosa: NN/25 g
	Schimmelpilze/Hefe: ≤ 20 KBE/g
	KBE: koloniebildende Einheiten;
	NN: nicht nachweisbar

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
trans-Resveratrol	Beschreibung/Definition:
	Synthetisches trans-Resveratrol besteht aus cremefarbenen bis beigefarbenen Kristallen.
	Chemische Bezeichnung: 5-[(E)-2-(4-Hydroxyphenyl)ethenyl]benzen-1,3-diol
	Chemische Formel: C ₁₄ H ₁₂ O ₃
	Molmasse: 228,25 Da
	CAS-Nr.: 501-36-0
	Reinheit:
	trans-Resveratrol: $\geq 98-99\%$
	Summe aller Nebenprodukte (verwandte Stoffe): ≤ 0,5 %
	Jeder einzelne verwandte Stoff: ≤ 0,1 %
	Sulfatasche: ≤ 0,1 %
	Trocknungsverlust: ≤ 0,5 %
	Schwermetalle:
	Blei: ≤ 1,0 ppm
	Quecksilber: ≤ 0,1 ppm
	Arsen: ≤ 1.0 ppm
	Verunreinigungen:
	Diisopropylamin: ≤ 50 mg/kg
	Mikrobielle Quelle: Genetisch veränderter Stamm von Saccharomyces cerevisiae
	Aussehen: cremefarbenes bis leicht gelbes Pulver
	Partikelgröße: 100 % weniger als 62,23 μm
	Gehalt an trans-Resveratrol: mind. 98 % w/w (Trockengewicht)
	Asche: max. 0,5 % (w/w)
	Feuchtigkeit: max. 3 % (w/w)
Hahnenkammextrakt	Beschreibung/Definition:
	Hahnenkammextrakt wird von Gallus gallus durch enzymatische Hydrolyse von Hahnenkämmen und durch anschließende Filtration, Konzentration und Ausfällung gewonnen. Hauptbestandteile von Hahnenkammextrakt sind die Glycosaminoglycane Hyaluronsäure, Chondroitinsulfat A und Dermatansulfat (Chondroitinsulfat B). Weißes oder fast weißes hygroskopisches Pulver.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Hyaluronsäure: 60-80 %
	Chondroitinsulfat A: $\leq 5.0\%$
	Dermatansulfat (Chondroitinsulfat B): $\leq 25\%$
	pH: 5,0-8,5
	Reinheit:
	Chloride: ≤ 1,0 %
	Stickstoff: ≤ 8,0 %
	Trocknungsverlust: (105 °C über 6 h): ≤ 10 %
	Schwermetalle:
	Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg
	Arsen: $\leq 1.0 \text{ mg/kg}$
	Cadmium: ≤ 1,0 mg/kg
	Chrom: ≤ 10 mg/kg
	Blei: $\leq 0.5 \text{ mg/kg}$
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtkeimzahl: $\leq 10^2 \text{ KBE/g}$
	Escherichia coli: in 1 g nicht nachweisbar
	Salmonellen: in 1 g nicht nachweisbar
	Staphylococcus aureus: in 1 g nicht nachweisbar
	Pseudomonas aeruginosa: in 1 g nicht nachweisbar
Sacha-Inchi-Öl aus <i>Plukenetia vo-lubilis</i>	Beschreibung/Definition: Sacha-Inchi-Öl ist ein zu 100 % kalt gepresstes Pflanzenöl aus den Samen von <i>Plukenetia volubiis</i> L. Es ist bei Raumtemperatur transparent, flüssig und
	glänzend. Der Geschmack ist fruchtig, leicht, erinnert an grünes Gemüse ohne unerwünschte Noten.
	Aussehen: Transparenz, Glanz, Farbe: Bei Raumtemperatur flüssig, rein, goldgelb
	Geruch und Geschmack: Fruchtig, ohne unerwünschte Noten

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Reinheit:
	Wasser und flüchtige Stoffe: < 0,2 g/100 g
	In Hexan nicht lösliche Verunreinigungen: < 0,05 g/100 g
	Ölsäuregehalt: < 2,0 g/100 g
	Peroxidzahl (PV): < 15 meq O ₂ /kg
	trans-Fettsäuren: < 1,0 g/100 g
	Ungesättigte Fettsäuren insgesamt: > 90 %
	Omega-3-alpha-Linolensäure (ALA): > 45 %
	Gesättigte Fettsäuren: < 10 %
	keine trans-Fettsäuren (< 0,5 %)
	keine Erucasäure (< 0,2 %)
	mehr als 50 % Tri-Linolensäure- und Di-Linolensäure-Triglyceride
	Phytosterine: Zusammensetzung und Gehalt:
	kein Cholesterin (< 5,0 mg/100 g)
Salatrims	Beschreibung/Definition:
	Salatrim ist das international anerkannte Akronym für "Short and long chain acyl triglyceride molecule". Gewonnen wird Salatrim durch Umesterung, ohne Verwendung von Enzymen, von Triacetin, Tripropionin bzw. Tributyrin oder deren Mischungen mit hydriertem Raps-, Soja- Baumwollsaat- oder Sonnen-blumenöl. Beschreibung: Klare leicht bernsteinfarbene Flüssigkeit bis hell gefärbter wachsartiger Feststoff bei Zimmertemperatur. Frei von Schwebstoffen und von Fremd- bzw. ranzigem Geruch.
	Glyceridesterverteilung:
	Triacylglyceride: > 87 %
	Diacylglyceride: ≤ 10 %
	Monoacylglyceride: ≤ 2,0 %
	Fettsäurezusammensetzung:
	Mol-% langkettige Fettsäuren: 33-70 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mol-% kurzkettige Fettsäuren: 30-67 %
	Langkettige gesättigte Fettsäuren: < 70 % Gewichtsanteil
	trans-Fettsäuren: ≤ 1,0 %
	Freie Fettsäuren, ausgedrückt als Ölsäure: ≤ 0,5 %
	Triacylglycerid-Profil:
	Triester (kurz/lang von 0,5 bis 2,0): \geq 90 %
	Triester (kurz/lang = 0): $\leq 10 \%$
	Unverseifbare Bestandteile: $\leq 1,0\%$
	Feuchtigkeit: ≤ 0,3 %
	Asche: $\leq 0.1\%$
	Farbe: ≤ 3,5 Rot (nach Lovibond- Farbmessung)
	Peroxidzahl (PV): ≤ 2,0 meq/kg
DHA- und EPA-reiches Öl aus	Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g
Schizochytrium sp.	Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl
	Oxidative Stabilität: Für alle Lebensmittelerzeugnisse, die DHA- und EPA-reiches Öl aus <i>Schizochytrium</i> sp. enthalten, sollte anhand geeigneter und erkannter nationaler/internationaler Testmethoden (z. B. AOAC) die oxidative Stabilität nachgewiesen werden.
	Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 %
	Unverseifbare Stoffe: ≤ 4,5 %
	trans-Fettsäuren: ≤ 1 %
	DHA-Gehalt: $\geq 22,5\%$
	EPA-Gehalt: ≥ 10 %
26	
	Description of the state of the
<i>Schizochytrium</i> sp. (ATCC PTA-9695)-Öl	Das neuartige Lebensmittel wird aus dem Stamm ATCC PTA-9695 der Mikroalge Schizochytrium sp. gewonnen.
1111-3033)-01	Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl
	Unverseifbare Stoffe: ≤ 3,5 %
	trans-Fettsäuren: ≤ 2,0 %
	Freie Fettsäuren: ≤ 0,4 %
	Docosapentaensäure (DPA) n-6: ≤ 7,5 %
	DHA-Gehalt: ≥ 35 %

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ <u>M68</u>		
	Schizochytrium sp. (FCC-3204)-Öl	Beschreibung/Definition:
		Das neuartige Lebensmittel ist ein Öl aus dem Stamm FCC-3204 der Mikroalge Schizochytrium sp.
		Zusammensetzung:
		Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g
		Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl
		Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 %
		Unverseifbare Stoffe: ≤ 4,5 %
		trans-Fettsäuren: ≤ 1,0 %
		Docosahexaensäure (DHA): ≥ 32,0 %
		p-Anisidinzahl: ≤ 10
▼ <u>M9</u>		
	Schizochytrium spÖl	Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g
		Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl
		Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 %
		Unverseifbare Stoffe: ≤ 4,5 %
		trans-Fettsäuren: ≤ 1,0 %
		DHA-Gehalt: ≥ 32,0 %
▼ <u>M42</u>		
	Schizochytrium sp. (T18)-Öl	Säurezahl: ≤ 0,8 mg KOH/g
		Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl
		Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 %
		Unverseifbare Stoffe: ≤ 3,5 %
		trans-Fettsäuren: ≤ 2,0 %
		Freie Fettsäuren: ≤ 0,4 %
		DHA-Gehalt: ≥ 35 %

_
1070
I /K24
24/0
DE-
— U.
- 03.12.2021
202
1 —
020.
ניטט.י
Ī
109

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
▼ <u>M61</u>		
	Schizochytrium sp. (WZU477)-Öl	Beschreibung/Definition:
		Das neuartige Lebensmittel ist ein Öl aus dem Stamm WZU477 der Mikroalge Schizochytrium sp.
		Zusammensetzung:
		Säurezahl: ≤ 0,5 mg KOH/g
		Peroxidzahl (PV): ≤ 5,0 meq/kg Öl
		Feuchtigkeit und flüchtige Stoffe: ≤ 0,05 %
		Unverseifbare Stoffe: ≤ 4,5 %
		trans-Fettsäuren: ≤ 1,0 %
		Docosahexaensäure (DHA): ≥ 32,0 %
		p-Anisidinzahl: ≤ 10
▼ M22		
	Sirup aus Sorghum bicolor (L.)	Beschreibung/Definition
	Moench	Bei dem traditionellen Lebensmittel handelt es sich um Sirup aus Sorghum bicolor (L.) Moench (Gattung Sorghum; Familie Poaceae (alt. Gramineae)).
	(Traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland)	Die Halme von S. bicolor werden in Produktionsschritten wie Zerkleinern, Extraktion und Verdampfung mit Hitzebehandlung behandelt, bis ein Sirup von 74 Grad Brix entsteht.
		Zusammensetzung von Sirup aus Sorghum bicolor (L.) Moench
		Wasser: 22,7 g/100 g
		Asche: 2,4
		Gesamtzucker: > 74,0 g/100 g
▼ M9		
V <u>IVI</u>		
	Fermentierter Sojabohnenextrakt	Beschreibung/Definition:
		Fermentierter Sojabohnenextrakt ist ein geruchloses, milchig weißes Pulver. Er besteht aus 30 % Extrakt aus fermentierten Sojabohnen in Pulverform und 70 % resistentem Dextrin (als Trägerstoff) aus Maisstärke, die während der Verarbeitung zugesetzt wird. Während der Herstellung wird er um Vitamin K ₂ bereinigt.
		Fermentierter Sojabohnenextrakt enthält Nattokinase, die aus Natto isoliert wird, einem Lebensmittel, das durch die Fermentation nicht genetisch veränderter Sojabohnen (Glycine max L.) mit einem ausgewählten Stamm von Bacillus subtilis var. Natto hergestellt wird.
		Aktivität der Nattokinase: 20 000-28 000 FU/g(¹)

Identität: kann bestätigt werden

Zugelassenes neuartiges Leb	ensmittel Spezifikation
	Beschaffenheit: kein unangenehmer Geschmack oder Geruch
	Trocknungsverlust: ≤ 10 %
	Vitamin K_2 : $\leq 0,1$ mg/kg
	Schwermetalle:
	Blei: ≤ 5,0 mg/kg
	Arsen: ≤ 3.0 mg/kg
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtkeimzahl: $\leq 10^3 \text{ KBE}^{(3)}/\text{g}$
	Hefen und Schimmelpilze: $\leq 10^2 \text{ KBE/g}$
	Coliforme: ≤ 30 KBE/g
	Sporenbildende Bakterien: ≤ 10 KBE/g
	Escherichia coli: in 25 g nicht nachweisbar
	Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar
	Listeria: in 25 g nicht nachweisbar
	(¹) Prüfverfahren nach Takaoka et al. (2010).
<u>M54</u>	
Selenhaltige Biomasse der	Hefe Beschreibung/Definition:
Yarrowia lipolytica	Das neuartige Lebensmittel besteht aus der getrockneten und durch Hitze abgetöteten selenhaltigen Biomasse der Hefe Yarrowia lipolytica.
	Das neuartige Lebensmittel wird durch Fermentation unter Zugabe von Natriumselenit gewonnen, gefolgt von einer Reihe von Reinigungsschritten, ein schließlich einer Abtötung der Hefe durch Hitze, um sicherzustellen, dass im neuartigen Lebensmittel keine lebensfähigen Zellen von Yarrowia lipolytic vorhanden sind.
	Merkmale/Zusammensetzung:
	Selen insgesamt: 165–200 μg/g
	Se-Methionin (13): 100–140 µg/g
	Protein: 40–50 g/100 g
	Ballaststoffe: 24–32 g/100 g
	Zucker: < 1 g/100 g
	Fett: 6–12 g/100 g
	Gesamtasche: ≤ 15 %
	Wasser: ≤ 5 %

Trockenmasse: \geq 95 %

▼<u>M54</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Schwermetalle:
	Blei: $\leq 3.0 \text{ mg/kg}$
	Cadmium: ≤ 1,0 mg/kg
	Quecksilber: $\leq 0.1 \text{ mg/kg}$
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtzahl der aeroben Bakterien: $\leq 5 \times 10^3 \text{ KBE/g}$
	Hefen und Schimmelpilze insgesamt: $\leq 10^2$ KBE/g
	Lebensfähige Zellen von Yarrowia lipolytica (14): < 10 KBE/g (d. h. Nachweisgrenze)
	Coliforme: ≤ 10 KBE/g
	Salmonella spp.: in 25 g nicht nachweisbar
	KBE: koloniebildende Einheiten
<u>M58</u>	
3'-Sialyllactose (3'-SL) -Natrium-	Beschreibung:
salz (mikrobiell)	3'-Sialyllactose (3'-SL) -Natriumsalz ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat, das durch einen mikrobiellen Prozess gewonne wird und begrenzte Mengen an Lactose, 3'-Sialyllactose und Sialinsäure enthält.
(mikrobien)	Quelle: Genetisch veränderter Escherichia-coli-Stamm K-12 DH1
	Definition:
	Chemische Formel: C ₂₃ H ₃₈ NO ₁₉ Na
	Chemische Bezeichnung: N -Acetyl- α -D-neuraminyl- $(2\rightarrow 3)$ - β -D-galactopyranosyl- $(1\rightarrow 4)$ -D-glucose, Natriumsalz
	Molmasse: 655,53 Da
	CAS-Nr. 128596-80-5 Merkmale/Zusammensetzung:
	Aussehen: weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat
	Summe aus 3'-Sialyllactose-Natriumsalz, D-Lactose und Sialinsäure (in % der Trockenmasse): ≥ 90,0 Gew%
	3'-Sialyllactose-Natriumsalz (in % der Trockenmasse): ≥ 88,0 Gew%
	D-Lactose: ≤ 5.0 Gew%
	Sialinsäure: ≤ 1,5 Gew%
	3'-Sialyllactose: $\leq 5,0$ Gew%
	Summe anderer Kohlenhydrate: ≤ 3,0 Gew% Feuchtigkeit: ≤ 8,0 Gew%
	Natrium: 2,5-4,5 Gew%
	Chlorid: ≤ 1,0 Gew%
	pH (20 °C, 5%ige Lösung): 4,5-6,0
	Restproteingehalt: ≤ 0.01 Gew%

▼<u>M58</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien:
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 1000 KBE/g
	Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g
	Salmonella sp.: in 25 g nicht nachweisbar
	Hefen: ≤ 100 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
	Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg
	KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)
6'-Sialyllactose ("6'-SL") -Na-	Beschreibung:
triumsalz	6'-Sialyllactose (6'-SL) -Natriumsalz ist ein gereinigtes weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat, das durch einen mikrobiellen Prozess gewonn
(mikrobiell)	wird und begrenzte Mengen an Lactose, 6'-Sialyllactose und Sialinsäure enthält.
	Quelle: Genetisch veränderter Escherichia-coli-Stamm K-12 DH1
	Definition:
	Chemische Formel: C ₂₃ H ₃₈ NO ₁₉ Na
	Chemische Bezeichnung: N-Acetyl- α -D-neuraminyl- $(2\rightarrow 6)$ - β -D-galactopyranosyl- $(1\rightarrow 4)$ -D-glucose, Natriumsalz
	Molmasse: 655,53 Da
	CAS-Nr. 157574-76-0
	Merkmale/Zusammensetzung:
	Aussehen: weißes bis cremefarbenes Pulver oder Agglomerat
	Summe aus 6'-Sialyllactose-Natriumsalz, D-Lactose und Sialinsäure (in % der Trockenmasse): ≥ 94,0 Gew%
	6'-Sialyllactose-Natriumsalz (in % der Trockenmasse): ≥ 90,0 Gew%
	D-Lactose: ≤ 5.0 Gew%
	Sialinsäure: ≤ 2,0 Gew%
	6'-Sialyllactulose: ≤ 3,0 Gew%
	Summe anderer Kohlenhydrate: ≤ 3,0 Gew%
	Feuchtigkeit: ≤ 6,0 Gew%
	Natrium: 2,5-4,5 Gew%
	Chlorid: ≤ 1,0 Gew%
	pH (20 °C, 5%ige Lösung): 4,5-6,0
	Restproteingehalt: ≤ 0.01 Gew%

▼<u>M57</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
		Mikrobiologische Kriterien:
		Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g
		Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g
		Salmonella sp.: in 25 g nicht nachweisbar
		Hefen: ≤ 100 KBE/g
		Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
		Restgehalt an Endotoxinen: ≤ 10 EU/mg
		KBE: koloniebildende Einheiten; EU: Endotoxineinheiten (Endotoxin Units)
▼ M41		
v <u>17171</u>		
	Weizenkeimextrakt (Triticum aestivum) mit hohem Spermidingehalt	Beschreibung/Definition: Weizenkeimextrakt mit hohem Spermidingehalt wird durch überwiegend auf Polyamine abzielende Fest-Flüssig-Extraktion aus nicht fermentierten, nicht gekeimten Weizenkeimen (<i>Triticum aestivum</i>) gewonnen. Spermidin: (N-(3-Aminopropyl)butan-1,4-diamin): 0,8-2,4 mg/g Spermin: 0,4-1,2 mg/g Spermidintrichlorid: < 0,1 μg/g Putrescin: < 0,3 mg/g Cadaverin: ≤ 16,0 μg/g Mykotoxine: Aflatoxine (insgesamt): < 0,4 μg/kg Mikrobiologische Kriterien: Gesamtzahl aerober Bakterien: < 10 000 KBE/g Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g Escherichia coli: < 10 KBE/g Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar Listeria monocytogenes: in 25 g nicht nachweisbar
▼ M9		
. 1.12		
	Sucromalt	Beschreibung/Definition:
		Sucromalt ist ein komplexes Gemisch von Sacchariden, das mithilfe einer enzymatischen Reaktion aus Sucrose und einem Stärkehydrolysat hergestellt wird. Bei diesem Prozess werden Glucoseeinheiten mithilfe eines durch das Bakterium Leuconostoc citreum erzeugten Enzyms oder mithilfe eines rekombinanten Stamm des Erzeugerorganismus Bacillus licheniformis an Saccharide aus dem Stärkehydrolysat gekoppelt. Die dadurch entstehenden Oligosaccharide sind durch das Vorkommen von glycosidischen α -(1 \rightarrow 6)- und α -(1 \rightarrow 3)-Bindungen gekennzeichnet. Das Gesamterzeugnis ist ein Sirup, der neben den genannten Oligosacchariden hauptsächlich Fructose, aber auch das Disaccharid Leucrose sowie andere Disaccharide enthält.
		Feststoffe insgesamt: 75-80 %

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Feuchtigkeit: 20-25 % Sulfatase: max. 0,05 % pH: 3,5-6,0 Leitfähigkeit: < 200 (30 %) Stickstoff: < 10 ppm Fructose: 35-45 % Trockengewicht Leucrose: 7-15 % Trockengewicht Sonstige Disaccharide: max. 3 % Höhere Saccharide: 40-60 % Trockengewicht
Zuckerrohr-Faser	Beschreibung/Definition: Zuckerrohr-Fasern sind die faserigen Reste, die zurückbleiben, wenn der zuckerhaltige Saft aus Zuckerrohr der Gattung Saccharum herausgepresst oder extrahiert wird. Sie bestehen vorwiegend aus Cellulose und Hemicellulose. Das Herstellungsverfahren umfasst mehrere Schritte wie: Zerkleinern, Auslaugen, Entfernen von Ligninen und anderen Bestandteilen als Cellulose, Bleichen der gereinigten Fasern, Säurebad und Neutralisieren. Feuchtigkeit: ≤ 7,0 % Asche: ≤ 0,3 % Ballaststoffe insgesamt (AOAC) Trockenmasse (alle nicht löslich): ≥ 95 % davon: Hemicellulose (20-25 %) und Cellulose (70-75 %) Silicium (ppm): ≤ 200 Protein: 0,0 % Fett: Spuren pH: 4-7 Schwermetalle: Quecksilber (ppm): ≤ 0,1 Blei (ppm): ≤ 1,0 Arsen (ppm): ≤ 1,0 Arsen (ppm): ≤ 0,1 Mikrobiologische Kriterien: Hefen und Schimmelpilze (KBE/g): ≤ 1 000
	Salmonellen: keine Listeria monocytogenes: keine

▼<u>M50</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
•	
	Beschreibung/Definition:
Kakaopflanze (Theobroma caca L.)	Der Zucker wird entweder durch einen Trocknungsprozess oder einen Reinigungsprozess, der dazu dient, hochreine Glucose oder Fructose zu gewinnen, aus konzentriertem Saft aus dem Fruchtsleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.) gewonnen.
	Durch einen Trocknungsprozess gewonnener Zucker
	Nährstoffzusammensetzung:
	Gesamtzucker (g/100 g): > 80
	Feuchtigkeit (%): < 5
	Mikrobiologische Kriterien:
	Gesamtkeimzahl (aerob) (KBE/g): < 10 ⁴
	Hefen und Schimmelpilze (KBE/g): < 50
	Enterobacteriaceae (KBE/g): < 10
	Salmonella spp.: in 25 g nicht nachweisbar
	Alicyclobacillus: in 50 g nicht nachweisbar
	thermo-acidophile Bakterien: in 50 g nicht nachweisbar
	Durch einen Reinigungsprozess gewonnener Zucker
	Nährstoffzusammensetzung von Glucose aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (Theobroma cacao L.):
	Glucosegehalt (%): > 93
	Asche (%): < 0,2
	Feuchtigkeit (%): < 1,0
	Nährstoffzusammensetzung von Fructose aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (Theobroma cacao L.):
	Fructosegehalt (%): > 98
	Glucosegehalt (%): < 0,5 %
	Asche (%): < 0,2
	Feuchtigkeit (%): < 0,5
	Mikrobiologische Kriterien für Glucose und Fructose aus dem Fruchtfleisch der Kakaopflanze (<i>Theobroma cacao</i> L.): Gesamtkeimzahl (aerob) (KBE/g): < 10 ⁴
	Salmonella spp.: in 25 g nicht nachweisbar
	Sumonena Spp. in 25 g ment naenweisoar

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Sonnenblumenöl-Extrakt	Beschreibung/Definition:
	Der Extrakt wird durch eine Erhöhung der Konzentration um den Faktor 10 des nicht verseifbaren Anteils von raffiniertem Sonnenblumenöl aus den Samen der Sonnenblume (<i>Helianthus Annuus</i> L.) gewonnen.
	Zusammensetzung:
	Ölsäure (C18:1): 20 %
	Linolsäure (C18:2): 70 %
	Unverseifbare Bestandteile: 8,0 %
	Phytosterine: 5,5 %
	Tocopherole: 1,1 %
70	
Getrocknete Früchte von Synsepa-	Beschreibung/Definition:
lum dulcificum	Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um lyophilisiertes Fruchtfleisch und die Schale von entkernten Früchten von Synsepalum dulcificum (Schumach. & Thonn) Daniell, die zur Pflanzenfamilie Sapotaceae gehört. Der daraus entstandene getrocknete Presskuchen wird zu einem Pulver gemahler
	Merkmale/Zusammensetzung:
	Feuchtigkeit (g/100 g): < 6
	Asche (g/100 g): 3,5-8,5
	Gesamtkohlenhydrate (g/100 g): 70-87
	Zucker (g/100 g): 50-75
	Fasern (g/100 g): 1-6,5
	Gesamtprotein (g/100 g): 3,5-6,0
	Miraculin (16) (g/100 g): 1,5-2,5
	Gesamtfett (g/100 g): 0,50-3,50
	Mikrobiologische Kriterien:
	Aerobe Gesamtkeimzahl: < 10 ⁴ KBE (⁷)/g
	Bacillus cereus (präsumtiv): < 100 KBE/g
	Sulfit-reduzierende Clostridia: ≤ 30 KBE/g
	Enterobacteriaceae insgesamt: < 100 KBE/g

▼<u>M70</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
		Pestizide:
		Gehalt an Pestizidrückständen gemäß Code-Nummer 0820990 ("Sonstige" in der Gruppe Fruchtgewürze) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (17)
M62		
	Getrocknete Larven von Tenebrio	Beschreibung/Definition:
	molitor (Mehlkäfer)	Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um den ganzen, thermisch getrockneten Mehlwurm, entweder ganz (blanchierte, ofengetrocknete Larven) ode in Form eines Pulvers (blanchierte, ofengetrocknete, gemahlene Larven). Der Begriff "Mehlwurm" bezieht sich auf die Larvenform von <i>Tenebrio molitor</i> , eine Insektenart, die zur Familie der <i>Tenebrionidae</i> (Schwarz- oder Dunkelkäfer) gehört.
		Die ganzen Mehlwürmer sind für den menschlichen Verzehr bestimmt und es werden keine Teile entfernt.
		Vor der thermischen Trocknung ist eine Futterkarenz von mindestens 24 Stunden erforderlich, damit sich die Larven ihres Darminhalts entledigen könne
		Merkmale/Zusammensetzung:
		Asche (% Massenanteil): 3,5-4,5
		Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil): 1-8
		Rohprotein (N x 6,25) (% Massenanteil): 56-61
		Verdauliche Kohlenhydrate (15) (% Massenanteil): 1-6
		Fett (% Massenanteil): 25-30
		davon gesättigt (% Massenanteil): 4-9
		Peroxidzahl (Meq O_2/kg Fett): ≤ 5
		Ballaststoffe (% Massenanteil): 4-7
		Chitin (% Massenanteil): 4-7
		Schwermetalle:
		Blei: ≤ 0.075 mg/kg
		Cadmium: ≤ 0,1 mg/kg
		Mykotoxine:

Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2): \leq 4 $\mu g/kg$

Aflatoxin B1: $\leq 2~\mu g/kg$ Desoxynivalenol: $\leq 200~\mu g/kg$ Ochratoxin A: $\leq 1~\mu g/kg$

▼<u>M62</u>

▼<u>M9</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien:
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: $\leq 10^5$ KBE (7)/g
	Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
	Escherichia coli: ≤ 50 KBE/g
	Salmonella spp.: In 25 g nicht nachweisbar
	Listeria monocytogenes: In 25 g nicht nachweisbar
	Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 30 KBE/g
	Bacillus cereus (präsumtiv): ≤ 100 KBE/g
	Enterobacteriaceae (präsumtiv): < 10 KBE/g
	Koagulasepositive Staphylokokken: ≤ 100 KBE/g
Getrocknete Mikroalgen der Art	Beschreibung/Definition:
Tetraselmis chuii	Das gefriergetrocknete Produkt stammt von der marinen Mikroalge <i>Tetraselmis chuii</i> , die zu der Familie der Chlorodendraceae gehört und in sterilem Meerwasser von der Außenluft isoliert in geschlossenen Photobioreaktoren kultiviert wird.
	Reinheit/Zusammensetzung:
	Identifiziert anhand des molekularen Markers 18 S rDNA (analysierte Sequenz mindestens 1 600 Basenpaare) in der Datenbank des National Center for Biotechnology information (NCBI): mindestens 99,9 %
	Feuchtigkeit: ≤ 7,0 %
	Proteine: 35-40 %
	Asche: 14-16 %
	Kohlenhydrate: 30-32 %
	Ballaststoffe: 2-3 %
	Fett: 5-8 %
	Gesättigte Fettsäuren: 29-31 % der Fettsäuren insgesamt
	Einfach ungesättigte Fettsäuren: 21-24 % der Fettsäuren insgesamt
	Mehrfach ungesättigte Fettsäuren: 44-49 % der Fettsäuren insgesamt

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Therapon barcoo/Omega-Barsch	Beschreibung/Definition:
	Der Omega-Barsch (<i>Therapon barcoo</i>) ist eine Fischart aus der Familie der Terapontidae. Es ist ein Süßwasserfisch mit der Heimat Australien, der inzwischer in Aquakultur gezüchtet wird.
	Taxonomische Systematik: Klasse: Actinopterygii > Ordnung: Perciformes > Familie: Terapontidae > Gattung: Therapon oder Scortum barcoo
	Beschaffenheit des Fleisches:
	Protein (%): 18-25
	Feuchtigkeit (%): 65-75
	Asche (%): 0,5-2,0
	Energie (KJ/kg): 6 000-11 500
	Kohlenhydrate (%): 0,0
	Fett (%): 5-15
	Fettsäuren (mg FA/g Filet):
	Σ PUFA n-3: 1,2-20,0
	Σ PUFA n-6: 0,3-2,0
	PUFA n-3/n-6: 1.5-15.0
	Omega-3-Säuren insgesamt: 1,6-40,0
	Omega-6-Säuren insgesamt: 2,6-10,0
)-Tagatose	Beschreibung/Definition:
-1 agatose	
	Tagatose wird durch Isomerisierung von Galactose mithilfe chemischer oder enzymatischer Umsetzung oder durch Epimerisierung von Fructose mithil enzymatischer Umsetzung gewonnen. Dies sind Einphasen-Umsetzungen.
	Aussehen: weiße oder fast weiße Kristalle
	Chemische Bezeichnung: D-Tagatose

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation		
	Synonym: D- <i>lyxo</i> -Hexulose		
	CAS-Nummer: 87-81-0		
	Chemische Formel: C ₆ H ₁₂ O ₆		
	Formelgewicht: 180,16 (g/mol)		
	Reinheit:		
	Gehalt: ≥ 98 % bezogen auf die Trockenmasse		
	Trocknungsverlust: $\leq 0.5 \%$ (102 °C, 2 h)		
	Spezifische Drehung: $[\alpha]_D^{20}$: – 4 bis – 5,6° (1 % wässrige Lösung) ¹		
	Schmelzbereich: 133-137 °C		
	Schwermetalle:		
	Blei: $\leq 1.0 \text{ mg/kg(*)}$		
	(*) Bestimmung mithilfe eines für den spezifizierten Reinheitsgrad geeigneten Atomabsorptionsverfahrens. Probengröße und Probenvorbereitung können sich an den Grundsätzen des in FNP 5 unter "Instrumental methods" beschriebenen Verfahrens orientieren.		
	(¹) Food and nutrition paper 5 Rev 2 — Guide to specifications for general notices, general analytical techniques, identification tests, test solutions and other reference materials. (JECFA) 1991, 307 S.; Englisch — ISBN 92-5-102991-1		
► M49 Stark taxifolinhaltiger Extrakt ◀	Beschreibung:		
trakt <	Stark taxifolinhaltiger Extrakt aus dem Holz der Dahurischen Lärche (<i>Larix gmelinii</i> (Rupr.) Rupr) ist ein weißes bis blassgelbes Pulver, das aus warmen wässrigen Lösungen auskristallisiert wird.		
	► <u>M49</u> Definition:		
	Chemische Bezeichnung: [(2R,3R)-2-(3,4-Dihydroxyphenyl)-3,5,7-trihydroxy-2,3-dihydrochromen-4-on, auch (+) trans (2R,3R)-Dihydroquercetin] und mit höchstens 2 % der cis-Form ◀		
	Spezifikationen:		
	Physikalischer Parameter		
	Feuchtigkeit: ≤ 10 %		
	Analyse der Bestandteile		
	Taxifolin (m/m): ≥ 90,0 % der Trockenmasse		

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel		Spezifikation
	Schwermetalle, Pestizide	
	Blei: ≤ 0,5 mg/kg	
	Arsen: ≤ 0,02 mg/kg	
	Cadmium: ≤ 0,5 mg/kg	
	Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg	
	Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT):	$\leq 0.05 \text{ mg/kg}$
	Lösungsmittelreste	
	Ethanol: < 5 000 mg/kg	
	Mikrobiologische Kriterien	
	Gesamtkeimzahl: ≤ 10 ⁴ KBE/g	
	Enterobakterien: ≤ 100/g	
	Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KB	
	Escherichia coli: in 1 g nicht nachwe	
	Salmonellen: in 10 g nicht nachweish	
	Staphylococcus aureus: in 1 g nicht i	
	Pseudomonas: in 1 g nicht nachweisl	
	Üblicher Anteil der Bestandteile in	stark taxifolinhaltigem Extrakt (bezogen auf die Trockenmasse)
	Bestandteile des Extrakts	Anteil, üblicherweise festgestellte Spanne (in %)
	Taxifolin	90-93
	Aromadendrin	2,5-3,5
	Eriodictyol	0,1-0,3
	Quercetin	0,3-0,5
	Naringenin	0,2-0,3
	Kaempferol	0,01-0,1
	Pinocembrin	0,05-0,12
	Unbekannte Flavonoide 1-3	1 – 3
	Wasser(*)	1,5
	(*) Taxifolin ist in seiner hydrierten Form	n und während des Trocknens ein Kristall. Dies führt zu einem Anteil von Kristallwasser in Höhe von 1,5 %.

Trehalose

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

02017R2470
-DE $-$
05.12.2021
028.001
-202

Beschreibung/Definition:

Ein nichtreduzierendes Disaccharid, bestehend aus zwei durch eine α-1,1-Glucosidbindung verknüpften Glucoseanteilen. Es wird durch einen aus mehreren Schritten bestehenden enzymtechnischen Prozess aus verflüssigter Stärke oder aus Sucrose hergestellt. Das Handelsprodukt ist Dihydrat. Praktisch geruchlose, weiße oder fast weiße Kristalle mit süßem Geschmack

Spezifikation

Synonyme: α,α-Trehalose

Chemische Bezeichnung: α-D-Glucopyranosyl-α-D-glucopyranosid, Dihydrat

CAS-Nr.: 6138-23-4 (Dihydrat)

Chemische Formel: C₁₂H₂₂O₁₁ · 2H₂O (Dihydrat)

Formelgewicht: 378,33 (Dihydrat)

Gehalt: ≥ 98 % auf trockener Grundlage

Bestimmung mithilfe eines für den spezifizierten Reinheitsgrad geeigneten Atomabsorptionsverfahrens. Probengröße und Probenvorbereitung können sich an den Grundsätzen des in FNP 5 (1) unter "Instrumental methods" beschriebenen Verfahrens orientieren.

Verfahren zur Gehaltsbestimmung:

Trehalose wird durch Flüssigchromatografie ermittelt und durch Vergleich mit einer Standard-Bezugstrehalose quantifiziert.

Zubereitung einer Probelösung: Sorgfältig etwa 3 g der Trockenprobe abwiegen und in einen 100-ml-Messkolben geben und etwa 80 ml gereinigtes deionisiertes Wasser hinzufügen. Probe vollständig auflösen und mit gereinigtem deionisiertem Wasser bis zur Markierung verdünnen. Durch einen 0,45-Mikron-Filter filtrieren.

Zubereitung einer Standardlösung: Sorgfältig abgewogene Mengen trockener Standard-Bezugstrehalose in Wasser auflösen, um eine Lösung mit einer bekannten Konzentration von etwa 30 mg Trehalose pro ml zu erhalten.

Geräte: Flüssigchromatograf, ausgerüstet mit einem Refraktionsindexdetektor und einem Gerät für eine Gesamtaufzeichnung.

Bedingungen:

Säule: Shodex Ionpack KS-801 (Showa Denko Co.) oder gleichwertig

Länge: 300 mm
Durchmesser: 10 mm
Durchmesser: 50 °C
Mobile Phase: Wasser
Durchsatz: 0,4 ml/min
Injektionsvolumen: 8 µl

Verfahren: Getrennte Injektion gleicher Volumen der Probelösung und der Standardlösung in den Chromatografen.

Aufzeichnung der Chromatogramme und Messung der Reaktion des Trehalose-Peaks.

Berechnung der Trehalosemenge in mg in 1 ml der Probelösung durch folgende Formel:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	% trehalose = $100 \times (R_U/R_S) (W_S/W_U)$
	dabei ist
	R _S = Peak-Bereich der Trehalose im Standardpräparat
	R _U = Peak-Bereich der Trehalose im Probepräparat
	W_S = Gewicht der Trehalose in mg im Standardpräparat
	W_U = Gewicht der Trockenprobe in mg
	Merkmale:
	Eigenschaften:
	Löslichkeit: frei löslich in Wasser, sehr schwach löslich in Ethanol
	Spezifische Drehung: $[\alpha]_D^{20} = +179^\circ$ (5 % wässrige Lösung, Dihydrat), +199° (5 % wässrige Lösung, wasserfreie Substanz)
Schmelzpunkt: 97 °C (Dihydrat)	
	Reinheit:
	Trocknungsverlust: ≤ 1,5 % (60 °C, 5h)
	Gesamtasche: ≤ 0,05 %
	Schwermetalle:
	Blei: ≤ 1,0 mg/kg
149	
TIV below data Piles (As wises 12	Descharithment (D. Cartetina
UV-behandelte Pilze (Agaricus bi- sporus)	Beschreibung/Definition
• ,	Kommerziell angebaute <i>Agaricus bisporus</i> , die nach der Ernte mit UV-Licht behandelt werden. UV-Bestrahlung: Bestrahlung mit ultraviolettem Licht innerhalb des Wellenlängebereichs von 200-800 nm.
	Vitamin D ₂
	Chemische Bezeichnung: (3β,5Z,7E,22E)-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol
	Synonym: Ergocalciferol
	CAS-Nr.: 50-14-6
	Molmasse: 396,65 g/mol
	Gehalt
	Vitamin D ₂ im Enderzeugnis: 5-20 μg/100 g Frischgewicht bei Ablauf der Haltbarkeitsdauer

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation		
▼ <u>M49</u>				
	UV-behandelte Bäckerhefe	Beschreibung/Definition		
	(Saccharomyces cerevisiae)	Bäckerhefe (Saccharomyces cerevisiae) wird mit UV-Licht behandelt, damit Ergosterol in Vitamin D ₂ (Ergocalciferol) umgewandelt wird. Der Vitamin-D ₂ -Gehalt im Hefekonzentrat liegt zwischen 800 000 und 3 500 000 IE Vitamin D/100 g (200-875 μg/g). Die Hefe kann inaktiviert werden.		
		Das Hefekonzentrat wird mit normaler Bäckerhefe gemischt, damit der Höchstgehalt in vorverpackter frischer oder getrockneter Hefe für das Backen zu Hause nicht überschritten wird.		
	Gelbbraune, rieselfähige Körner Vitamin D ₂			
		Chemische Bezeichnung: (5Z,7E,22E)-(3S)-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol		
		Synonym: Ergocalciferol		
		CAS-Nr.: 50-14-6		
	Molmasse: 396,65 g/mol Mikrobiologische Kriterien für das Hefekonzentrat: Coliforme: ≤ 10³/g Escherichia coli: ≤ 10/g Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar			
▼ <u>M9</u>				
	UV-behandeltes Brot	Beschreibung/Definition:		
		Der Ausdruck "UV-behandeltes Brot" bezeichnet Hefe-getriebenes Brot und Hefe-getriebenes Kleingebäck (ohne Auflage), die nach dem Backen mit ultravioletten Strahlen behandelt werden, um Ergosterol in Vitamin D ₂ (Ergocalciferol) umzuwandeln.		
		UV-Strahlung: ein Verfahren der Bestrahlung mit ultraviolettem Licht innerhalb des Wellenlängebereichs von 240-315 nm während maximal 5 Sekunden mit einer Strahlungsenergie von 10-50 mJ/cm ² .		
		Vitamin D ₂ :		
		Chemische Bezeichnung: (5Z,7E,22E)-3S-9,10-Secoergosta-5,7,10(19),22-tetraen-3-ol		
		Synonym: Ergocalciferol		
		CAS-Nr.: 50-14-6		
		Molmasse: 396,65 g/mol		
		Gehalt:		
		Vitamin D ₂ (Ergocalciferol) im Enderzeugnis: 0,75-3 μg/100 g(¹)		
		Hefe im Teig: 1-5 g/100 g(2)		
		(¹) EN 12821, 2009, Europäische Norm.		
		(²) Rezeptberechnung.		

02017R2470
-DE $-$
05.12.2021
028.001
-205

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation			
UV-behandelte Milch	Beschreibung/Definition:			
	UV-behandelte Milch: Kuhmilch (Vollmilch und teilentrahmte Milch), die nach der Pasteurisierung einer Behandlung mit ultravioletter Strahlung (UV-Strahlung) durch Turbulenzströmung unterzogen wird. Die Behandlung der pasteurisierten Milch mit UV-Strahlen führt zu einer Erhöhung der Vitamin-D ₃ -Konzentration (Cholecalciferol) durch die Umwandlung von 7-Dehydrocholesterol in Vitamin D ₃ .			
	UV-Strahlung: ein Verfahren der Bestrahlung mit ultraviolettem Licht innerhalb des Wellenlängebereichs von 200-310 nm mit einer Strahlungsenergie von 1 045 J/l.			
	Vitamin D ₃ :			
	Chemische Bezeichnung: (1S,3Z)-3-[(2E)-2-[(1R,3aS,7aR)-7a-Methyl-1-[(2R)-6-methylheptan-2-yl]-2,3,3a,5,6,7-hexahydro-1H-inden-4-ylidene]ethyliden]-4-methylidencyclohexan-1-ol			
	Synonym: Cholecalciferol			
	CAS-Nr.: 67-97-0			
	Molmasse: 384,6377 g/mol			
	Gehalt:			
	Vitamin-D ₃ im Enderzeugnis:			
	Vollmilch(¹): 0,5-3,2 μg/100 g(²)			
	Teilentrahmte Milch (1): $0,1-1,5 \mu g/100 g(^2)$			
	(¹) Gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr 922/72, (EWG) Nr 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).			
	(²) HPLC			

▼ M48

Vitamin D₂-Pilzpulver

Beschreibung/Definition

Vitamin D₂-Pilzpulver ist ein körniges Pulver aus homogenisierten Agaricus bisporus-Pilzen, die mit UV-Licht bestrahlt wurden.

Die Pilze werden gewaschen, homogenisiert und in Wasser suspendiert, um eine dünnflüssige Pilzmasse herzustellen. Die dünnflüssige Pilzmasse wird mit einer UV-Lampe bestrahlt. Anschließend wird die dünnflüssige Masse gefiltert, getrocknet und gemahlen, wodurch Vitamin D₂-Pilzpulver entsteht.

UV-Bestrahlung: Bestrahlung mit ultraviolettem Licht innerhalb eines ähnlichen Wellenlängebereichs wie bei den nach der Verordnung über neuartige Lebensmittel zugelassenen UV-behandelten neuartigen Lebensmitteln.

Merkmale/Zusammensetzung

Vitamin D₂-Gehalt: 1 000-1 300 μg/g Pilzpulver (¹²)

Feuchtigkeitsgehalt: ≤ 10,0 %

Asche: ≤ 13,5 %

▼<u>M48</u>

	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
_		Schwermetalle
		Blei (als Pb): ≤ 0,5 mg/kg
		Cadmium: ≤ 0,5 mg/kg
		Quecksilber: ≤ 0,1 mg/kg
		Arsen: $\leq 0.3 \text{ mg/kg}$
		Mykotoxine
		Aflatoxine (Summe aus B1 + B2 + G1 + G2): $< 4 \mu g/kg$
		Mikrobiologische Kriterien
		Gesamtkeimzahl: $\leq 5~000~\mathrm{KBE}~(^7)/\mathrm{g}$
		Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
		Salmonella-Arten: In 25 g nicht nachweisbar
		Staphylococcus aureus: ≤ 10 KBE/g
		Escherichia coli: ≤ 10 KBE/g
		Coliforme: ≤ 10 KBE/g
		Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g
		Listeria monocytogenes: In 25 g nicht nachweisbar
- 1 <u>9</u>		
v	'itamin K ₂ (Menachinon)	Dieses neuartige Lebensmittel wird durch einen synthetischen oder mikrobiologischen Prozess gewonnen.
		Bei Vitamin K ₂ (2-Methyl-3-all- <i>trans</i> -polyprenyl-1,4-naphthochinon) bzw. der Menachinon-Reihe handelt es sich um eine Gruppe von prenylierte Naphthochinon-Derivaten. Die Zahl der Isoprenreste (eine Isopreneinheit hat fünf Kohlenstoffatome) in der Seitenkette dient zur Unterscheidung der ver schiedenen Menachinon-Formen, die vor allem MK-7 und in geringerem Maße MK-6 enthalten.
		Vitamin K_2 (Menachinon)-Reihe mit Menachinon-7 (MK-7)(n = 6), d. h. $C_{46}H_{64}O_2$, Menachinon-6 (MK-6)(n = 5), d. h. $C_{41}H_{56}O_2$, und Menachinon-4 (MK-4)(n = 3), d. h. $C_{31}H_{40}O_2$.
		Chemische Bezeichnung: (all-E)-2-(3,7,11,15,19,23,27-Heptamethyl-2,6,10,14,18,22,26-octacosaheptaenyl)-3-methyl-1,4-naphtalindion
		CAS-Nummer: 2124-57-4
		Summenformel: C ₄₆ H ₆₄ O ₂

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel

	Molmasse: 649 g/mol		
	CH_3		
	(Menadion-Anteil)		
	Spezifikation für synthetisches Vitamin K ₂ (Menachinon-7)		
	Aussehen: Gelbes Pulver		
	Reinheit: max. 6,0 % cis-Isomer, max. 2,0 % sonstige Verunreinigungen		
	Gehalt: 97-102 % Menachinon-7 (einschließlich mindestens 92 % all-trans Menachinon-7)		
	Spezifikation für mikrobiologisch hergestelltes Vitamin K_2 (Menachinon-7)		
	Quelle: Bacillus subtilis spp. natto und Bacillus licheniformis		
	Aussehen: Gelbes Pulver oder Ölsuspension		
Extrakt aus Weizenkleie	Beschreibung/Definition:		
	Weißes, kristallines Pulver, das durch Enzymextraktion aus Kleie von Triticum aestivum L. gewonnen wird und reich an Arabinoxylanoligosacchariden ist.		
	Trockenmasse: mind. 94 %		
	Arabinoxylanoligosaccharide: mind. 70 %, bezogen auf die Trockenmasse		
	Durchschnittlicher Polymerisationsgrad der Arabinoxylanoligosaccharide: 3-8		
	Ferulasäure (an Arabinoxylanoligosaccharide gebunden): 1-3 %, bezogen auf die Trockenmasse		
	Gesamtanteil Poly-/Oligosaccharide: mind. 90 %		
	Protein: max. 2 % bezogen auf die Trockenmasse		
	Asche: max. 2 %, bezogen auf die Trockenmasse		

Spezifikation

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Parameter:
	Mesophile Gesamtkeimzahl: max. 10 000/g
	Hefen: max. 100/g
	Pilze: max. 100/g
	Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar
	Bacillus cereus: max. 1000/g
	Clostridium perfringens: max. 1 000/g

▼<u>M19</u>

Xylo-Oligosaccharide

Beschreibung:

Das neuartige Lebensmittel ist eine Mischung aus Xylo-Oligosacchariden (XOS), die durch Hydrolyse durch eine Xylanase aus *Trichoderma reesei*, gefolgt durch eine Aufreinigung, aus Maisspindeln (*Zea mays* subsp. *mays*) gewonnen werden.

Merkmale/Zusammensetzung

Parameter	Pulverform 1	Pulverform 2	Sirupform
Feuchtigkeit (%)	≤ 5,0	≤ 5,0	70-75
Protein (g/100 g)		< 0,2	
Asche (%)		≤ 0,3	
pH-Wert		3,5-5,0	
Gesamtkohlenhydratgehalt (g/100 g)	≥ 97	≥ 95	≥ 70
XOS-Gehalt (Trockenmasse) (g/100 g)	≥ 95	≥ 70	≥ 70
Sonstige Kohlenhydrate (g/100 g) (a)	2,5-7,5	2-16	1,5-31,5
Monosaccharide insgesamt (g/100 g)	0-4,5	0-13	0-29
Glucose (g/100 g)	0-2	0-5	0-4
Arabinose (g/100 g)	0-1,5	0-3	0-10
Xylose (g/100 g)	0-1,0	0-5	0-15
Disaccharide insgesamt (g/100 g)	27,5-48	25-43	26,5-42,5

▼<u>M19</u>

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation			
	Xylobiose (XOS DP2) (g/100 g)	25-45	23-40	25-40
	Cellobiose (g/100 g)	2,5-3	2-3	1,5-2,5
	Oligosaccharide insgesamt (g/100 g)	41-77	36-72	32-71
	Xylotriose (XOS DP3) (g/100 g)	27-35	18-30	18-30
	Xylotetraose (XOS DP4) (g/100 g)	10-20	10-20	8-20
	Xylopentaose (XOS DP5) (g/100 g)	3-10	5-10	3-10
	Xylohexaose (XOS DP6) (g/100 g)	1-5	1-5	1-5
	Xyloheptaose (XOS DP7) (g/100 g)	0-7	2-7	2-6
	Maltodextrin (g/100 g) (^b)	0	20-25	0
	Kupfer (mg/kg)		< 5,0	
	Blei (mg/kg)		< 0,5	
	Arsen (mg/kg)		< 0,3	
	Salmonella (KBE (°)/25 g)		negativ	
	E. coli (MPN (d)/100 g)		negativ	
	Hefe (KBE/g)		< 10	
	Schimmelpilze (KBE/g)		< 10	
	DP: Polymerisationsgrad (degree of polyme (a) Zu den sonstigen Kohlenhydraten gehör (b) Der Maltodextrin-Gehalt wird nach Mal (c) KBE: koloniebildende Einheiten. (d) MPN: wahrscheinlichste Anzahl (Most	ren Monosaccharide (Glukose, Xylose und Arabinose) Bgabe der in der Verarbeitung zugesetzten Menge bere	und Cellobiose. echnet.	

1117		
	Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
<u>M30</u>		
	Biomasse der Hefe Yarrowia lipoly-	Beschreibung/Definition:
	tica	Das neuartige Lebensmittel besteht aus der getrockneten und durch Hitze abgetöteten Biomasse der Hefe Yarrowia lipolytica.
		Merkmale/Zusammensetzung
		Eiweißgehalt: 45-55 g/100 g
		Ballaststoffe: 24-30 g/100 g
		Zuckerarten < 1,0 g/100 g
		Fett: 7-10 g/100 g
		Gesamtasche: ≤ 12 %
		Wassergehalt: ≤ 5 %
		Trockenmassegehalt: ≤ 95 %
		Mikrobiologische Kriterien:
		Gesamtzahl der aeroben Bakterien: $\leq 5 \times 10^3 \text{ KBE/g}$
		Hefen und Schimmelpilze insgesamt $\leq 10^2$ KBE/g
		Lebensfähige Zellen von Yarrowia lipolytica (10): < 10 KBE/g (d. h. Nachweisgrenze)
		Coliforme: ≤ 10 KBE/g
		Salmonella spp.: in 25 g nicht nachweisbar
<u>M9</u>		
	Hefe-Beta-Glucane	Beschreibung/Definition:
		Beta-Glucane sind komplexe hochmolekulare (100-200 kDa) Polysaccharide, die in der Zellwand vieler Hefen und Getreidesorten vorkommen.
		Die chemische Bezeichnung für "Hefe-Beta-Glucane" lautet (1-3),(1-6)-β-D-Glucane.
		Beta-Glucane bestehen aus β-1-3-verknüpften Glucoseresten, die über β-1-6-Bindungen verzweigt sind und das Rückgrat bilden, mit dem Chitin sow Mannoproteine über β-1-4-Verbindungen verknüpft sind.
		Beta-Glucane werden aus der Hefe Saccharomyces cerevisiae isoliert.
		Die Tertiärstruktur des Glucans in der Zellwand von Saccharomyces cerevisiae besteht aus Ketten mit β-1,3-verknüpften Glucoseresten, die über β-1

Bindungen verzweigt sind und das Rückgrat bilden, mit dem Chitin (über β-1,4-Verbindungen), β-1,6-Glucane sowie einige Mannoproteine verknüpft sind.

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel Spezifikation Dieses neuartige Lebensmittel ist in drei Formen verfügbar: löslich, unlöslich, wasserunlöslich, aber in vielen flüssigen Matrices dispergierbar. Chemische Eigenschaften von Beta-Glucanen aus Hefe (Saccharomyces cerevisiae): Lösliche Form: Gesamtkohlenhydrate: > 75 % Beta-Glucane (1.3/1.6): > 75 % Asche: < 4,0 % Feuchtigkeit: < 8,0 % Protein: < 3,5 % Fett: < 10 % Unlösliche Form: Gesamtkohlenhydrate: > 70 % Beta-Glucane (1.3/1.6): > 70 % Asche: ≤ 12 % Feuchtigkeit: < 8,0 % Protein: < 10 % Fett: < 20 % Wasserunlösliche, aber in vielen flüssigen Matrices dispergierbare Form: (1,3)-(1,6)- β -D-Glucane: > 80 % Asche: < 2,0 % Feuchtigkeit: < 6,0 % Protein: < 4,0 % Gesamtfettgehalt: < 3,0 % Mikrobiologische Daten für wasserunlösliche, aber in vielen flüssigen Matrices dispergierbare Form: Gesamtkeimzahl: < 1 000 KBE/g Enterobacteriaceae: < 100 KBE/g Coliforme insgesamt: < 10 KBE/g Hefe: < 25 KBE/g

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Schimmel: < 25 KBE/g
	Salmonellen: in 25 g nicht nachweisbar
	Escherichia coli: in 1 g nicht nachweisbar
Bacillus cereus: < 100 KBE/g	
	Staphylococcus aureus: in 1 g nicht nachweisbar
	Schwermetalle für wasserunlösliche, aber in vielen flüssigen Matrices dispergierbare Form:
	ightharpoonup M31 Blei: $< 0.2 mg/kg$
	Arsen: < 0,2 mg/kg
	Quecksilber: < 0,1 mg/kg
	Cadmium: < 0,1 mg/kg ◀
Zeaxanthin	Beschreibung/Definition:
	Zeaxanthin ist ein natürlich vorkommendes Xanthophyllpigment, nämlich ein sauerstoffhaltiges Carotinoid.
	Synthetisches Zeaxanthin wird entweder als sprühgetrocknetes Pulver auf der Basis von Gelatine- oder Stärkekügelchen mit zugesetztem α-Tocopherol und Ascorbylpalmitat oder als Maisölsuspension mit zugesetztem α-Tocopherol in Verkehr gebracht. Synthetisches Zeaxanthin wird durch eine mehrstufige chemische Synthese aus kleineren Molekülen hergestellt.
	Orangerotes kristallines Pulver, geruchlos oder fast geruchlos.
	Chemische Formel: C ₄₀ H ₅₆ O ₂
	CAS-Nr.: 144-68-3
	Molmasse: 568,9 Da
	Physikalisch-chemische Eigenschaften:
	Trocknungsverlust: < 0,2 %
	all-trans-Zeaxanthin: > 96 %
	cis-Zeaxanthin: < 2,0 %
	Sonstige Carotinoide: < 1,5 %
	Triphenylphosphinoxid (CAS-Nr.: 791-28-6): < 50 mg/kg

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
Zinc L-pidolat	Beschreibung/Definition:
	Zink-L-pidolat ist ein weißes bis cremefarbenes Pulver mit charakteristischem Geruch.
	Internationaler Freiname: L-Pyroglutaminsäure, Zinksalz
	Synonyme: Zink-5-oxoprolin, Zinkpyroglutamat, Zinkpyrrolidoncarboxylat, Zink-PCA, L-Zink-pidolat
	CAS-Nr.: 15454-75-8
	Chemische Formel: (C ₅ H ₆ NO ₃) ₂ Zn
	Relative wasserfreie Molmasse: 321,4
	Aussehen: weißes bis leicht weißes Pulver
	Reinheit:
	Zink-L-pidolat (Reinheit): ≥ 98 %
	pH (10 %ige wässrige Lösung): 5,0-6,0
	Spezifische Drehung: 19,6°-22,8°
	Wasser: ≤ 10,0 %
	Glutaminsäure: < 2,0 %
	Schwermetalle:
	Blei: ≤ 3,0 ppm
	Arsen: ≤ 2.0 ppm
	Cadmium: ≤ 1,0 ppm
	Quecksilber: ≤ 0,1 ppm

02017R2470
'0 — DE

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
	Mikrobiologische Kriterien:
	Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 1 000 KBE/g
	Hefen und Schimmelpilze: ≤ 100 KBE/g
	Krankheitserreger: keine

- (1) Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (ABI. L 83 vom 22.3.2012, S. 1).
- (2) Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission vom 5. Februar 2015 zur Festlegung von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen (ABI. L 30 vom 6.2.2015, S. 10).
- ▶ M15 (³) OSC-DMAC (4-Dimethylaminozimtaldehyd)-Methode (Ocean Spray Cranberries, Inc.) Martin MA, Ramos S, Mateos R, Marais JPJ, Bravo-Clemente, L, Khoo C und Goya L. Food Res Intl 2015 71: 68-82.

 Abgeändert von Cunningham DG, Vannozzi S, O'Shea E, Turk R (2002) in Ho C-T, Zheng QY (eds) Quality Management of Nutraceuticals ACS Symposium series 803, Washington DC. Quantitation of PACs by DMAC Color Reaction, S. 151-166.
- (4) BL-DMAC (4-Dimethylaminozimtaldehyd)-Methode (Brunswick Lab). Multi-Labor-Validierung einer Standardmethode zur Quantifizierung von Proanthocyanidinen in Cranberry-Pulvern. Prior RL, Fan E, Ji H, Howell A, Nio C, Payne MJ, Reed J. J Sci Food Agric. 2010 Jul;90(9):1473-8.
- (5) Die unterschiedlichen Werte für diese drei Parameter sind durch die verschiedenen angewandten Methoden bedingt.
- (6) GAE: Gallussäure-Äquivalente.
- (7) KBE: koloniebildende Einheiten. ◀
- ► M29 (8) HPLC/RI: Hochleistungsflüssigchromatografie mit Brechungsindexdetektion
- (9) KBE: koloniebildende Einheit. ◀
- (10) Unmittelbar nach der Hitzebehandlung zu prüfen Es sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Kreuzkontamination mit lebensfähigen Zellen von Yarrowia lipolytica bei der Verpackung und/oder Lagerung des neuartigen Lebensmittels zu treffen
- (11) 2'-Fucosyl-Galactose, Glucose, Galactose, Mannitol, Sorbitol, Galactitol, Trihexose, Allolactose und andere strukturell ähnliche Kohlenhydrate.
- ► M48(12) Aus internationalen Einheiten (IE) umgerechnet, unter Verwendung des Umrechnungsfaktors 0,025 µg = 1 IE.
- (13) Ausgedrückt als Selen.
- (14) Anwendbar in allen Phasen nach der Hitzebehandlung, um sicherzustellen, dass keine lebensfähigen Zellen von Yarrowia lipolytica vorhanden sind, und unmittelbar nach der Hitzebehandlung zu prüfen. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Kreuzkontamination mit lebensfähigen Zellen von Yarrowia lipolytica bei der Verpackung und/oder Lagerung des neuartigen Lebensmittels zu treffen.
- (15) Verdauliche Kohlenhydrate = 100 (Rohprotein + Fett + Ballaststoffe + Asche + Feuchtigkeit).
- (16) Miraculin ist Teil des Gesamtproteingehalts.
- (17) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABI. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).
- (18) Je nach Analysemethode kann Chitin nicht in den Ballaststoffen enthalten sein.
- (19) Obergrenze Summe von polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und dixonähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt als Toxizitätsäquivalent der Weltgesundheitsorganisation (unter Verwendung der WHP-TEF (2005)).